

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Dezember 2002

Verschwiegenheitspflicht – ein Rechtsvergleich

RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz

Rechtsschutz im Strafverfahren und Verfassung

Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien

Einige Gedanken zur mündlichen letztwilligen Verfügung

RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ 



ANWALTSBLATT



Allen Lesern und Autoren

des Österreichischen Anwaltsblattes



*allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
mit Dank für ihren vielfältigen Einsatz im Rahmen
der Verfahrenshilfe und unserer Serviceeinrichtungen,
als mittlerweilige Stellvertreter und Kuratoren*

*allen Standesvertretern in den
Disziplinarräten, Kammeranwaltschaften und Ausschüssen
sowie den Anwaltsrichtern
mit Dank für ihre ehrenamtliche Tätigkeit*



*wünsche ich im Namen des Präsidiums und des Präsidentenrates
des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
friedvolle und geruhsame Weihnachtsfeiertage sowie Glück
und Erfolg im Jahre 2003*



Dr. Gerhard Benn-Ibler



Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler

Aufbruch

Zwei Wortmeldungen, eine anlässlich einer Ausbildungsveranstaltung und eine andere in einem Leserbrief haben mich berührt. Sie zeigen zweierlei. Die Distanz, die zwischen Rechtsanwälten und ihren Kammern (immer) noch besteht, und dass viele Änderungen des Berufsrechtes entweder unbekannt sind, oder man damit nicht umgehen kann (will).

Distanz zwischen Kollegen und Kammer hat Tradition. Schon vor 30 Jahren gab es die jungen Kollegen, die unzufrieden und zornig die Unbeweglichkeit der Kammerorganisation, die Verstaubtheit der Regeln und das obrigkeitliche Denken der Kammerfunktionäre angriffen. Wir, die damals jungen, haben in einem langen Marsch durch die Institutionen das Bild des Anwaltes zu ändern versucht und danach getrachtet, ein zeitgemäßes Umfeld für die Ausübung dieses Berufes zu schaffen. Wir waren bestrebt, dem officium nobile marktwirtschaftliche Orientierung, wirtschaftliches Denken und betriebswirtschaftliche Ausbildung hinzuzufügen. Wir waren offen für moderne Kanzleitechnologien und neue Kommunikationsmittel, wir haben ein Ausbildungssystem entwickelt und entwickeln es gerade zum Fortbildungssystem weiter, das vorbildhaft in Europa ist. Wir haben in mehreren Änderungen der Rechtsanwaltsordnung verschiedene Gesellschaftsformen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zugelassen, wir haben das Altersversorgungssystem durch Einführung einer 2. Säule sicher-

rer gemacht, die Richtlinien für die Berufsausübung wurden modernisiert, das Honorar angepasst, Werbeverbote praktisch beseitigt und die Öffnung nach Europa vorsichtig, aber zielstrebig mitgestaltet. Fehlentwicklungen in der Rechtsanwaltschaft wurden durch Fremdgeldrichtlinien und Treuhandbücher in den Griff bekommen. Wir haben die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes, seine Verschwiegenheit und das Verbot der Interessenskollisionen verteidigt. Diese unvollständige Aufzählung zeigt recht gut, was tatsächlich geschehen ist.

Diese Veränderungen wurden keineswegs immer gleich auch angenommen. Vieles erzeugte Unbehagen, manches Widerstand. Das wirtschaftliche Umfeld hat sich geändert, in Wien sind heute ungefähr doppelt so viele Kollegen in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen als dies im Zeitpunkt meiner Eintragung der Fall war. Der Konkurrenzdruck nimmt nicht nur von innen, sondern auch von außen her zu. Die forensische Tätigkeit nimmt ab, das Auffinden neuer Geschäftsfelder ist mühevoll und wohl auch kostenintensiv. Die Eröffnung einer Rechtsanwaltskanzlei ist aufgrund der dafür notwendigen technischen Ausstattung teuer, die Chancen sind ungewiss, wenn man nicht einer bestehenden Rechtsanwaltskanzlei beitreten kann. Ein junger Kollege wird erst nach etwa zwei Jahren damit rechnen können, aus seiner neugegründeten Kanzlei die ersten Einkünfte zu entnehmen.

Mir ist daher sehr wohl begreiflich, wenn junge Kollegen auch heute ungeduldig und zornig sind, weil dieses ganze neu geschaffene Umfeld ihnen unmittelbar keinen Nutzen bringt. Das Dilemma dabei ist, dass die Rechtsanwaltskammern, die sich längst zumindest auch als Dienstleister sehen, nichts anderes tun können, als das Berufsumfeld aufzubereiten, und Hilfestellung zu geben. Das werden sie auch in Zukunft tun.

Aber Kritik an den Kammern als reine Negation ist auch zu wenig. Ich wünsche mir konstruktive Kritik mit Vorschlägen, die wir diskutieren und, wenn sie gut sind, umsetzen. Warum, wenn Marketing und Werbung für jeden Anwalt wichtig ist, schaffen wir nicht einen einfachen Raster, der es jedem Anwalt ermöglicht, seine eigene Homepage einzurichten. Warum, wenn wir fürchten, Aufgabengebiete zu verlieren oder die Chance haben, ein neues Aufgabengebiet zu erobern, schaffen wir nicht, ein System von freiwilligen jungen Kollegen, die kurzfristig bereit sind, sich in einem Gebiet, in einer Region natürlich entgeltlich einsetzen zu lassen. Die beiden genannten Punkte werde ich versuchen umzusetzen. Aber ich erhoffe, ja ich erwarte Ihre Vorschläge.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und allen Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Miteinander im Jahre 2003.

PS: Schreiben Sie mir Ihre Vorschläge per E-Mail an rechtsanwaelte@oerak.at

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
Dr. Alexander Christian, Wien
RA Dr. Alexander Hofmann, Wien
RA Dr. Rainer Knyrim, Wien
RAA Mag. Helmut Leitner, Kirchdorf/Krems
RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien
Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien
RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz
RA Mag. Dr. Franz Pegger, Innsbruck
RA Dr. Alfred Pressl, Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Reinhard Schanda, Wien
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
Univ.-Ass. Mag. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Dr. Clemens Thiele, Salzburg
RA Dr. Eugen Wiederkehr, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns-Au – Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13,

Tel 535 12 75, Fax 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at

Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Hersteller: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien

Layout: Böckle & Gmeiner, Fußbach

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz,

RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Prof. Dr. Walter Strigl

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel (01) 535 12 75,

Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel (01) 879 24 25 und

Fax (01) 879 24 26, e-mail: kochguenter@aan.at

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen

für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des

Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Zitiervorschlag: AnwBl 2002, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 212,-. Das Einzelheft kostet EUR 21,20. Nicht

rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

Aufbruch – Dr. Gerhard Benn-Ibler

607

Wichtige Informationen

610

Termine

613

Schon gelesen?

614

Abhandlungen

RA Dr. Sepp Manhart

Verschwiegenheitspflicht – ein Rechtsvergleich

616

Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek

Rechtsschutz im Strafverfahren und Verfassung

620

RA Dr. Wolfgang Lenneis

Einige Gedanken zur mündlichen letztwilligen Verfügung

627

Anwaltsakademie

634

Amtliche Mitteilungen

Oberösterreich

636

Änderungen der Liste

639

Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

643

Berichte

Vertreterversammlung in Eisenstadt

644

Gewinn-Messe 2002

646

Oberösterreich

646

27. Dach-Tagung in Luzern

649

Veranstaltungen

652

Rechtsprechung

653

Literaturbericht

660

Indexzahlen

663

Anzeigen

667

Die sichere digitale Signatur

Der Einsatz der sicheren digitalen Signatur in der modernen elektronisch vernetzten Anwaltskanzlei

In der Kollegenschaft sind nunmehr auch bald die letzten „Rebellen“ an den Elektronischen Rechtsverkehr mit verpflichtendem Rückverkehr angeschlossen. Ein zehnjähriger Prozess des Umdenkens findet seinen Abschluss. Seit 1992 existiert der ERV bereits und hat sich – Kinderkrankheiten wurden über die Jahre kuriert – im Großen und Ganzen bewährt.

Aus der Sicht des Anwalts haben sich dadurch beträchtliche Investitionsnotwendigkeiten ergeben, heute zeigt es sich, dass die technologischen Schübe durch die Ausweitung des ERV jeden österreichischen Anwalt zu einer zeitgemäßen, den elektronischen Kommunikationsschienen des e-government zugänglichen Kanzleiausstattung verholfen haben.

Das Internet bietet heute raschen Zugang zu juristischer Fachinformation und ist eine Kanzleiführung ohne die Nutzung der Sourcen wie RIS oder WRI (Wiener Rechtsinformationssystem) nicht mehr denkbar.

Nun erfolgt ein weiterer Schritt in der elektronischen Umgebung der Anwaltskanzlei. Um den zukünftigen Notwendigkeiten der Marktpräsenz und des Haltens und Wiedergewinnens verlorener anwaltlicher Aufgaben gerecht zu werden, führt die österreichische Anwaltschaft über ihre eigens zu diesem Zweck gegründete Betreibergesellschaft ein elektronisches Urkundenregister und ein geschlossenes sicheres anwaltliches Informations- und Kommunikationssystem (Rechtsanwaltsinformationssystem-RAIS) ein.

Um die Vertraulichkeit zu sichern und der standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht in bestmöglicher Form Genüge zu tun, verwendet diese neue System als Zugangskontrolle die elektronische sichere Signatur in Form eines qualifizierten Zertifikates nach dem Signaturgesetz, aufgebracht auf eine Smart-Card, die funktional zeitgleich als neuer Anwaltsausweis im Scheckkartenformat mit Chip auftritt und puncto Fälschungssicherheit denselben hohen Qualitätsstandard erreicht wie der bereits ausgegebene neue Personalausweis der Republik Österreich.

Was ist eigentlich die sichere elektronische Signatur?

Um sicherzustellen, dass ein Benutzer im Internet tatsächlich jener ist, der er vorgibt zu sein, muss ein nur einmal vergebenes, fälschungssicheres und eindeutig zuordenbares Kriterium gefunden werden, das sicherstellt, dass der Internet-Teilnehmer identifiziert werden kann.

Sie können heute mit dem technischen Geschick eines Zehnjährigen mühelos Ihre Identität im e-mail-Verkehr verschleiern und Ihre IP-Adresse verändern, sodass niemand Ihre wahre Identität ausforschen kann.

Dies erschwert die rechtlich sichere Nutzung des Internet und führt zu den bisher verwendeten, ebenfalls nicht sicheren Kreditkartentransaktionsschienen im e-business.

Um die angestrebte Sicherheit zu erreichen, bedarf es nach dem Signaturgesetz einer kostspieligen technischen Infrastruktur und eines noch aufwändigeren Sicherheitskonzepts, das von der staatlichen Aufsichtsbehörde RTR einer mehrjährigen Prüfung unterzogen wird, bis einem Signaturanbieter die Akkreditierung zur Ausgabe von sicheren (qualifizierten) elektronischen Signaturen erteilt wird.

Diese Akkreditierung besitzt zurzeit nur ein einziges Unternehmen in Österreich, die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH, an der der ÖRAK gemeinsam mit den führenden Banken des Landes und der Wirtschaftskammer Österreich beteiligt ist.

Diese Gesellschaft hat ein Hochsicherheitsrechenzentrum zur Verfügung, welches als Trust-Center fungiert, also die Zertifikate (Signaturen) ausgibt, verwaltet, verzeichnet und gegebenenfalls auch widerruft. A-Trust garantiert die Sicherheit und Unverwechselbarkeit der elektronischen Unterschrift und führt den so genannten Verzeichnisdienst.

Der Verzeichnisdienst entspricht einem öffentlichen Telefonbuch, in dem alle öffentlichen digitalen Schlüssel von Signatoren (das sind die „Unterzeichner“) für jedermann über Internet sichtbar werden.

Wie funktioniert die elektronische Signatur?

Um nicht allzu technisch zu werden, vereinfache ich den Vorgang etwas:

Jeder Signator erhält einen öffentlichen elektronischen Schlüssel, dieser wird in den Verzeichnisdienst aufgenommen und ist für jedermann abrufbar. Dieser Schlüssel wird mit einem Algorithmus unter der derzeit höchstmöglichen Kryptografie (Verschlüsselungstechnik) nach dem RSA-Verschlüsselungsverfahren mit 1024 bit Verschlüsselungsdichte erzeugt und nur einmal vergeben.

Ebenso wird für jeden Signator sein geheimer persönlicher Schlüssel generiert und nur einmal vergeben.

Diese beiden Schlüssel werden auf dem Chip so aufgebracht, dass sie nicht auslesbar sind, also nicht von unbefugter Seite kopiert werden können.

Wenn Sie nun eine elektronische Nachricht versenden wollen, so benutzen sie mit Ihrer Signaturkarte einen card-reader und geben zusätzlich Ihre geheime Zugangsnummer ein. Die Software bringt Ihren öffentlichen Schlüssel in das e-mail ein und Ihr persönlicher Schlüssel verschlüsselt den Inhalt des Dokuments, sodass es nur für den berechtigten Empfänger lesbar und entzifferbar ist.

Die Übertragung der Daten im offenen Internet ist nun keine Gefahr mehr. niemand kann ohne im Besitz Ihres persönlichen

Schlüssels zu sein, das Dokument öffnen und lesen. Damit ist die von der Anwaltschaft geforderte Vertraulichkeit gewahrt.

Zur Lesbarkeit für den berechtigten Empfänger muss dieser ihren persönlichen Schlüssel erhalten. Umgekehrt gilt dies auch für die Antwort desjenigen.

Um nun sicherzustellen, dass der Inhalt des Dokuments nicht verändert wurde und auch von Ihnen stammt, prüft der Empfänger ihre Authentizität nach, indem er beim Verzeichnisdienst des Trust-Centers anfragt, ob denn der verwendete öffentliche Schlüssel auch eindeutig der Ihre ist. Nur dann erfolgt durch die Prüfsoftware die Bestätigung, dass der Absender korrekt ist.

Jeder Versuch, eine e-mail „abzufangen“, scheitert an der Prüfung der Authentizität. Auch die inhaltliche Veränderung eines einmal signierten Dokumentes ist unmöglich.

Heute könnten Sie bei einem mehrseitigen, ungebundenen Vertrag mühelos nach der Unterschrift einige Seiten austauschen, ohne dass dies sofort bemerkt werden würde.

Diese „Integrität einer Urkunde“ oder deren Unveränderbarkeit nach Signatur ermöglicht das HASH-Verfahren, das vereinfacht eine Komprimierung der Daten vornimmt und jeder signierten Nachricht beigefügt wird.

Dieses Kryptogramm stellt eine der wichtigsten Sicherheitsmerkmale der Signaturtechnik dar. Der gehashte Wert einer Nachricht verändert sich nämlich bereits bei der geringsten Änderung der Nachricht.

Wenn nur ein Leerzeichen eingefügt wird, ist dieser Wert bereits anders als bei der ursprünglichen Nachricht und wird vom Prüfprogramm beim Empfänger sofort erkannt und es erscheint die Fehlermeldung am Schirm:

„Nachricht verändert – Integrität der Urkunde verletzt“

So ist sowohl Authentizität als auch Integrität einer Urkunde gesichert, ebenso können Beilagen signiert werden und versendet werden.

Was kostet die Signatur samt Software?

Bis zum Jahresende bietet A-Trust ein Startpaket mit Karte, Zertifikat und Kartenleser zu einem Einführungspreis von € 100.– an. Für die Folgejahre ist nur die Zertifikatsgebühr zu entrichten, nach drei Jahren muss das Zertifikat erneuert werden.

Wie bekomme ich meine Signatur?

Im Rahmen des neuen Anwaltsausweises wird jeder Rechtsanwalt auf Wunsch neben seinem neuen Ausweis im Kartenformat auch die Signaturfunktion auf dem vorhandenen Chip aktivieren können. Diese Umstellung wird in den nächsten Monaten möglich sein.

Wer sofort eine Signatur erwerben will, der kann dies über die Kanzlei des Rechtsanwaltes Dr. Wolfgang Heufler, 1010 Wien,

Zedlitzgasse 3, Telefon (01) 513 77 44, Fax (01) 512 37 95 oder e-mail heufler@a-trust.at tun.

Weitere Informationen auch zum Bestellvorgang, finden Sie auf der Homepage der A-Trust, www.a-trust.at

Informationsveranstaltungen zum Thema werden in Kürze stattfinden und werden wir Sie laufend informieren.

RA Dr. Wolfgang Heufler

Vorsitzender des AK EDV und Organisation des ÖRAK

www.rechtsanwaelte.at

Im geschützten Login-Bereich wurde der Abschnitt „Interne Information“ hinzugefügt. Dieser Bereich wird laufend aktualisiert und erweitert.

AC



Dr. Tom Claus Pustelnik

Facharzt für Hautkrankheiten

freut sich die

Eröffnung seiner
Ordination

in der **Sieveringer Straße 9, 1190 Wien**
bekannt zu geben.

Info + Anmeldung: Tel. 0676/515 32 20



Operative Dermatologie

Lasertherapie

Digitale Muttermaldiagnostik

Ordinationszeiten:

Mo 14 - 19 Uhr

Mi 9 - 13 Uhr

Sa 9 - 13 Uhr

Fax: 01 / 328 87 77-28

tom.pustelnik@direkt.at

www.hautarzt-pustelnik.at

Inland

- 17. Dez. 2002** Klagenfurt
Juristische Gesellschaften in Österreich: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Pesendorfer, **Rechtsschutz im Verwaltungsrecht (unter Bezugnahme auf das Verwaltungsreformgesetz 2001)**
- 14. Jän. 2003** Klagenfurt
Juristische Gesellschaften in Österreich: RA Dr. Ivo Greiter, **Der Ersatz immaterieller Schäden – Zukunftsvisionen**
- 16. Jän. 2003** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Franz Mohr, Dr. Stephan Riel, **Neuerungen im Insolvenzrecht 2002**
- 21. Jän. 2003** Wien
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs) – Beginn**
- 22. Jän. 2003** Wien
ÖRAV-Seminar: em RA Dr. Berger, RR J. Schlögel, **Lohnverrechnung – Beginn**
- 22. Jän. 2003** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Bankgarantie und verwandte Haftungsverträge** – HR Prof. Dr. Franz Hartl, Vize-Präs. d. OGH Dr. Horst Schlosser
- 24. Jän. 2003** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Stephan Heid, Mag. Martin Schiefer, **Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen**
- 18. Feb. 2003** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Christian Rauscher, Gerald Waffek, **Verzugszinsen, Inkassokosten, Zahlungsverweigerung bei Mängel – gesetzliche Neuregelung**
- 27. Feb. bis 1. März 2003** Wien
Europäische Präsidentenkonferenz der Präsidenten der nationalen Anwaltskammern und internationalen Anwaltsorganisationen
- 27. Feb. bis 1. März 2003** Wien
AIJA Seminar: **Wettbewerbsrecht in einer globalen Wirtschaft: Ein internationales Seminar über wesentliche Fragen des Kartellrechts**
- 12. März 2003** Linz
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Christian Rauscher, Gerald Waffek, **Verzugszinsen, Inkassokosten, Zahlungsverweigerung bei Mängel – gesetzliche Neuregelung**

- 20. März 2003** Dornbirn
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Wolfgang Dirnbacher, **Befristung und Auflösung von Bestandverhältnissen**
- 24. April 2003** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Wolfgang Dirnbacher, **Befristung und Auflösung von Bestandverhältnissen**

Ausland

- 26. Jän. 2003** Caen
14th International Competition of Counsel's Speeches: For the defence of Human Rights
- 1. März bis 8. März 2003** Zakopane (Polen)
30. SKILEX-Kongress
- 6. bis 8. Juni 2003** Helsinki
European Women Lawyers Association (EWLA): **The Future of Europe: The European Convention – Enlargement**
- 27. bis 31. Aug. 2003** Hongkong
AIJA comes to Asia: **41st Annual Congress of the International Association of Young Lawyers**

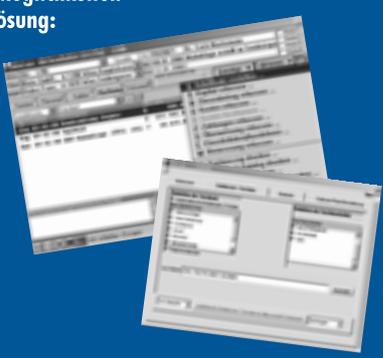
EDV 2000

WinCaus

RECHTSANWALTS SOFTWARE

Nur einige der vielen Möglichkeiten unserer Rechtsanwaltslösung:

- ✓ Die komplette EDV-Lösung für Ihre Anwaltskanzlei.
- ✓ Benutzerfreundliche, rasche und effiziente Bearbeitung der Akten.
- ✓ Umfangreiche Funktionalität zum bestmöglichen Preis/Leistungsverhältnis.
- ✓ Anpassbar an den Bedarf Ihrer Kanzlei.





EDV 2000

1120 Wien • Bonygasse 40 / Top 2
Tel.: 01 / 812 67 68-0 • Fax: 01 / 812 67 68-20
E-mail: edv2000@edv2000.com
Internet: www.edv2000.com



§§ 3, 7, 13 PSG: Nachstiftung vor FB-Eintragung:

1. Die auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung basierende „Nachstiftung“ stellt eine Form der Zustiftung dar, die der Annahme durch die Stiftung bedarf.
2. Die **Übernahme von Vermögen** durch die so genannte „Vor-Stiftung“ vor ihrer Eintragung in das Firmenbuch ist zulässig; die Annahme dieser Zu- bzw Nachstiftung kann nur durch den Vorstand in vertretungsbefugter Zusammensetzung erfolgen. OGH 13. 9. 2001, 6 Ob 189/01 i, RdW 2002/83 = EvBl 2002/24 = wbl 2002/93.

§§ 18, 22 GmbHG; §§ 194, 277 HGB: Unterzeichnung des Jahresabschlusses

1. Die **fehlende Unterzeichnung des Jahresabschlusses berührt nicht seine Gültigkeit**. In der Unterschriftsleistung ist lediglich eine deklarative Bestimmung zu sehen, dass der Jahresabschluss von den Geschäftsführern aufgestellt wurde und die Gesellschafter diesen genehmigten. Nur mit der Einreichung dieses Jahresabschlusses wird den Offenlegungsvorschriften entsprochen.
2. Die **organschaftliche Gesamtprokura** (unechte gemischte Gesamtvertretung) räumt eine über den Umfang der Prokura hinausgehende Zeichnungsberechtigung ein; die GmbH kann ihre Verpflichtung zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch Zeichnung des Geschäftsführers gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen erfüllen. OGH 27. 9. 2001, 6 Ob 224/01 m, RdW 2002/84 = wbl 2002/95 = EvBl 2002/43.

§§ 38, 39, 52 GmbHG: GmbH-Generalversammlung

1. Das **Fehlen finanzieller Mittel eines Gesellschafters**, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen, hindert nicht die Kapitalerhöhung; darin liegt kein „**faktischer Bezugsrechtsausschluss**“.
2. Die beabsichtigten **Beschlussanträge müssen in der Einladung** zur Generalversammlung **nicht angegeben werden**; es genügt die möglichst bestimmte Bezeichnung des Zwecks der Versammlung.
3. Die **Gründung einer Privatstiftung** durch eine GmbH ist zulässig, wenn der Zweck der Stiftung die Förderung des Unternehmens der GmbH ist und der Gesellschaftsvertrag jede Handlung und Maßnahme zulässt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheint. OGH 25. 9. 2001, 1 Ob 190/01 z, RdW 2002/85.

§§ 225 f, 225 i AktG; § 9 SpaltG: Squeeze-Out-Spaltung

1. Anteilshaber, die dem Spaltungsbeschluss nicht widersprochen haben, haben **keinen Anspruch auf Barabfindung**.
2. Auch die in § 225 i Abs 1 AktG festgeschriebene **Erga-omnes-Wirkung** gerichtlicher Entscheidungen über Anträge nach § 225 c Abs 2 AktG **vermag einen mangels Widerspruch** gegen den Spaltungsbeschluss **nicht entstandenen Anspruch** auf Barabfindung **nicht begründen**. OGH 13. 9. 2001, 6 Ob 170/01 w, RdW 2002/86 = EvBl 2002/25 = wbl 2002/128 = ecolex 2002/104; vgl hierzu auch *Bachner*, Aktionärskultur auf Österreichisch? ecolex 2002, 255.

§ 166 a StPO (Art 6 MRK; § 299 Abs 2 StPO): Anonyme Zeugen

Mit der Einführung verfahrensrechtlicher Zeugenschutzbestimmungen hat der Gesetzgeber eine Einengung der damit kollidierenden Verteidigungsrechte des Angeklagten im Interesse des Schutzes vitaler Individualrechte des Zeugen bewusst in Kauf genommen. Die dadurch allenfalls erschwerte Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen wird durch die freie Beweiswürdigung ausreichend kompensiert. Eine Verletzung des in Art 6 MRK verankerten Fairnessgebots wird dadurch nicht bewirkt, weil das Recht auf Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen jedenfalls dort seine Schranken findet, wo dadurch die Anonymisierung eines solchen Zeugen unterlaufen würde.

§ 250 Abs 3 (§ 162 a) StPO: Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal

Die nach der Neufassung des § 250 Abs 3 StPO durch das StRÄG 1998 vorgesehene (nicht nichtigkeitsbewehrte) Anwendung der Bestimmungen des § 162 a Abs 1 letzter Satz und Abs 2 bis 4 StPO schließt die dem freien Ermessen des Gerichts vorbehaltene Möglichkeit, den Angeklagten während der Vernehmung eines Zeugen aus dem Sitzungssaal zu entfernen, nicht aus. OGH 20. 3. 2001, 11 Os 141/00, 19/01 (EvBl 2001/154).

§ 281 Abs 1 Z 10 a StPO: Anwendbarkeit diversioneller Maßnahmen

Der in einem von 6 Monaten bis zu 5 Jahren reichenden Strafraumen vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Unrechtsgehalt der Tat kann für den Täter, dem sie angelastet wird, im Zusammenhang mit anderen Tatmodalitäten den Vorwurf schwerer, die Anwendbarkeit diversioneller Maßnahmen ausschließender Schuld begründen. OGH 25. 4. 2001, 13 Os 2/01 (EvBl 2001/170)

§ 381 Abs 1 (§ 381 Abs 3) StPO: Kosten der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs

Dem Betreiber eines Telekommunikationsdienstes zu ersetzende Kosten seiner Mitwirkung an der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs sind als nicht in § 381 Abs 1 Z 2 bis 8 StPO besonders angeführte Kosten des Strafverfahrens bei Bestimmung des Pauschalkostenbeitrags (innerhalb der durch § 381 Abs 3 StPO gezogenen Grenzen) zu berücksichtigen. OGH 22. 5. 2001, 14 Os 40, 41/01 (EvBl 2001/198).

Nichtberücksichtigung der langen Dauer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf **Entscheidung innerhalb angemessener Frist** gemäß Art 6 Abs 1 MRK verletzt: VfGH 5. 12. 2001, B4/01, JBl 2002, 514. (Im vorliegenden Fall ging es um einen Alko-Lenker-Bescheid aus 1995, der vom UVS Mitte 1996 behoben wurde, der wiederum 4 Jahre später [April 2000] vom VwGH wegen Begründungsmängel behoben wurde, worauf der UVS im Jahr 2000 das erste Straferkenntnis – mit etwas herabgesetzter Strafe – bestätigte. Dagegen die vorliegenden Höchstgerichtsbeschwerde gemäß Art 144 B-VG. Bisanz).

VfGH zu überlanger Verfahrensdauer, im Besonderen vor dem VwGH: Keine Angemessenheit iSd Art 6 MRK (im vorliegenden Fall: Verfahrensdauer von mehr als 6 Jahren und 4 Monaten): Beschwerdeführer hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe wegen

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RA Dr. Ullrich Saurer.



Ein positives Signal an alle Anwälte.

DER WEG NACH OBEN BEGINNT MIT EINEM PERSÖNLICHEN BERATUNGSGESPRÄCH. Nur wenn Ihr Kundenbetreuer alle Ihre Wünsche versteht und sich in Ihre Bedürfnisse besser hineinversetzen kann, wird er das Richtige für Sie tun. Und weil wir unsere Beratungsleistung durch die Jahre immer weiter ausgebaut haben, sind wir in Österreich für die Mehrheit der Freiberufler der persönliche Finanzpartner Nummer Eins geworden. Darüber freuen wir uns sehr. Aber es ist uns auch Ansporn, stets mehr für Sie zu tun.

ERSTE  **SPARKASSE** 
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

RA Dr. Sepp Manhart, Bregenz

Verschwiegenheitspflicht – ein Rechtsvergleich

Anlass für diese Untersuchung sind die Entscheidung des OLG Wien vom 10. 9. 2001, 15 R 135/01k,¹⁾ die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 12. 2001 zur Änderung der Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG sowie die Praxis der Informationspolitik von Sicherheitsbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften. Allen ist gemeinsam, dass die Verpflichtung der Angehörigen der freien Berufe zur Verschwiegenheit bzw der Beamten zum Amtsgeheimnis aufgeweicht werden soll.

I. Die freien Berufe

1. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sowie das Doppelvertretungsverbot folgen dem für **Angehörige der freien Berufe** obersten Gebot der Treuepflicht zum eigenen Mandanten. Alle freien Berufe sind in ihrer Ausübung ohne Verschwiegenheitspflicht geradezu undenkbar.²⁾ Diese Verschwiegenheit ergibt sich bereits aus dem ABGB als nebenvertragliche Pflicht beim Bevollmächtigungs- oder Werkvertrag.³⁾ Die Treue- und Verschwiegenheitspflichten dauern über das Vertretungsverhältnis hinaus.⁴⁾ Eine Einschränkung durch Zeitablauf ist nicht vorgesehen; sie gelten sohin zeitlich unbeschränkt.⁵⁾ Echte Einschränkungen des Berufsgeheimnisses finden sich vereinzelt in Standesvorschriften selbst, wobei klarzustellen ist, dass im Falle einer Kollision mit Standespflichten der Treuepflicht dem Mandanten gegenüber der Vorrang einzuräumen ist.⁶⁾ In der Regel ist eine Entbindung von jeder Berufsverschwiegenheit durch den Berechtigten möglich. Trotz dieser Gemeinsamkeiten hat der Gesetzgeber die Verschwiegenheit der hier untersuchten Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhandler mit unterschiedlicher Textierung geregelt; die Standesvorschriften verweisen auf die prozessualen Vorschriften etwa der § 321 ZPO und 152 StPO⁷⁾, wobei zur Interpretation wiederum die Standesvorschriften als speziellere Normen heranzuziehen sind.

2. Nach § 9 Abs 2 erster Satz RAO ist der **Rechtsanwalt** zur Verschwiegenheit über (1) die ihm anvertrauten Angelegenheiten und (2) die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Der Gesetzgeber behandelt eigenartigerweise die erste Fallgruppe in § 321 Abs 1 Z 4 ZPO und die zweite Fallgruppe in § 152 Abs 1 Z 4 StPO, wobei jeweils eine Entbindung nicht vorgesehen ist; eine Entbindung kennt wiederum nur § 321 Abs 1 Z 3 ZPO. Dennoch nimmt die Judikatur und Lehre eine Entbindungsmöglichkeit in beiden Fallgruppen sowohl im Zivil- wie auch im Strafprozessrecht an.⁸⁾

Zu beachten ist allerdings, dass Rechtsanwälte wie alle anderen Vertreter der freien Berufe mit rechtlich anerkannter Verschwiegen-

heitspflicht gem § 286 StGB nach Interessenabwägung zu einer Mitteilung an die Behörde verpflichtet sind, um eine mit Strafe bedrohte Handlung zu verhindern.⁹⁾

Auch die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kann den Rechtsanwalt nicht einer gewissenhaften Prüfung entheben, ob durch die Preisgabe des Geheimnisses der Mandant nicht ins Gewicht fallende Nachteile (deren sich der Mandant nicht ohne weiteres bewusst ist) zu befürchten hat. In diesem Fall ist der Rechtsanwalt trotz Entbindung zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar gleichgültig, ob die Angelegenheit ihm anvertraut wurde oder die Tatsache ihm sonst bekannt wurde.¹⁰⁾ Die Ansicht des erkennenden Senates in der Entscheidung des OLG Wien vom 10. 9. 2001,¹¹⁾ dass der Rechtsanwalt wie der Psychotherapeut nach Entbindung jedenfalls auszusagen hat, vermag nicht zu überzeugen, zumal diese nicht begründet wurde. Vielmehr folgt die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes trotz Entbindung dem absoluten Gebot der Treue zum Mandanten; die gesetzliche Anordnung, wonach der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, soll den Mandanten schützen, wenn er die Konsequenzen nicht überblicken kann oder zu einer Entbindung gezwungen wird.¹²⁾

1) RdM 2002, 57 m krit Anm Klečeka-Pulker = AnwBl 2002, 421.

2) OBDK 5. 11. 1973, Bkd 40/73 uv; Wagner/Knechtel, NO⁵, § 37, Rz 1.

3) Arnold, Einschränkungen des Berufsgeheimnisses – Ausnahmen vom Geheimnisschutz, ÖJZ 1982, 1ff.

4) AnwBl 1993, 429.

5) Arnold, aaO.

6) AnwBl 1965, 491; Engelhart, der Vertragsanwalt im Interessenkonflikt, AnwBl 1996, 492.

7) Klecatsky/Morscher, Rechtsgutachten über die Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftstreuhandler insbesondere im Strafverfahren, Beilage zu AnwBl 1983 H 1.

8) Für den Bereich des Zivilprozessrechtes: Stohanzl, ZPO¹⁵, § 321, Anm 3; Rechberger in Rechberger², § 322 ZPO, Literaturverzeichnis u Rz 9; Fasching, Zivilprozessrecht² Rz 984/1; für den Bereich des Strafprozessrechtes: Foregger, FS Wagner, 128ff, der davon ausgeht, dass auch für den Bereich des strafgerichtlichen Verfahrens Entbindung durch den Berechtigten im gleichen Umfang wie in anderen behördlichen Verfahren und unter den gleichen Bedingungen möglich sei.

9) Foregger/Fabrizy, StGB⁷, § 286, Rz 7; Steining in Wiener Kommentar², § 286, Rz 22.

10) VfGH 6. 10. 1993, Slg 13.565; OBDK 14. 10. 1991, Bkd 92/89m Anm Strigl, AnwBl 1993, 429 [der Differenzierung zwischen dem 1. und 2. Fall des § 9 Abs 2 RAO in der Glosse schließe ich mich nicht an]; Stohanzl, aaO, § 321 Anm 3; Schuppich/Tades, RAO⁷, § 9, Anm 3; Feil/Wennig, Anwaltsrecht², § 9 RAO, Rz 25; Harbich, AnwBl 1983, 671; Arnold, aaO, 275; aM nur Fasching, aaO, Rz 984/1 und Bertel, Grundriss⁵, Rz 375.

11) Vgl FN 1.

12) Harbich, aaO; authentische Interpretation Dr. Klaus Hoffmann, der diese Bestimmung mitverfasst hat.

Ein Rechtsanwalt, der im Auftrag von beiden Vertragsparteien einen Vertrag verfasst, kann sich jedoch nicht darauf berufen, von einer der Parteien von seiner Verschwiegenheit nicht entbunden worden zu sein und hat daher als Zeuge auszusagen.¹³⁾ Bei diesem zulässigen Fall der Doppelvertretung schuldet der Rechtsanwalt beiden Auftraggebern eine umfassende und gleichartige Wahrung ihrer Interessen.¹⁴⁾ Ferner darf nach § 322 ZPO von Zeugen eine Aussage über Errichtung und Inhalt von Rechtsgeschäften, bei welchen der Zeuge als Urkundsperson beigezogen worden ist, das Zeugnis wegen eines zu besorgenden vermögensrechtlichen Nachteiles nicht verweigert werden.

Gleiches hat auch im Falle einer (erfolgreichen) Scheidungs- oder Wirtschaftsmediation mit nachfolgender Vertragsverfassung zu gelten. Bei der Vertretung beider Ehegatten in einer einvernehmlichen Ehescheidung (vgl TP 3D RATG) haben die geschiedenen Gatten Anspruch auf die Zeugenaussage des Rechtsanwaltes, falls die von ihm verfasste Scheidungsvereinbarung strittig werden sollte; gleiches gilt auch bei jeder anderen Vertragsverfassung. Dies kann zu unüberbrückbaren Differenzen zur absoluten Verschwiegenheitspflicht des Mediators derzeit bei Scheidung gem den §§ 99 EheG, 320 Z 4 ZPO und künftig allgemein gem § 24 MediationsG¹⁵⁾ sowie § 65 RLBA führen, sodass im Zweifel ein Rechtsanwalt nach vorangegangener Mediation keine anschließende Beratung und Vertretung übernehmen darf; und nicht nur eine einseitige Beratung/Vertretung, wie dies § 68 RLBA ausdrücklich verbietet.

3. Der **Notar** ist gem § 37 Abs 1 NO, soweit er nicht nach diesem Gesetze Mitteilungen aus seinen Akten zu machen hat, den Beteiligten zur Verschwiegenheit über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen verpflichtet. Diese aufgrund seiner Doppelfunktion als Urkundsbeamter und Parteienvertreter vorgesehenen Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht sind die in den §§ 93, 95 und 97 NO geregelten Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften von Notariatsakten und Beurkunden; ferner hat der Notar wie andere Parteienvertreter den Anzeigepflichten der verschiedenen Steuergesetze zu entsprechen.¹⁶⁾

Der Notar ist nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung nur zur Verschwiegenheit „über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen“ verpflichtet; diese erstreckt sich auch auf alle Vorverhandlungen und (auch unwichtige) Details, auf die Tatsache der Vorsprache bei einem Notar auch ohne folgende Tätigkeit und sonstige Erhebungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.¹⁷⁾ Weiter als die Verschwiegenheitspflicht des Notars reicht jene des Rechtsanwaltes, da sich dessen Verschwiegenheit gem § 9 Abs 2 RAO nicht nur auf „ihm anvertraute Angelegenheiten“, sondern auch auf „sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen“ erstreckt;¹⁸⁾ darunter sind alle Tatsachen zu verstehen, die dem Rechtsanwalt im Zuge der Vertretung über seinen Mandanten von wem und wie immer bekannt geworden sind.¹⁹⁾

Gegenüber der Aufsichtsbehörde besteht beim Notar Auskunftspflicht, da diese sonst die ihr gesetzlich auferlegte Aufgabe der Aufsicht nicht wahrnehmen könnte.²⁰⁾ Hingegen gebührt beim Rechtsanwalt der aus der Treuepflicht entspringenden Verschwiegenheit der absolute Vorrang nicht nur gegenüber der Pflicht zur „Kollegialität“²¹⁾ und des Eigeninteresses des Anwaltes im Honorarprozess,²²⁾ sondern auch der Auskunftspflicht gegenüber der Standesbehörde, wie dies auch in der Möglichkeit des Mandanten, dem Anwalt die Meldung einer vertraglich übernommenen Treuhandenschaft zu untersagen, zum Ausdruck kommt. Die Autonomie der Rechtsanwaltschaft lässt eine Aufsicht durch das BMJ nicht zu.²³⁾

Die prozessuale Behandlung der Verschwiegenheit und deren Entbindung – trotz des nur für Rechtsanwälte geltenden § 321 Abs 1 Z 4 ZPO – ist für Notare und Rechtsanwälte weitestgehend gleich, da eine Differenzierung bei annähernd gleichen Tätigkeiten und Sachverhalten sachlich nicht zu rechtfertigen ist.²⁴⁾

Während dem Rechtsanwalt gem § 10 RAO jede Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates verboten ist, wenn er die Gegenpartei in der nämlichen oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat und er auch bei einer verdeckten Doppelvertretung schon vor Aufnahme der Information und Übernahme des Mandates diesen Umstand mitteilen und mit den in seiner Kanzlei erschienen Personen erörtern muss,²⁵⁾ kann der Notar auch dann Rat erteilen, wenn dieser zur Durchsetzung von Interessen gegenüber anderen Beteiligten dienen soll – „wenn er auch seine Berufung, für die ausgleichende Gerechtigkeit zu wirken, nicht verleugnen soll“. Als Parteienvertreter gegenüber Behörden und Gericht hat er erst dann zu prüfen, ob seine Unparteilichkeit gefährdet erscheint, wenn im Verfahren eine andere Partei auf gleicher Ebene mit gegensätzlichen Interessen auftritt. Die Möglichkeit von Interessensgegensätzen schließt die Vertretungsübernahme eines Notars vorerst nicht aus, wohl aber, wenn Grund zur Annahme besteht,

13) OGH 25. 2. 1960, RZ 1960, 181; LG Wien 8. 2. 1989, MietSlg 41.573; LG Wien 7. 2. 1991, MietSlg 43.483; OGH 8. 9. 1993, 9 ObA 1014f/93 = AnwBl 1994, 216; *Stoanzl*, aaO, § 321 ZPO E 8.

14) SZ 34/153; SZ 54/57; EvBl 1980/162; JBl 1985, 618; RdW 1986, 39.

15) Entwurf, Stand September 2002.

16) *Arnold*, aaO.

17) *Wagner/Knechtel*, aaO, § 37, Rz 1b.

18) *AM Wagner/Knechtel*, aaO, § 37, Rz 1b, die jedoch die zweite Fallgruppe des § 9 Abs 2 RAO nicht berücksichtigen.

19) OBDK 14. 10. 1991, Bkd 92/89m Anm *Strigl*, AnwBl 1993, 429; VfGH 6. 10. 1993, Slg 13.565.

20) *Wagner/Knechtel*, aaO, § 37, Rz 10.

21) Vgl FN 6.

22) OBDK 3. 6. 1991, AnwBl 1992, 217; OBDK 8. 7. 1991, AnwBl 1992, 217; OBDK 14. 10. 1991, AnwBl 1993, 430.

23) *Schuppich/Tades*, aaO, § 22, Anm 7.

24) *Klecatsky/Morscher*, aaO; *tw aM Wagner/Knechtel*, aaO.

25) *Feil/Wennig*, aaO, § 10, Rz 3.

dass es zu widerstreitenden Ansprüchen der Parteien untereinander kommen wird.²⁶⁾

4. Formalrechtlich gleicht die Verschwiegenheitspflicht des **Wirtschaftstreuhanders** weitestgehend jener des Rechtsanwaltes: gem § 91 WTBG sind (1) die Berufspflichtigen zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, (2) wobei sich diese Verpflichtung auch auf persönliche Umstände und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erstreckt, die ihnen bei Durchführung erteilter Aufträge oder im Zuge eines behördlichen, nicht öffentlichen Verfahrens in Ausübung ihres Berufes als solche bekannt geworden sind. Weitergehend ist die Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwaltes auch über „die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannten Tatsachen“.

§ 91 Abs 3 WTBG verweist hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechtes auf die Prozessordnungen; eigenartiger Weise stehen nach dem Wortlaut des Gesetzes den Berufsberechtigten nur im Abgabungsverfahren vor den Finanzbehörden die gleichen Rechte wie einem Rechtsanwalt zu.²⁷⁾ Dennoch scheint eine Differenzierung zwischen Rechtsanwälten und Notaren einerseits und Wirtschaftstreuhandern andererseits sachlich nicht gerechtfertigt.²⁸⁾

Nach Abs 4 leg.cit. entfällt im Falle der Entbindung die Verschwiegenheitspflicht, sodass der Wirtschaftstreuhandler im Gegensatz zum Rechtsanwalt nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung trotz erkennbarer Nachteile für seinen Auftraggeber nach Entbindung jedenfalls als Zeuge auszusagen hat.

Das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhandler kennt kein ausdrücklich normiertes Doppelvertretungsverbot; es entspricht vielmehr dem Berufsverständnis, etwa auch Konkurrenten steuerlich zu vertreten.

II. Geldwäscherichtlinie

1. Unter dem Schlagwort der Bekämpfung von Terror und organisierter Kriminalität werden vermehrt die bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte beschnitten, so vom österreichischen Gesetzgeber mit der Einführung von Lauschangriff und Rasterfahndung und vom europäischen Gesetzgeber mit der so genannten zweiten Geldwäscherichtlinie 2001/97/EG vom 4. 12. 2001, durch die die erste Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG vom 10. 6. 1991 geändert wurde. Für die freien Berufe sind insbesondere (1) die Auslegung des neuen Art 6 Abs 3 iVm dem Erwägungsgrund 17 der Richtlinie und (2) deren Umsetzung in nationales Recht aufgrund des gegebenen Ermessensspielraumes von eminenter Bedeutung.²⁹⁾

Um es nochmals zu wiederholen: Alle freien Berufe sind in ihrer Ausübung ohne Verschwiegenheitspflicht geradezu undenkbar.³⁰⁾

Der Anwendungsbereich der neuen Geldwäscherichtlinie erstreckt sich nunmehr u. a. auch auf Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, Notare und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen (Art 2 a), die verpflichtet werden, einerseits von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräf-

tiges Dokument zu verlangen, wenn diese mit ihnen Geschäftsbeziehungen anknüpfen, insbesondere bei Geldgeschäften (Art 3), und andererseits die Behörden von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, zu unterrichten und den Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art 6 Abs 1), wobei vorgesehen werden kann, dass diese Mitglieder der freien Berufe ihre Kunden ausnahmsweise hievon unterrichten dürfen (Art 8 Abs 2). Im Falle von Notaren und selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen – also nicht Wirtschaftstreuhandern – kann eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als zu unterrichtende Behörde benannt werden (Art 6 Abs 3). Die Umsetzung hat bis 15. 6. 2003 zu erfolgen.³¹⁾

3. Nach Art 6 Abs 3 sind Mitgliedsstaaten nicht gehalten, die Melde- und Auskunftspflichtung auf Notare, selbständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über ihren Klienten im Rahmen der **Beurteilung der Rechtslage** für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer **Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter** dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren erhalten oder erlangen. Damit sind sowohl Rechtsberatung als auch Vertretung von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen, sofern dies der nationale Gesetzgeber will.

Die ohne Ausnahme für alle der Richtlinie unterliegenden Institute und Personen geltende Verpflichtung, von den Kunden bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung – nicht nur bei Geldgeschäften – einen Identitätsnachweis durch ein beweiskräftiges Dokument zu verlangen, wird sich wohl auf jene Fälle zu beschränken haben, wo eine Geldwäsche überhaupt und im Falle der Rechtsberater ausnahmsweise eine Melde- und Auskunftspflichtung in Frage kommen kann; also etwa nicht bei Unfällen oder Kurrentien.

Nach der Formulierung im Erwägungsgrund 17 soll für den Rechtsberater die Schweigepflicht entfallen, wenn (1) er selbst an Geldwäschevorgängen beteiligt ist, (2) die Rechtsberatung zum Zwecke

26) *Wagner/Knechtel*, aaO, § 5, Rz 3, und § 7, E 2.

27) Die Argumentation von *Klecatsky/Morscher*, aaO, der 1961 erlassene § 171 BAO hätte dem 1955 erlassenen § 27 Abs 3 WTBO derogiert, ist nicht mehr haltbar: § 91 Abs 3 WTBG 1999 ist nämlich völlig gleich lautend.

28) *Klecatsky/Morscher*, aaO, bezeichnen dies als gesetzgeberischen Defizit.

29) *Hoffmann*, AnwBl 2001, 565; *Lehne/Haak*, Die Wirtschaftsprüfung, 2001, 1479; DACH Schriftreihe 17, Bekämpfung der Geldwäsche, 2002.

30) Siehe FN 2.

31) Detaillierte Darstellung bei *Lehne/Haak*, aaO, die allerdings fälschlich auch die Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaftstreuhandler als Behörde i. S. des Art 6 Abs 3 anführen.

der Geldwäsche erteilt wird oder (3) der Rechtsanwalt weiß, dass der Klient die Rechtsberatung für Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt. Während die beiden ersten Fälle der vorsätzlichen Mittäterschaft bereits nach § 165 StGB strafbar sind, ergeben sich gewisse Bedenken aus der Formulierung des dritten Falles.³²⁾ Es könnte dies so ausgelegt werden, dass der Rechtsberater den Klienten zu melden hat, wenn er nachträglich erfährt, dass er zum Zwecke der Geldwäsche missbraucht wurde. Dem ist allerdings entgegen zu halten, dass einerseits der Erwägungsgrund nicht die Regelung in der Richtlinie über ihren klaren Wortlaut hinaus ausdehnen kann und andererseits eine umfassende Beratung und eine darauf aufbauende Verteidigung und Vertretung vor Gericht ohne Verschwiegenheitspflicht undenkbar ist, da diese den Klienten und nicht den Anwalt zu schützen hat. Zu beachten ist die bereits erwähnte Mitteilungspflicht gem § 286 StGB.³³⁾

4. Bedeutsam wird sein, dass der österreichische Gesetzgeber seinen ihm in der Richtlinie eingeräumten Ermessensspielraum im Interesse der Grund- und Freiheitsrechte seiner Bürger voll ausschöpft. Dies betrifft insbesondere die Ausnahme der rechtsberatenden Berufe von (1) der Melde- und Mitwirkungspflicht des Art 6 Abs 1 und (2) dem Informationsverbot des Mandanten des Art 8 Abs 1. Ich lehne es jedoch ab, die Rechtsanwaltskammern als Behörde gem Art 6 Abs 3 zu benennen.

III. Amtsverschwiegenheit

1. Die Öffentlichkeitsarbeit der Behörden und Gerichte steht zu meist in unüberbrückbarem Widerspruch zum Parteiinteresse; letzterem gibt der Gesetzgeber den Vorrang.³⁴⁾ Nach der Grundsatzbestimmung zur **Amtsverschwiegenheit** in Art 20 Abs 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betrauten Organe, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung u. a. im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Der Begriff der „Partei“ ist nicht gleich bedeutend dem Parteibegriff der Verfahrensrechte; geschützt ist jeder, auf den sich die Verwaltungstätigkeit mittelbar oder unmittelbar bezieht.³⁵⁾ Parteiinteressen werden beeinträchtigt, wenn der Geheimnisverrat jemanden in seinem Ansehen, finanziell, beruflich oder geschäftlich schadet.³⁶⁾ Die Parteiinteressen überwiegen, soweit das Gesetz nicht etwa selbst andere allgemeine Interessen vorzieht und dem Beamten erlaubt, Geheimnisse zum Nachteil der Parteien preiszugeben. Vor allem das Interesse an der Wahrheitsfindung in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren kann dem Geheimhaltungsinteresse der Parteien vorgehen.³⁷⁾ Darunter fällt jedenfalls nicht das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit.

Die in Art 10 EMRK statuierte freie Meinungsäußerung kann nach dem Vorbehalt des Abs 2 gesetzlich beschränkt werden, wenn

dies in einer demokratischen Gesellschaft ua zum Schutz der Rechte anderer unentbehrlich ist.

Einfachgesetzlich wird diese Verfassungsbestimmung für den Beamten in § 46 Abs 1 BDG und für den Richter in § 58 Abs 1 RDG wörtlich nachgestaltet.³⁸⁾

Jede Verletzung des Amtsgeheimnisses ist nach § 310 StGB strafbar; eine verbotene Veröffentlichung gem § 301 StGB jedoch nur, wenn über den Inhalt einer Verhandlung bei Ausschluss der Öffentlichkeit oder über Beratung sowie Abstimmung in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise berichtet wird, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

2. Wie die Amtsverschwiegenheit schreibt die Verfassung in Art 90 BV-G und Art 6 Abs 1 EMRK auch die **Öffentlichkeit der Verhandlungen** in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht vor. Darunter ist die Volksöffentlichkeit zu verstehen, sodass jedermann die Prozesshandlungen der Parteien und des Gerichtes unmittelbar wahrnehmen und verlautbaren kann, ohne daran ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Die Volksöffentlichkeit sichert den demokratischen Charakter der Rechtspflege, indem sie das Vertrauen der Bevölkerung in die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit zu fördern sucht und durch die öffentliche Kontrolle des Verfahrens Schutz vor Willkür bietet.³⁹⁾

Diese Volksöffentlichkeit gilt gem § 171 Abs 1 ZPO für Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündigung der richterlichen Entscheidung, im Zivil⁴⁰⁾ und gem § 228 Abs 1 StPO für die Hauptverhandlung im Strafverfahren,⁴¹⁾ nicht jedoch gem § 40 AVG im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, auch nicht vor Tribunalen; dort gilt nur die Beteiligtenöffentlichkeit.⁴²⁾

Die Amtsverschwiegenheit endet sohin dort und erst dort, wo die Öffentlichkeit beginnt: ab Beginn der Verhandlung. Neben der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung folgt dies aus dem Umstand, dass nicht einmal die Parteiöffentlichkeit im Vor- und im Zwischenverfahren oder in Verfahren, die einem Strafverfahren im weitesten Sinne vorausgehen, besteht.⁴³⁾ Unterliegt eine Tatsache

32) *Lehne/Haak*, aaO, 1484; *Bogensberger* in DACH Schrifreihe 17, 134.

33) Siehe FN 9.

34) *Markel*, WR 1986 SN 1, 13.

35) *Mayer*, B-VG², 133f; VfSlg 7455; VwGH 27. 4. 1993, ZI 92/11/0233.

36) *Bertel* in Wiener Kommentar², § 310 StGB, Rz 17.

37) *Bertel*, aaO, Rz 30.

38) *Foregger/Kodek*, StPO⁷, § 151; *Markel*, aaO.

39) *Mayer*, aaO, 270f; *Rechberger/Simotta*⁵, Rz 281.

40) *Fucik* in *Rechberger*², § 171, Rz 1 und 2.

41) *Foregger/Kodek*⁷.

42) *Walter/Thienel*, AVG², § 40, Anm 3; *Mayer*, aaO, 270, Anm I; VfSlg 5235.

43) *Foregger/Kodek*, aaO, Anm III; VfSlg 5235.

der Amtsverschwiegenheit, dann hat das Informationsinteresse der Öffentlichkeit immer zurückzutreten.⁴⁴⁾ Daher sind Pressemitteilungen oder sonstige Veröffentlichungen der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften – insbesondere auch durch den mit dem Einzelfall idR nicht befassten Pressesprecher – vor Beginn der Hauptverhandlung ausnahmslos untersagt.

Dies darf keinesfalls durch eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Interesse des Persönlichkeitsschutzes Verfahrensbeteiligter mit berechtigten Informationsinteressen der Allgemeinheit umgangen werden, wie dies Punkt II. 7. des Erlasses des BMJ vom 14. 3. 1984, 4514/1-Pr 2/84 über die Zusammenarbeit mit den Medien und die Einrichtung von Justizpressestellen vorsieht.⁴⁵⁾ Dieser Erlass bestimmt bis zur Erhebung der Anklage, falls keine Voruntersuchung eingeleitet ist, die Zuständigkeit des Pressereferenten der

Staatsanwaltschaft; es sollen (!) den Medien Ausfertigungen von Anklageschriften und Strafanträgen jedenfalls nicht vor Eröffnung der Hauptverhandlung überlassen werden, es kann aber den Vertretern der Medien jedoch schon vor der Verhandlung in geeigneter Weise eine Einführung in den Prozessstoff gegeben werden; und ist bei Benennung von Namen Verfahrensbeteiligter und bei nicht öffentlichen Verfahrensteilen (!) grundsätzlich besondere Zurückhaltung zu empfehlen (Punkte II. 3., 4., und 7.). Im Lichte der obangeführten gesetzlichen Bestimmungen kann sohin kein Zweifel bestehen, dass dieser Erlass und die drauf beruhenden Pressemitteilungen weitestgehend gesetzwidrig und strafbar sind.

44) *Markel*, aaO.

45) *Markel*, aaO.

Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien

Rechtsschutz im Strafverfahren und Verfassung

I. Verfassungsthemen der StPO-Reform

Vorweg meine Ansicht, dass die Reform des StPO-Vorverfahrens das wichtigste Reformanliegen ist, das ansteht

Mein spezifisches Interesse beruht darauf, dass ich mit einem Vortrag über die Wiederaufnahme im Strafverfahren zum Thema „Rechtssicherheit-Rechtsrichtigkeit“ bei einer von mir als Generalsekretär der ÖJK veranstalteten Tagung die Schaffung des Arbeitskreises über Grundanliegen der StPO-Reform 1974 auslöste.

Die Legisten des Justizressorts haben in dem Arbeitskreis und den folgenden Entwürfen hervorragendes geleistet.

Weiters bin ich persönlich als Rechtsschutzbeauftragter betroffen, weiters, weil das Gesetz über die besonderen Ermittlungsmethoden, das auch den Rechtsschutzbeauftragten 1997 einführte, bereits ein Vorgriff auf die Neuregelung des StPO-Vorverfahrens ist.¹⁾

Das neue Instrument der besonderen Ermittlungsmaßnahmen verlangt ein enges Zusammenwirken von Staatsanwälten und Sicherheitsbehörden vor und nach der Bewilligung besonderer Ermittlungsmaßnahmen durch das Gericht.

Als Rechtsschutzbeauftragter kann ich bestätigen, dass dies machbar ist und ausgezeichnet funktioniert.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung des Rechtsschutzbeauftragten habe ich bereits schriftlich Stellung genommen.²⁾

Damit komme ich zu den drei Verfassungsthemen, die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Diskussion gestellt sind.

Als Erstes stellt sich die Frage, ob das Anklageprinzip verfassungsrechtlich erlaubt, dass der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren für

die Sicherheitsbehörden leitend tätig wird oder ob er auf die Anklageerhebung beschränkt ist.

Als früherer langjähriger Verfassungsrichter, als Honorarprofessor und in meiner Funktion als Rechtsschutzbeauftragter habe ich mich nahe liegender Weise mit den zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen sowohl nach dem geltenden Gesetz als auch den in den Reformentwürfen zum StPO Vorverfahren vorgesehenen gesetzlichen Regelungen mit den maßgeblichen Verfassungsfragen befasst.

Zu beantworten habe ich somit

1. Die Verfassungsbedeutung des Anklageprozesses

Nach Art 90 Abs 2 B-VG gilt der Anklageprozess.

Die Erläuterungen zu Art 90 Abs 2 B-VG begnügen sich mit dem Hinweis auf den wörtlich entsprechenden § 13 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. 11. 1918, StGBI Nr 38.³⁾

Da die Verfassung in den Erläuterungen hiezu nichts weiter aussagt, bedarf es weiterer Untersuchungen, was damit geboten ist

1) BGBl I 1997/105; *Machacek*, Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Österreich, ÖJZ 1998, 553.

2) *Machacek*, Die Reform des StPO-Vorverfahrens aus der Sicht des Rechtsschutzbeauftragten, AnwBl Februar 2002, 77.

3) Kommentar *Kelsen*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 5. Teil der Sammlung der österreichischen Verfassungsgesetze, 191 (Erläuterungen zu Art 90) und 1. Teil Grundgesetz vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt, StGBI Nr 38, 88, Verlag Franz Deuticke 1922.

Eine Auslegung anhand des Versteinerungszeitpunktes erweist sich als nicht zielführend, weil die Rechtspraxis für das Ermittlungsverfahren durch Sicherheitsbehörden sich präter legem entwickelte. Es ist daher eine tiefer greifende, grundsätzliche, historische Erforschung der Bedeutung des Anklageprinzips geboten. Diese ergibt, dass dem Wesen des Anklagegrundsatzes nicht nur formelle sondern auch materielle Bedeutung zukommt.

Schon im Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt 1867 fand sich in § 10 Abs 2 der gleiche Wortlaut wie in Art 90 Abs 2 B-VG: „Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess“.⁴⁾

Die „Reichsverfassung“ vom 4. 3. 1849 hatte bereits in § 103 verfügt, dass in Strafsachen der Anklageprozess gelten soll, wie ihn bereits die Verordnung vom 18. 5. 1848 verstanden habe.

1849 erarbeitete *Joseph von Würth* den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung nach dem Muster der Strafprozessordnung von Thüringen, die die Napoleonische Strafprozessordnung von 1808, den Code d’instruction criminelle, zum Vorbild hatte. Der Entwurf von *Würth* war Grundlage der Strafprozessordnung vom 17. 1. 1850.

Am 10. 7. 1850 wurde damit im Einklang ein „Organisatorisches Gesetz für die Staatsanwaltschaft“ erlassen.⁵⁾

Zur Organisation der Staatsanwaltschaft legt *Steininger* dar, dass sie kein Produkt der Revolution des Jahres 1848 war, sondern ihre Wurzeln in der französischen Revolution 1789 hatte, in deren Verlauf erstmals die Funktion des öffentlichen Anklägers geschaffen wurde.

Geboren wurde die Institution der Staatsanwaltschaft also im Kampf gegen den Absolutismus in Abkehr vom Inquisitionsverfahren.⁶⁾

Für den französischen Strafprozess wurde sodann das aus den Procureurs du Roi des Code von 1808 organisierte Ministère Public von wesentlicher Bedeutung, an dessen Spitze der „Generalstaatsprocureur“ beim Cassationshof stand.

Unter ihm befand sich bei jedem Appelationshof ein Generalprocurator und bei jedem Tribunal erster Instanz ein kaiserlicher Procurator.⁷⁾

Tatsächlich fand sich jedoch der Ursprung des Anklageprinzips im englischen Strafverfahren. Die geschichtliche Entwicklung des englischen Strafverfahrens im 10. und 11. Jahrhundert beruhte auf volkstümlichen angelsächsischen Grundlagen mit normannischen Elementen, denen die königliche Gewalt zu Grunde lag, indem die Könige den Landfrieden als Königsfrieden erklärten

Schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts gab es Coroners als besondere königliche Untersuchungsbeamte

Die Anklage (das Indictement) erfolgte unter Mitwirkung des Coroners durch eine Anklagejury, der Grand-Jury, aufgrund der ihr vorgeführten und von ihr angenommenen Belastungszeugen.⁸⁾

Das Wesen des englischen Strafverfahrens verlangte, dass niemand verhalten sei gegen sich selbst auszusagen,⁹⁾ ¹⁰⁾ dass niemand wegen derselben Sache zweimal verfolgt werden dürfe und dass das Gericht unparteilich (impartial) sein müsse, und deshalb

niemand Ankläger und Richter in derselben Sache sein dürfe, damit das Verfahren fair sei.¹¹⁾

Materiell wurde ein Urteil, das gegen diese Grundsätze verstieß als unconstitutional und invalid erklärt, wie dies im Fall Dr. Bonham 1610 durch den Richter Sir *Edward Coke* unter erstmaliger Anwendung eines judicial review ausgesprochen wurde.¹²⁾

Der Grundsatz des englischen Rechts, dass niemand Ankläger und Richter sein dürfe, der Ankläger also nicht dem Gericht angehören darf, der sich in Art 6 EMRK wiederfindet, wurde mit der französischen Revolution in Abkehr vom inquisitorischen Verfahren in das neue französische Strafverfahren eingeführt.

Die Trennung von Ankläger und Gericht ist aber nicht auf das Prinzip der rechtsstaatlich gebotenen Trennung der drei Staatsgewalten, also die Gewaltentrennung, zurückzuführen, sondern wurzelt materiell in der Trennung von Ankläger und Richter und damit im Gebot des fair trial des englischen Strafverfahrens, das Anklage und Urteilsfällung in einer Person ausschloss.

In Österreich war die accusatorische, vom thüringischen Strafverfahren und dort vom französischen Anklageverfahren kopierte StPO 1850 zunächst nur von kurzer Lebensdauer.

Mit Vortrag vom 28. 6. 1850 wurde der Entwurf eines organischen Gesetzes für das Institut der Staatsanwaltschaft von Justizminister Dr. Anton Ritter von Schmerling dem Kaiser „alleruntertänigst“ dargeboten.¹³⁾

4) *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 430 (StGG vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt, RGBl. Nr 144), Verlag Manz 1911.

5) *Steininger*, Staatsanwaltschaft und Gerichte in *Pilgermair*, Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert, Verlag Österreich 2001, 19 (die kaiserlichen Entschließung vom 14. Juni 1849 die die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung festlegte sah in § 30 ein besonderes Gesetz über die Einrichtung und den Wirkungskreis einer Staatsanwaltschaft vor).

6) *Hartl*, Das Wiener Kriminalgericht, Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Verlag Böhlau 1973, 26 und 188.

7) *Mitterbacher/Neumayer*, Erläuterungen zur Strafprozess-Ordnung 1873, Verlag von Leuschner & Lubensky Graz 1874, XXVI.

8) *Mitterbacher/Neumayer*, 5, XVIII.

9) *Kaserer*, Die Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, II. Teil Becksche Universitätsbuchhandlung 1873, 13: „dieser Grundsatz findet sich im Gegensatz zu den anderen, die in der ganzen civilisierten Welt anerkannt sind, nur in England und jenen Ländern, welche den englischen verwandte Rechtseinrichtungen besitzen“.

10) Nach Art 90 Abs 2 B-VG wird das Verbot gegen sich selbst aussagen zu müssen vom Verfassungsgerichtshof als materielle Inhalt dieser Verfassungsbestimmung angesehen (vgl VfSlg 9950/1984, 10.394/1985, 11.829/1988, 11.923/1988, 10.976/1986).

11) Die Grundsätze finden sich wieder in Art 6 EMRK und sind nach der Präambel der Konvention Teil der supranationalen Europäischen Rechtstradition.

12) *Stourzh*, Wege zur Grundrechtsdemokratie, Böhlau Verlag 1989, 49; *Machacek*, Verfahren vor dem VfGH und vor dem VwGH⁴, Verlag Manz 2000, 47.

13) Einunddreißigstes Beilage-Heft zum Reichs-Gesetz und Regierungsblatt zu Nr 266 im XCI. Stück des Reichsgesetzblattes in dem ausgeführt

Die Abwendung von der Inquisition hatte das weitere greifbare Ergebnis, dass mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. 8. 1849, RGBl Nr 364 eine als provisorisch bezeichnete Advokatenordnung erlassen wurde. Dies und die Einführung von Advokatenkammern verwirklichte einen lang gehegten Wunsch der Anwaltschaft. Nachdem mit kaiserlichem Patent vom 14. 3 1849 RGBl Nr 164 ein Verfahren für Pressübertretungen erlassen worden war, das Advokaten als Verteidiger zuließ (im Inquisitionsverfahren war das Einschreiten von Strafverteidigern verboten) wurden mit der StPO 1850 Advokaten als Verteidiger allgemein zugelassen.

Schon 1851 wurden die konstitutionellen Grundsätze wieder verlassen und das inquisitorische Verfahren wieder eingeführt.

Dieses konnte sich jedoch nicht mehr dauernd behaupten.¹⁴⁾

Anfang 1861 erteilte Justizminister Pratobevera an Julius Glaser den Auftrag Vorschläge für eine Reform auszuarbeiten. In den nächsten Jahren folgten neun Entwürfe, bis schließlich mit Gesetz vom 23. 5. 1873 die neue Strafprozessordnung erlassen wurde.¹⁵⁾

Die StPO 1873 deklarierte sich als Anklageprozess, konnte aber nicht über den inquisitorischen Schatten der Voruntersuchung als legistischem Kompromiss springen.

Das zweistufige Vorverfahren soll nun nach der Regierungsvorlage einem einstufigen Ermittlungsverfahren weichen.

Die StPO 1873 umschreibt die den Staatsanwälten auferlegten Pflichten insonderheit in den §§ 87 bis 90.

Danach hat der Staatsanwalt, der vordem auf inhaltsleere Förmlichkeiten beschränkt war, in Hinkunft über jede Anzeige Vorerhebungen zu veranlassen, die es ihm ermöglichen den Antrag auf Voruntersuchung mit einem konkreten Inhalt auszufüllen.¹⁶⁾

Amschl, Oberstaatsanwalt in Graz, führte 1911 hiezu noch schärfer aus:

„Vorerhebungen bilden ein Vorrecht des Staatsanwaltes, weil sie ausschließlich zu seiner Information, ausschließlich dem öffentlichen Interesse dienen. Denn nach § 88 im Zusammenhange mit § 87 des Gesetzes ist nur der Staatsanwalt berechtigt durch den Untersuchungsrichter, die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu führen.

Es kann nicht oft genug in Erinnerung gebracht werden, dass die Durchführung der Vorerhebungen nicht in Händen des Gerichts, sondern der Staatsanwaltschaft liegt.“¹⁷⁾

Anderfalls hätte tatsächlich eine Anordnung genügt, welche den inquirierenden Untersuchungsrichter von dem erkennenden Collegium ausschließt.¹⁸⁾

Der historische Befund erweist somit, dass Art 90 Abs 2 B-VG eine umfassende nicht nur formelle, sondern auch materielle Bedeutung beizumessen ist, die den Staatsanwalt keineswegs auf die bloße Anklageerhebung beschränkt.

Die Leitungstätigkeit der Staatsanwaltschaft im sicherheitsbehördlichen Ermittlungsverfahren ist durch das Anklageverfahren somit verfassungsrechtlich gedeckt.

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage erwägen als weitere Verfassungsfrage

2. Das Trennungsgebot des Art 94 B-VG

Das Thema das damit angesprochen wird ist, ob vom Ermittlungsverfahren Betroffene eine vermeintliche Verletzung ihnen zustehender Rechte mittels Einspruch bei Gericht geltend machen können, ohne dass hiedurch gegen das Gewaltentrennungsprinzip verstoßen wird.

Zur Beantwortung dieses Themas bedarf es keiner historischen Interpretation. Sie hat vielmehr in teleologisch-systematischer Auslegung zu erfolgen.

Auszugehen ist davon, dass Art 94 B-VG. eine Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen verfügt, also eine Trennung der Staatsgewalten der Justiz einerseits und der Verwaltung andererseits.

Für den Bereich innerhalb der jeweiligen Staatsgewalt enthält Art 94 B-VG kein Trennungsgebot.

Auszugehen ist weiters davon, dass das Anklageprinzip eine Trennung zwischen der Anklage und dem Gericht verfügt, aber **weilers festlegt**,

dass der Richter nur aufgrund einer Anklage Recht sprechen darf. **Wo kein Kläger, da kein Richter**¹⁹⁾

und der Ankläger nur an das Gericht Anklage erheben darf.²⁰⁾

Beides ist untrennbar verbunden und bildet die Justizgewalt.

Die Erhebung der Anklage erfolgt durch die Staatsanwaltschaft in Wahrnehmung des Strafanspruches des Staates. Die Staatsanwaltschaft übt dabei aber nicht Verwaltung (auch nicht Justizverwaltung) aus.²¹⁾

wird, dass das Organ, das sich in anderen Ländern längst bewährt habe, mit den in Österreich gegebenen Verhältnissen verglichen und davon aufzunehmen sei, was auch bei uns heimisch zu werden verspricht.

14) *Kaserer* 8, 6; *Gleispach*, das Österreichische Strafverfahren, Verlag Hölder-Pichler-Tempsky 1924, 11.

15) RGBl Nr 119/1873.

16) *Mitterbacher/Neumayer*, 5, 99; *Kaserer* 7, 31.

17) *Amschl*, Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens, Erstes Heft, 15–17, Manz 1911.

18) Die Strafprozess-Ordnung vom 23. 5. 1873, Motivenbericht der Regierung, Manz 1873, 14.

19) *Weiß*, Verhältnis von Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege, in FS für Moos zum 65. Geburtstag, Verlag Österreich 1997, 217; *Nowakowski*, Zum Verständnis des Anklageprozesses bei der Ausarbeitung der Strafprozessordnung 1873 in: Hundert Jahre österreichische Strafprozessordnung 1873 bis 1973, Springer Verlag 1973, 151, 153, 163.

20) *Moos*, Die Stellung der Staatsanwaltschaft im strafprozessualen Vorverfahren, in *Pilgermair*, Staatsanwalt im 21. Jahrhundert, Verlag Österreich 2001, 88.

21) Soweit die Staatsanwaltschaft Verwaltungsagenden wahrnimmt handelt sie als Justizverwaltungsbehörde und unterliegt insofern dem Weisungsrecht des Justizministers gem Art 20 Abs 2 B-VG BGBl 1991/566 (Sicherheitspolizeigesetz 1991).

Die Anklageerhebung ist kein Bescheid.

Ebenso wenig kann die Rücklegung einer Strafanzeige durch den Staatsanwalt beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.²²⁾

Aus vorstehendem folgt zum Weisungsrecht des Justizministers an die Staatsanwälte, soweit es das Anklagerecht zum Gegenstand hat, Folgendes:

Es kann **nicht in Art 20 B-VG wurzeln**, wenn der Justizminister aufgrund seiner Stellung als oberstem Organ des Bundes das Recht zu Weisungen an die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Anklageerhebung in Anspruch nimmt, weil der Staatsanwaltschaft nicht die Stellung einer Verwaltungsbehörde zukommt.

Mit der, zwecks Trennung von Anklage und Rechtsprechung geschaffenen Staatsanwaltschaft, wurde keineswegs eine neue Verwaltungsbehörde geschaffen und diese mit dem Anklagerecht betraut, was die **Justizgewalt**, nicht **gewalten-immanent geteilt**, sondern **gewalten-übergreifend verteilt hätte**.

Der Inquisitionsprozess wäre durch eine solche Verfahrensgestaltung nicht in ein Strafverfahren umgewandelt worden, das den Geboten der Unparteilichkeit entspricht, sondern durch eine **gemischte** Gestaltung, bei der die Anklage durch eine, wenn auch Justiz-Verwaltungsbehörde an ein unabhängiges Gericht erfolgt, aus Sicht der Gewaltenteilung **für die Rechtsprechung hinkend – verwaltungsabhängig – gestaltet worden**.

Nach Art 20 B-VG ist der Justizminister somit nicht zuständig für Weisungen an Staatsanwälte als Anklagebehörde.

Das bedeutet aber dennoch nicht, dass die Verfassung dafür nichts enthält.

*Kelsen*²³⁾ verweist darauf, dass in anderen Verfassungen ein Weisungsrecht a contrario aus der Unabhängigkeit der Richter geschlossen werde.

Es gibt aber eine näher liegende Antwort.

Tatsächlich obliegt dem Justizminister als oberstem Organ des Bundes gegenüber der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, eine Weisungsbefugnis nach Art 90 Abs 2 B-VG.

Der Justizminister hat das Recht und die Pflicht den Strafanspruch des Staates nach Maßgabe der Gesetze im Auge zu haben und systemimmanent zum Tragen zu bringen.

Dies ähnelt einer Leitungspflicht, wie sie von der Staatsanwaltschaft pro foro interno, also im Rahmen ihrer Behördenorganisation, hierarchisch und pro foro externo gegenüber den Sicherheitsbehörden de lege ferenda leitend wahrzunehmen ist.

Dem Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz liegt damit nur eine Kontroll- und Aufsichtsbefugnis zu Grunde.

Das Weisungsrecht des Ministers gegenüber der Staatsanwaltschaft hebt sich vom ministeriellen Weisungsrecht nach Art 20 B-VG aber auch inhaltlich entscheidend ab.

Im Rahmen der Weisung nach Art 20 B-VG ist dem Obersten Organ nur die Grenze des Abs 1 zweiter und dritter Satz gezogen.

Den Verwaltungsorganen obliegt die Gehorsampflicht ohne Möglichkeit einer Berufung auf bessere Kenntnis des Gesetzes. Ein **ausnahmsweises Weigerungsrecht besteht nur bei sonstigem Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften**.

Es muss dies wohl als Relikt des absoluten Staates angesehen werden, der die Beamten als gehorsampspflichtige Staatsdiener angesehen hat,²⁴⁾ woran durch Art 20 B-VG auch die republikanische Verfassung festgehalten hat.

Die Weisungsmacht ist letztlich nur durch die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts durchbrochen. Bei der Beurteilung einer Beschwerde bleibt eine Berufung der Verwaltungsbehörde auf eine Weisung zur Rechtfertigung der angefochtenen Entscheidung ohne Bedeutung.

Gleiches gilt für das Weisungsrecht des Justizministers bei Weisungen gegenüber den Staatsanwälten aber mitnichten.

Da der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts keine Möglichkeit zukommt die Gesetzmäßigkeit von Weisungen des Justizministers an Staatsanwälte zu kontrollieren muss im Anklageverfahren die Schranke **systemimmanent liegen, will man nicht eine Lücke des Rechtsstaatsprinzips in der Verfassung selbst annehmen. Das ist aber dem Verfassungsgesetzgeber des B-VG nicht zusinnbar**.

Die Antwort ist, dass ein Weisungsrecht des Justizministers gegenüber Staatsanwälten das den Strafanspruch des Staates betrifft, und dass eine Gehorsampflicht von Staatsanwälte bei Weisungen gegenüber dem Justizminister, wenn diese den Strafanspruch des Staates betreffen, **nur dann besteht**, wenn dies zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

Im Falle eines Ermessens ist Maßstab die gesetzmäßige Anwendung des Ermessens.

Das Weisungsrecht ist also nur eine Korrekturmöglichkeit, wenn diese wegen Gesetzwidrigkeit des Vorgehens der Anklagebehörde geboten ist, und damit **kein politisches Instrument, sondern ein rein rechtliches**, das sich auch nicht an einer besseren Zweckmäßigkeit orientieren darf.

Für das Strafrecht ist die Rechtsstaatsbindung an das Gesetz eine zwingende Ultima Ratio, wobei die Anklage im Strafverfahren der **Justiz** zugehört und den Gegenstand der Rechtsprechung des unabhängigen Strafgerichts bildet.

22) Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur Beschwerden gegen die Zurücklegung von Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, weil auf die Geltendmachung des Strafanspruches durch den Staat der Einzelne kein subjektives Recht hat und damit einem Beschwerdeführer die Legitimation fehlt die Zurücklegung einer Anzeige durch den Staatsanwalt nach § 90 StPO beim Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen (vgl. VSlg 5235/1966, 11679/1988, 12405/1990, 14163/1995).

23) Kommentar *Kelsen*, 3, 87.

24) *Heindl*, Gehorsame Rebellen, Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848, Verlag Böhlau 1991, 54, 79 und 330.

Dass die Rechtsprechung nur ein Teil der Justiz ist ergibt sich auch aus Art 91 Abs 1 B-VG wonach das Volk an der **Rechtsprechung** mitzuwirken hat.

Die Rechtsprechung ist also mit „Justiz“ nach Art 94 B-VG begrifflich nicht identisch.

Was „Justiz“ zusätzlich umfasst ist die **Anklage**, die nach Art 90 Abs 2 B-VG geboten ist.

Historisch indiziert dies auch die Tatsache, dass die Einführung des Anklageverfahrens im österreichischen Strafrecht und die Einführung einer hierarchisch gegliederten Anklagebehörde parallel erfolgte.

Zu beachten ist weiters, dass demnach die Gehorsamspflicht der Staatsanwälte keine absolute ist.

Eine absolute Gehorsamspflicht könnte nur aus Art 20 B-VG abgeleitet werden, was bedingen würde, dass Staatsanwälte als Ankläger Verwaltungsbeamte wären oder wenn Art 90 Abs 2 eine Regelung wie die Sätze 2 und 3 des Art 20 enthielte was beides nicht der Fall ist.

Das Mandat des Justizministers als oberstes Justizorgan Weisungen an Staatsanwälte zu erteilen steht zusätzlich unter der Prämisse dass diese so in Erscheinung treten, dass dem Gericht bei seiner Entscheidung in der Strafsache auch die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Weisung möglich ist.

Nur so wird den Geboten des Rechtsstaates hinlänglich Rechnung getragen und nur so kommt die Justizgewalt als geschlossenes rechtsstaatliches System zum tragen.

Das ist auch synchron mit der schon im Inquisitionsprozess gebotenen Unparteilichkeit der Richter, die unter den ins Detail gehenden Anweisungen der Gerichtsinstruktionen 1785 und 1787 standen (s FN 14 Kaserer, 24, 188) und der über die Anklage des inquirenden Richters judizierenden Gewalt des Inquisitionsgerichts.

Die Anwendbarkeit des Art 20 B-VG für Weisungen an die Staatsanwälte anzuerkennen hieße für das Anklageverfahren es einem Sturz der Justizgewalt unter das Niveau des Inquisitionsprozesses unterstellen. Damit wäre durch das Anklageverfahren der Teufel (die Inquisition) durch Belzebug (gemischtes System von Gericht und Verwaltung) ersetzt worden.

Mit diesen Ausführungen wird selbstredend keine Position zur politischen oder rechtspolitischen Diskussion über Abschaffung oder neue Verfassungs-Konstruktionen für das Weisungsrecht des Justizministers bezogen. Es geht nur um das richtige Verständnis der Verfassungs-Rechtsslage. Dieses zeigt, dass die Zulässigkeit von Weisungen des Justizministers für die Staatsanwaltschaft wesentlich strenger gesetzesbezogen und enger an die Rechtmäßigkeit gebunden ist, als die Reform-Diskussion annimmt.²⁵⁾

In diesem Sinne sind auch die §§ 29 bis 31 StAG²⁶⁾ zu verstehen und verfassungskonform auszulegen.

Synchron ist für die Neuregelung des Vorverfahrens zu folgern:

Aus dem vorgeschlagenen System der Befugnis der Staatsanwaltschaft zu leitenden Weisungen an die Sicherheitsbewhörden folgt

weiters, dass diese, wenn sie unter Leitung der Staatsanwaltschaft einschreiten, funktionell Kriminalpolizei sind²⁷⁾ und ihr Handeln der Strafrechtspflege zuzurechnen ist.

Ebenso wie über die Anklage das Gericht Recht zu sprechen hat und ebenso wenig, wie die Verwaltung über eine Anklage befinden darf, obliegt der Rechtsschutz gegen Ermittlungshandlungen der Kriminalpolizei, die unter Anleitung der Staatsanwaltschaft vorgenommen wurden, dem Gericht und nicht den Unabhängigen Verwaltungssenaten.

Das Bundeskriminalamt²⁸⁾ erhält damit gem §§ 4,5 BKA-G funktionell die Zentralstellenaufgabe für die kriminalpolizeilichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege zugewiesen. Damit bestehen aber auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Bundeskriminalamt als eigenständige Regelungseinheit für die Kriminalpolizei, die funktionell der Strafrechtspflege zuzuordnen ist, wenn es dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit nicht untersteht.²⁹⁾

Dem gegenüber unterliegen die Sicherheitsbehörden, wenn sie in Abwehr von Gefahren handeln, keiner Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft. Diesfalls handeln sie als Verwaltungsbehörden in Unterordnung unter den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit. Den Bürger schützt gegen Rechtsverletzungen der Verwaltungsrechtsweg. Das ergibt sich zu Recht aus § 22 Abs 3 des Sicherheitspolizeigesetzes.³⁰⁾

Die Regierungsvorlage ist also in systematisch-teleologischer Auslegung des Trennungsgebots und des Anklageverfahrens verfassungsrechtlich auch insofern gedeckt, als über Einsprüche im Ermittlungsverfahren das Gericht zu befinden hat.

3. Zur Frage des richterlichen Befehls

Nach § 120 RV sind Durchsuchungen von Orten (Hausdurchsuchungen), nach § 137 ist die Überwachung von Nachrichten und nach § 171 sind Festnahmen durch die Staatsanwaltschaft auf-

25) Man könnte auch sagen, dass die Verfassungsbestimmung des Art 20 B-VG, wonach Weisungen erfolgen können, es sei denn, dass sie gegen die Denkmöglichkeit verstoßen oder dass sie strafgesetzwidrig ergehen, das Tor zur Politik öffnet, wohingegen Weisungen, die im Rahmen des Art 90 Abs 2 B-VG erfolgen rechtsstaatsgebunden sind, da sie nur dann rechtmäßig und zu befolgen sind, wenn sie ergehen, um ein denkmögliches oder gesetzwidriges Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu verhindern.

26) Staatsanwaltschaftsgesetz-StAG vom 5. 3. 1986 BGBl 1986/164 idgF.

27) Machacek, Die Stellung und Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten, Vorarlberger Tage Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd 100, 67.

28) Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G, BGBl I 2002/22).

29) Zu den Verfassungsfragen *Wiederin*, Verfassungsfragen der Errichtung eines Bundeskriminalamtes, Juristische Blätter 2001, 273; *Pöschl*, Kommentierung des Art 78a B-VG in Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Hrsg Korinek/Holoubek).

30) Sicherheitspolizeigesetz wo 21.

grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen.

Nach § 4 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit,³¹⁾ nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts,³²⁾ sowie nach Art 10 und 10a des Staatsgrundgesetzes 1867,³³⁾ dürfen Festnahmen, Hausdurchsuchen, sowie Fernmeldeüberwachungen lediglich aufgrund eines **richterlichen Befehls**³⁴⁾ unternommen werden.³⁵⁾

In den Materialien zur RV wird die Frage aufgeworfen, ob die Anordnung von Hausdurchsuchungen, von Festnahmen und von Eingriffen in das Post- und das Fernmeldegeheimnis „**lediglich**“ aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung verfassungswidrig wäre und ob die Worte „richterlicher Befehl“ in den genannten Verfassungsbestimmungen durch die Wendung „gerichtliche Bewilligung“ zu ersetzen seien.

Eine Verfassungsänderung von Grundrechtsbestimmungen zur Anpassung von Verfassungsrecht an das einfache Gesetz, nämlich den Wortlaut der in der RV vorgeschlagenen Bestimmungen, ist absolut abzulehnen. Das Gesetz hat der Verfassung zu entsprechen und die Verfassung ist nicht an künftiges Recht anzupassen. Es wäre eine solche Änderung der Verfassungsregelungen aber auch völlig überflüssig.

In grammatikalischer Auslegung des Wortlautes der Grundrechtsbestimmungen wird vom Gericht mit dem „Befehl“ der Grundrechtseingriff bewilligt.

Die Sicherheitsbehörden haben diesen „Befehl“ zu vollziehen. Nach dem Wortlaut der RV **hat** die Staatsanwaltschaft den Sicherheitsbehörden die Vollziehung des gerichtlichen Befehls anzuordnen.

Mit einer Änderung des Verfassungstextes auf „das Gericht ermächtigt“ würde der Staatsanwaltschaft nicht nur die Anordnung der Vollziehung obliegen, sondern eine Entscheidungskompetenz über Grundrechtseingriffe übertragen, die Entscheidung also aus dem Gericht ausgelagert.

Das Verhältnismäßigkeitsgebot hat schon das Gericht bei Erteilung des Befehls zu beachten. Wenn Umstände nachträglich eintreten, die für einen Wegfall der Verhältnismäßigkeit relevant sind, wird die Staatsanwaltschaft darüber bei Gericht mittels Antragstellung vorstellig werden müssen.

Damit komme ich zum Ergebnis, dass verfassungsrechtliche Bedenken aus der Sicht keines der erörterten Themen bestehen.

II. Abschließend habe ich das Bedürfnis noch zwei allgemeine Grundsatzprobleme des Rechtsstaats und der Demokratie,

anzusprechen, als Warnung oder als Mahnung:

1. Die Gefahr von Dunkelzonen des Rechtsstaates

Diese sind Restenklaven eines Polizei- oder Unrechtsstaates. Man kann sie auch als „schwarze Löcher“ im Rechtsstaat bezeichnen.

Sie werden übersehen und vergessen, weil die Reparatur Geld kosten würde oder politisch nicht von Interesse ist.

Die Beseitigung solcher Grauzonen ist das Grundanliegen der 1987 geschaffenen Kommission des Europarates zum präventiven Schutz gegen unmenschliche und erniedrigende Behandlung Angehaltener, dem Committee to Prevent Inhuman Treatment.³⁶⁾

In Österreich wurde mit diesem Präventivauftrag der Menschenrechtsbeirat im BMI eingerichtet.³⁷⁾

Ein weiteres Thema, das auch im CPT schon zur Zeit meiner Zugehörigkeit beobachtet wurde ist die Unterbringung von Jugendlichen, Behinderten und Senioren in Heimen, wenn sie eine Zwangslage für die Unterbrachten bewirken.

Auch private Verträge mit und Regelungen für Bewohner von Seniorenheimen können für alte Menschen bewirken, dass sie sich als Heiminsassen völlig recht- und hilflos fühlen. Ein „Heimanwalt“ würde den Insassen im Rechtsstaat Sitz und Stimme verleihen.

Die Ankündigung des Herr BMJ, sich mit der Rechtslage der Insassen von Seniorenheimen durch sein Ressort zu befassen,³⁸⁾ halte ich daher für besonders wichtig.

Auch auf Senioren darf der Rechtsstaat nicht vergessen.

31) Das Bundesverfassungsgesetz vom 29. 11. 1988 BGBl 684 über den Schutz der persönlichen Freiheit löste Art. -VG sowie das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit RGBl 1862/87 ab. Nach § 4 ist eine Festnahme nur in Vollziehung eines „begründeten richterlichen Befehls“ zulässig. Art 5 und 6 EMRK ist zu beachten.

32) Das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl Nr 88 (es ist kraft Art 9 StGG ein Bestandteil des StGG und nach Art 149 B-VG ein Verfassungsgesetz) idF BGBl 1974/422 ordnet in § 1 an, dass eine Hausdurchsuchung nur kraft eines „mit Gründen versehenen richterlichen Befehls“ unternommen werden darf der dem Beteiligten zuzustellen ist.

33) Art 10 (Briefgeheimnis) und 10a (Fernmeldegeheimnis) Staatsgrundgesetz vom 21. 12 1867, RGBl 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger idF BVG BGBl 1988/684 darf eine Beschlagnahme von Briefen und ein Abhören nur „auf Grund eines richterlichen Befehls“ vorgenommen werden.

34) Der Terminus „richterlicher Befehl“ ist offenkundig eine historische Wortwahl und entspricht der heutigen Wortwahl „richterliche Anordnung“.

35) *Ulbrich*, Handbuch der österreichischen, politischen Verwaltung, Verlag Hölder 1890, 85.

36) *Machacek*, Supranationaler Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung, Journal für Rechtspolitik 1993, 247.

37) Verordnung des BMI vom 19. 10 1999 BGBl 395 aufgrund § 15c Abs 6 des Sicherheitspolizeigesetzes BGBl 1991 idF BGBl 1999/146 (der Menschenrechtsbeirat erstattet jährlich einen detaillierten Bericht über seine Kontrolltätigkeiten).

38) Die Tageszeitung „Die Krone“ schreibt in der Ausgabe vom 31. 7. 2002, dass Justizminister *Böhmendorfer* vor kurzem aufhorchen ließ, dass die Verträge in Pflege- und Altersheimen vielerorts ungesetzlich und menschenunwürdig seien. Inzwischen gibt es auch einen Entwurf des Bundesministeriums für Justiz, ZI 7.054/62-I 2/2002 für ein Bundesgesetz über Freiheitsbeschränkungen in Heimen und ähnlichen Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz-HeimAufG).

2. Das Generationenproblem

Ich sehe es als eine zweite ernsthafte Gefahr, vor allem für die Demokratie.

Unwissenheit über die politischen Geschehnisse der Vergangenheit, vor allem Halb- und Pseudowissen, sowie der leichtfertige Umgang mit der Sprache sind eine besonders ernst zu nehmende Gefahr für die Demokratie.

Jede Generation hat wohl das Recht sich selbst zu etablieren und das Rad neu zu erfinden. Jede Generation muss aber auch den Wert der Demokratie selbst erkennen.

Es ist hierbei von besonderem Gewicht, wenn Fehlentwicklungen der Vergangenheit verdrängt, verniedlicht oder aufgerechnet werden. Die Antwort auf solche Fehler sind Radikalismen links oder rechts.

Österreich ist wohl, wenn auch leidvoll, mit dem Linksradikalismus immer fertig geworden. Der Rechtsradikalismus erwies sich als wesentlich gefährlicher. Wie dem auch immer ist: Ideologische „Ismen“ sind wie Viren. Infizierte können sie lange unerkant in sich tragen, der Virus kann aber plötzlich auch noch nach Jahren ausbrechen. Dafür können populistische Signale katastrophale Wirkungen auslösen. Das Risiko für die Demokratie ist, worauf der Essayist *Jean Amery*³⁹⁾ verweist, dass Ideologische „Ismen“ die Wertschätzung der Freiheit untergraben. Der Philosoph Sir *Charles Popper*⁴⁰⁾ hat bereits 1942 die freie Gesellschaft gefordert und die sie bedrohenden Gefahren dargestellt.

Die Jugend ist durch populistische Äußerungen, welche unter Verdrängung und Verdrehung der Vergangenheit abgegeben werden, naturgemäß am meisten gefährdet. Meine Sorge gilt der durch „ismen“ gefährdeten Jugend.

Ein kleiner Beitrag den ich im letzten Jahr erbringen konnte, um das Bild der österreichischen Vergangenheit besser zu erhellen, ist die Mitwirkung bei einer in Kürze erscheinenden Publikation über die Remigranten, die Österreich aus rassistischen oder politischen Gründen 1938 hatten verlassen müssen und nach dem Krieg in ihre befreite Heimat zurückkamen.⁴¹⁾

Das wichtigste aus dem Inhalt: Wenig wurde Remigranten bei ihrer Rückkehr geboten oder geholfen und dennoch erklärte keiner, die Rückkehr bereut zu haben. Ein schönes Zeugnis für die Liebe zu Österreich.

Das Generationenproblem halte ich auch besonders wichtig für die Jugend in den Staaten die vom Krieg am Balkan betroffen waren.

Als Ergebnis meiner Gastvorlesungen und anschließender Diskussionen an den Universitäten in Sarajevo, Banja Luka und Mostar, in Podgorica und Nis, in Pristina und Tirana weiß ich dass viele Studenten englisch sprechen, etliche aber auch deutsch. Für ihre Zukunftschancen sind die meisten sehr verunsichert. Gerade deshalb ist das Interesse am Recht des Europarates und der EU aber auch am österreichischen Recht groß.

Nachdem durch die Universität Linz ab Oktober 2002 die Möglichkeit eines Fernstudiums geschaffen wurde, habe ich daher erste Gespräche mit den Universitäten in Sarajewo, Prishtina und Nis darüber geführt auch für Studenten der genannten Balkanuniversitäten das Virtuelle Studium zu öffnen. Ab Frühjahr 2003 soll nun ein Modell-Versuch starten, der der Jugend am Balkan zusätzliche Möglichkeiten bietet.

Ich habe damit zwei optisch nicht hervorstechende, für die Rechtskultur aber um so wichtigere Themen angesprochen, die die Jugend und die Senioren unserer Heimat im engeren und weiteren Rahmen betreffen.

Ich schließe ohne endgültige Antworten zu den aufgeworfenen und anderen anstehenden Themen geben zu können, sehe jedoch durch die angesprochenen Phänomene Demokratie und Rechtsstaat in ein Spannungsfeld gedrängt. Dadurch wird zwar nicht unsere Verfassung wohl aber unsere Rechtskultur und unser Demokratieverständnis potenziell gefährdet.

Ich bin nun keineswegs so vermessen zu glauben, dass ich mit meinen Warnungen letzte Wahrheiten aufgezeigt hätte und noch viel weniger der Meinung mein Referat könne mehr bewirken als ein kurzes Nachdenken.

Umso mehr bedanke ich mich dafür, dass ich meine Gedanken hier vortragen durfte und dass Sie meinen Ausführungen zugehört haben

Ich möchte zu meiner Rechtfertigung meinen Vortrag mit einer kurzen Allegorie schließen:

Ein Weiser im Morgenland befasste sich mit grundlegenden Fragen des Seins und Antworten zu deren Lösung. In Gedanken wanderte er in die Wüste und merkte nicht, dass sich die Natur verfinsterte, ein Orkan aufzog und die Sonne verschwand. Plötzlich sah er vor sich im Sand einen Sperling auf dem Rücken liegen, den der Sturm offensichtlich zu Boden gedrückt hatte. Der seine kleinen Beine gegen den Himmel streckte. Ja willst Du denn, sagte der Weise ironisch zu ihm, mit deinen Beinchen vielleicht den Himmel gegen den Einsturz stützen.

Das Vögelchen antwortete ihm hierauf mit zarter Stimme:

I do what I can (Ich tue was ich tun kann).

39) *Jean Amery* hieß eigentlich *Hans Mayer*, lebte 1912 bis 1978, war österreichischer Emigrant, als Schriftsteller befasste er sich mit Problemen der Gegenwart (*Meyers Großes Handlexikon* 2001).

40) *Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, erschien bereits 1942 in New Zealand.

41) Das Buch „Ein neuer Frühling wird in der Heimat blühen – Erinnerungen und Spurensuche“ wird unter dem Ehrenschild des Herrn Bundespräsidenten präsentiert werden.

RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien

Einige Gedanken zur mündlichen letztwilligen Verfügung

I. Einleitung

Die E OGH 27. 02. 2002, 3 Ob 30/02 m (= JBl 2002, 518), veranlasst mich, einige Gedanken zur mündlichen letztwilligen Verfügung zu Papier zu bringen. Diese Entscheidung wiederholt zum Teil Altbekanntes, so etwa, dass zu den Gültigkeitserfordernissen der privaten mündlichen letztwilligen Verfügung die Testierabsicht und das Bewusstsein der Zeugen, als Zeugen einer solchen Verfügung fungiert zu haben, zählen. Hiezu wird aber eine beachtliche prozessuale Einschränkung judiziert: Testierabsicht und Bewusstsein der Zeugenschaft seien in Einengung der Beweisführung auf die im Verlassenschaftsverfahren protokollierten eidlichen Aussagen der Aktzeugen unter Ausschaltung der Bestimmungen des § 272 ZPO (freie Beweiswürdigung) zu prüfen. Vor allem dies gilt es kritisch zu hinterfragen.

II. Gesetzliche Situation

Maßgebend sind zunächst §§ 585f ABGB, die ich hier zur Vereinfachung der folgenden Lektüre im vollen Wortlaut zitiere:

„§ 585. Wer mündlich testiert, muß vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig, und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrtum unterlaufen sei, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht notwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses, die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder, sobald als möglich, aufzeichnen lassen.“

„§ 586. Eine mündliche letzte Anordnung muß auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen oder, wofern einer aus ihnen nicht eidlich vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden, widrigens diese Erklärung des letzten Willens unwirksam ist (§ 601).“

Die weiteren relevanten Bestimmungen enthalten die §§ 65 bis 67 AußStrG.

§ 65 AußStrG bestimmt im Wesentlichen, dass ein allfälliger, von den Zeugen eigenhändig gefertigter Aufsatz wie ein schriftliches Testament kundzumachen ist. Liegt ein derartiger Aufsatz nicht vor, hat das Gericht die Zeugen über die Umstände, von denen die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung abhängt, etc – vorläufig ohne Beeidigung – zu vernehmen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dieses kundzumachen.

§ 66 AußStrG enthält nähere Bestimmungen über die Vernehmung der Zeugen durch das Verlassenschaftsgericht für den Fall, dass eine Partei gem § 586 ABGB die Beeidigung verlangt.

§ 67 AußStrG zitiere ich wieder vollständig:

„§ 67. Die auf diese Art erfolgte eidliche Bestätigung einer mündlichen letzten Willenserklärung hat nicht nur in Ansehung derjenigen, welche darum angesucht haben, oder sonst zur Vernehmung vorgeladen worden sind, sondern zwischen allen bei dem Nachlasse beteiligten Personen Beweiskraft. Es bleibt aber jedem Teile unbenommen, die Gültigkeit des abgelegten Zeugnisses oder der Anordnung durch den Beweis obwaltender bei der Vernehmung der Zeugen nicht vorgekommener Mängel oder entgegenstehender Umstände im rechtlichen Verfahren zu bestreiten.“

III. Dogmatische und terminologische Probleme

Die in der Einleitung zitierte E OGH 3 Ob 30/02 m beruft sich vor allem auf E 5. 4. 1989, 1 Ob 522/89 (= SZ 62/60), in der – wieder unter Bezugnahme auf Vorentscheidungen und Literatur – Folgendes festgehalten wird:

„In der Bestätigung des mündlich erklärten Willens durch die Testamentszeugen und in der Beeidigung dieser Zeugen erblickt die einhellige Rechtsprechung eine zum materiell-rechtlichen Bestand der letztwilligen Erklärung erforderliche Formvorschrift (SZ 47/129; SZ 23/107 ua, zuletzt 8 Ob 532/81, 1 Ob 687/80). Bestätigung und Beeidigung bilden einen zum rechtlichen Bestand der letztwilligen Erklärung erforderlichen Solennitätsakt; mit der Erklärung des Erblassers ist die (äußere) Form noch nicht abschließend erfüllt. Auch die Zeugen wirken beim Zustandekommen des Testamentes mit. Ihnen ist der mündlich erklärte letzte Wille als ein noch unfertiges Geschäft anvertraut, das sie der Nachwelt zu überliefern haben; nur sie sind dazu berufen (1 Ob 687/80; Ehrenzweig² II/2, 437f.).“ Die Vernehmung sei sohin „Gültigkeitsvoraussetzung des mündlich erklärten letzten Willens“.

Hiezu sind Bedenken anzumelden:

– Die kumulative Formulierung „Bestätigung und Beeidigung“ ist überschießend. Eine mündliche letztwillige Verfügung kann auch ohne Beeidigung wirksam sein, die Beeidigung der Testamentszeugen ist ja nur über Verlangen vorzunehmen.

– Der Gesetzestext spricht dagegen: in § 67 AußStrG ist von der Gültigkeit der Anordnung die Rede, dieser terminus technicus wird (auch) mit dem Testierakt verknüpft (der Ausdruck „Anordnung“ ist überdies in der Überschrift zu den § 65ff AußStrG: „Kundmachung mündlicher Anordnungen“ enthalten).

– Es wirkt doch recht konstruiert, der unter Einhaltung der Bestimmungen des § 585 ABGB errichteten letztwilligen Verfügung die Qualifikation Gültigkeit abzusprechen. Ob die Verfügung allerdings geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu entfalten, ist etwas an-

deres. Man bedenke: auch ein schriftliches Testament, das verloren ging und dessen zufälliger Verlust nicht beweisbar ist, ist doch zunächst zweifelsohne gültig, in der Folge aber nicht durchsetzbar, also nicht wirksam.

– Die Behauptung, es läge eine einhellige Rechtsprechung vor, ist für eine nicht allzu fern zurückliegende Vergangenheit unrichtig: die in 1 Ob 522/89 zitierte Entscheidung SZ 47/129 (=OGH 14. 11. 1974, 6 Ob 177/74) führt sieben oberstergerichtliche Entscheidungen an, wonach die Frage der hinreichenden Übereinstimmung der Zeugenaussagen eine vom Prozessrichter zu beurteilende ist, während in weiteren sieben zitierten OGH-Entscheidungen die Ansicht vertreten werde, es handle sich hierbei um die Frage der äußeren Form des Testamentes.

– Bekanntlich kann der gesetzliche Erbe ein formungültiges Testament akzeptieren, es ist dann der Abhandlung zugrunde zu legen (E 2 zu § 601 ABGB in MGA³⁵).

Dementsprechend haben auch *Handl in Klang*¹ II 1, 191 f, und ihm folgend *Weiß in Klang*² III 325 f sowie *Kralik – Ehrenzweig*, Erbrecht³ 137, die These von der Vernehmung als Gültigkeitsvoraussetzung bestritten und – meines Erachtens völlig richtig – erkannt, dass die übereinstimmende eidliche Aussage nicht ein Gültigkeitserfordernis, sondern eine Wirksamkeitsvoraussetzung der mündlichen letztwilligen Verfügung ist. Zu diesem dogmatischen Wirrwarr ist es anscheinend durch eine (offenbar missverstandene) Formulierung bei *Ehrenzweig* (§ 498 III (II 2, 1937, 439)) gekommen: „Mit der Erklärung des Erblassers ist die Form noch nicht erfüllt. Auch die Zeugen wirken beim Zustandekommen des Testamentes mit. Ihnen ist der mündliche letzte Wille als ein noch unfertiges Geschäft anvertraut. Sie sollen ihn der Nachwelt überliefern. Nur sie sind dazu berufen und sie müssen überdies, was sie als letzten Willen überliefern, auf Verlangen eidlich bekräftigen. Auch das ist ein Teil der gesetzlichen Form.“

Die immer wieder verwendeten termini technici Gültigkeitserfordernis und Wirksamkeitserfordernis sollten doch keine so großen Schwierigkeiten bereiten, zumal der Gesetzestext selbst Anhaltspunkte bietet:

Wie erwähnt, bezieht § 67 AußStrG den Ausdruck Gültigkeit nicht nur auf das abgelegte Zeugnis, sondern auch auf die letztwillige Anordnung.

Der letzte Halbsatz des § 586 ABGB normiert, dass die letztwillige mündliche Verfügung ohne die (nicht zwingende) übereinstimmende eidliche Bestätigung von zumindest zwei Testamentszeugen **unwirksam** ist. Dieser Begriff knüpft also nicht an die letztwillige Verfügung, sondern an die mangelnde Übereinstimmung der Zeugenaussagen an.

Ich definiere daher wie folgt:

- Gültigkeit: Einhaltung der Vorschriften des § 586 ABGB
- Wirksamkeit: rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit der letztwilligen Verfügung.

IV. Welche Bedeutung hat die Differenzierung Gültigkeit/Wirksamkeit?

Meiner Meinung nach ist diese Unterscheidung nur für die Frage der Zuteilung der Parteienrollen im Erbrechtsprozess von Bedeutung, nicht aber aus dem Gesichtspunkt eines allfälligen Ausschlusses der freien Beweiswürdigung. Hiezu ist auf die folgenden Ausführungen und Judikaturzitate zu verweisen.

V. Ausschluss der freien Beweiswürdigung?

Der OGH judiziert seit E 1 Ob 522/89, dass im Erbrechtsstreit die übereinstimmende Zeugenbestätigung einen widerlegbaren Beweis mache, umgekehrt jedoch die im Verlassenschaftsverfahren erfolgten divergierenden Zeugenaussagen einen unwiderlegbaren Beweis; die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung sei im zweitgenannten Fall endgültig und könne auch durch Vernehmung im streitigen Verfahren nicht behoben werden.

Der OGH begründet diese Ansicht mit der Annahme, es läge keine Gesetzeslücke vor, außerdem bestünden wegen der Gefahr des Missbrauches bei mündlichen letztwilligen Verfügungen schon grundsätzliche Bedenken.

Dass hiedurch die freie Beweiswürdigung des Streitrichters beschränkt wäre, wird in E 1 Ob 522/89 wohl noch nicht so deziert angesprochen, sehr wohl aber in E 3 Ob 30/02 m, in der es wörtlich heißt:

„Die Testierabsicht und jenes Bewusstsein der Zeugenschaft sind zwar als Voraussetzung einer gültigen (und wirksamen) letztwilligen Verfügung im Erbrechtsstreit zu prüfen (NZ 1997, 368), allerdings im Rahmen der durch die E 1 Ob 522/89 verdeutlichten Einengung der Beweisführung auf die im Verlassenschaftsverfahren protokollierten eidlichen Aussagen der Aktzeugen unter Ausschaltung der Bestimmung des § 272 ZPO.“

(Eine Ausnahme wird allerdings für den Fall statuiert, dass der spätere Beklagte im Erbrechtsstreit im Verlassenschaftsverfahren nicht die Möglichkeit der Zeugenbefragung hatte; es darf also zu keiner Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs kommen). Wenn der OGH NZ 1997/368 zitiert, dann zitiert er sich selbst, da es sich hierbei um E 4 Ob 2256/96 k handelt.

Interessant ist, dass sich zu § 586 ABGB in MGA³⁵ unter E 16 folgendes Zitat aus GIUNF 3240 findet:

„Eine Überprüfung der Zeugeneinvernahme durch das Prozessgericht ist nicht ausgeschlossen“.

Es gilt nun, das vom OGH nunmehr judizierte Beweisverbot zu hinterfragen.

VI. Wann sind Aussagen nicht übereinstimmend?

Theoretisch ist diese Frage leicht zu beantworten: keine Übereinstimmung zur Testierabsicht, keine Übereinstimmung zum Bewusstsein der Zeugeneigenschaft.

Ein Beispiel: die Zeugen A und B berichten über eine bestandene Testierabsicht, der Zeuge C deponiert, dass der vermeintliche Erblasser bloß über eine bereits getroffene letztwillige Verfügung erzählt hat.

Oder: A und B fühlten sich als Zeugen, C als mehr oder weniger zufälliger Zuhörer.

In der Realität ist dies alles nicht so einfach, wie es klingt. Man muss sich auf die wesentlichen Übereinstimmungen beschränken und unwesentliche Divergenzen unbeachtlich lassen.

Daher sagt die Judikatur zurecht (ich zitiere aus Entscheidungen zu § 586 ABGB in MGA³⁵), dass eine wörtliche Übereinstimmung der Zeugenaussagen zur Gültigkeit nicht erforderlich ist (E 8), nicht schon jeder Widerspruch zwischen den Zeugenaussagen einen Formmangel begründet (E 13) und nur Widersprüche über **wesentliche Punkte** der Erbeinsetzung, die auch durch Auslegung nicht bereinigt werden können, zur Formungültigkeit eines mündlichen Testamentes führen (E 13 a).

Wie diffizil die Abgrenzung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Widersprüchen der Zeugenaussagen sein kann und auf welch dünnem Eis man sich hier bewegt, bezeugen gerade zwei bereits zitierte Entscheidungen.

VII. 1 Ob 522/89

Zwei Zeugen brachten (das Protokoll wurde im Ausland in englischer Sprache aufgenommen) zunächst übereinstimmend vor, eine Frau habe sie und einen weiteren Zeugen gebeten, für ein mündliches Testament zur Verfügung zu stehen („she asked us to witness her verbal testament. We of course readily agreed to do so“). So geschah es dann. Bei der späteren eidlichen Vernehmung bestätigten zwei Zeugen diese Version. Der dritte Zeuge drückte sich nicht so klar aus: er deponierte wohl, dass die Frau bat, für ein mündliches Testament zur Verfügung zu stehen, worauf er fragte, „warum sie kein schriftliches Testament mache und sie hat mir geantwortet: sie habe solches vor. . . Ihre Absichten waren so klar, dass ich der Meinung war, sie habe ein schriftliches Testament verfasst. . .“

Beide Unterinstanzen bejahten das Vorliegen eines mündlichen Testamentes, der OGH wies jedoch in Abänderung der E der Unterinstanzen das Klagebegehren ab, da – seiner Meinung nach – keine übereinstimmenden Aussagen vorlagen. Eine neuerliche Einvernahme der Zeugen oder zumindest des dritten Zeugen lehnte er ausdrücklich ab, dies mit folgender Begründung:

„Diese neuerliche Einvernahme im Prozessweg darf aber nur dem Beweisthema dienen, einen sich unter Zugrundelegung der eidlichen Bestätigung ergebende formgültig errichtete letzte Willenserklärung zu widerlegen (GIU 15206, 4513); nur zu diesem Zweck erscheint die neuerliche Einvernahme zulässig (GIUNF 3240). Der positive Beweis für die Existenz der behaupteten letztwilligen Verfügung kann hingegen nicht anders erbracht werden als durch die

sogleich bei der ersten Vernehmung erfolgende eidliche Bestätigung. Diesfalls ist die Bestimmung des § 272 ZPO ausgeschaltet (GIUNF 4783).“

Dies, obwohl die Aussage des dritten Zeugen wohl aufklärungsbedürftig gewesen wäre, sagte er doch zunächst aus, mit den anderen Zeugen gebeten worden zu sein, für ein mündliches Testament zur Verfügung zu stehen und deponierte erst in weiterer Folge der Meinung gewesen zu sein, es läge bereits ein schriftliches Testament vor. Nahe liegende Fragen, die möglicherweise zu einer Aufklärung geführt hätten, wurden anscheinend nicht gestellt, konnten aber, von der Rechtsansicht des OGH ausgehend, auch nicht nachgeholt werden.

Nebenbei sei erwähnt, dass das Zitat GIUNF 4783 in diesem Zusammenhang irreführend ist: dort ist wohl von einer Ausschaltung der Bestimmung des § 272 ZPO die Rede, nicht aber im Zusammenhang mit der „bei der ersten Vernehmung erfolgenden eidlichen Bestätigung“, sondern dahingehend „dass der Beweis über den Inhalt einer letztwilligen (mündlichen) Anordnung einer formaler ist, das heißt, dass derselbe nur durch die übereinstimmende Aussage der drei bzw zwei Testamentszeugen erbracht werden kann.“

VIII. E 4 Ob 2256/96 k

Auch diese Entscheidung ist äußerst diffizil. Wieder haben die Unterinstanzen konform entschieden und der OGH die Unterentscheidungen aufgrund der Aktenlage abgeändert.

Der Sachverhalt ist verkürzt folgender: drei Zeuginnen bestätigen, dass eine Frau sie kommen ließ, um in ihrer Gegenwart mündlich ein Sparbuch einer Bekannten zu vermachen. Sie wurden auch aufgefordert, die Postsparbuchnummer zu notieren. Die Zeuginnen bestätigten übereinstimmend den Verfügungswillen.

Zur Frage der Zeugenqualität sagte eine Zeugin:

„Im April 1993 habe ich mich eher schon als Zeugin einer sehr wichtigen Erklärung gefühlt, weil ich es ja auch aufschreiben musste bzw mir die Sparbuchnummer vormerken musste. Die Erblasserin hat gesagt, sie wolle alles, was wir besprochen hatten, noch schriftlich machen.“

Eine andere Zeugin deponierte wie folgt:

„Ich habe mir nicht gedacht, dass die Erblasserin ein Testament machen wolle. Ich dachte mir, die Erblasserin werde später alles mit ihrer Steuerberaterin machen. Ich dachte, es handle sich um ein vertrauliches Gespräch.“

Die Untergerichte gingen von divergierenden Angaben aus und wiesen das Klagebegehren ab, wobei die zweite Instanz die ordentliche Revision zuließ.

Der OGH gab der Klage statt, bestätigte also die Gültigkeit und Wirksamkeit der mündlichen letztwilligen Verfügung, dies mit der Begründung, dass sich die zweitgenannte Zeugin bei der Aussage offenbar geirrt habe. Hierzu heißt es in der Entscheidung:

„Der Umstand, dass die Zeugin diese Erklärung nicht als Testament angesehen hat, sondern darin ein ‚vertrauliches Gespräch‘ sah, ist als bloße rechtliche Beurteilung der von ihr wissentlich und willentlich entgegengenommenen Erklärung unerheblich.“

Gerade diese – wohl äußerst überraschende und mit der Rechtsansicht der E 1 Ob 522/89 in Widerspruch stehende – Entscheidung zeigt, dass das dekretierte Verbot, der Streitrichter dürfe divergierende Aussagen nicht würdigen, mehr als problematisch ist.

Im Ergebnis hat sich hier der OGH – natürlich nicht beweismäßig, sondern aufgrund rechtlicher Beurteilung – das erlaubt, was er zu verbieten vorgibt.

IX. Außerstreitverfahren/Streitverfahren

Der OGH judiziert sohin, dass im streitigen Verfahren (Erbrechtsprozess) behauptet und unter Beweis gestellt werden darf, dass die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen vor dem Verlassenschaftsrichter unrichtig sind, umgekehrt jedoch bei divergierenden Aussagen es verwehrt ist, den Beweis in Richtung tatsächlicher Übereinstimmung anzutreten und dementsprechend der Streitrichter an die Divergenz der Aussagen gebunden ist.

Zitat aus 1 Ob 522/89:

„Die sich aus der eidlichen Einvernahme ergebende mangelnde Bestätigung der letztwilligen Erklärung kann aber im Prozessweg nicht nachgetragen und erst dort bewiesen werden.“

Wie verträgt sich diese Ansicht mit dem hergebrachten Rollenverständnis von Außerstreitrichter und Streitrichter? Ich meine, überhaupt nicht.

Aufgabe des Außerstreitrichters ist es vom Grundsatz her **nicht**, dort endgültig zu entscheiden, wo eindeutig streitige und konträktorisches Positionen vorliegen. Für diesen Fall sieht das Gesetz die Verweisung auf den Rechtsweg vor (§ 2 (2) Z 1 und Z 7 AußStrG). So sagt auch die Judikatur (E 17 zu § 586 ABGB in MGA³⁵), dass bei Nichtübereinstimmung der Aussagen der Testamentserbe auf den Rechtsweg zu verweisen ist. Das mehrfach zitierte Beweisverbot hat erst als E 18 (= SZ 62/60) in die große ABGB-Ausgabe Eingang gefunden.

Sinn und Zweck der Verweisung auf den Rechtsweg ist ja folgender: dem Streitrichter steht im Gegensatz zum Außerstreitrichter das ganze Instrumentarium der ZPO zur Verfügung, um die materielle Wahrheit zu erkunden.

Die Maßnahmen des Außerstreitrichters sind in streitigen, konträktorisches Situationen hingegen bloß provisorisch, cursorisch und vorbereitend, sie sind in einem im Vergleich zum Zivilprozess vereinfachten Verfahren zu setzen. Zur hier relevanten Zeugenvernehmung schreibt Weiss in Klang, aaO 327, meiner Meinung nach sehr zutreffend Folgendes:

„Die Vernehmung der Zeugen durch das Verlassenschaftsgericht hat die Natur einer Beweissicherung. Der Verlassenschaftsrichter

hat nur die kundgemachten Protokolle aufzunehmen und die Interessenten zu verständigen, sich aber in eine Entscheidung über die Gültigkeit der letzten Anordnung nicht einzulassen.“

Weiters hält dieser Autor aaO 324 fest, dass etwa die Fragen der gehörigen Berufung und der Fähigkeit zum Zeugen nur im ordentlichen Rechtsweg, nicht außerstreitig zu entscheiden sind. Der Schwerpunkt der Testamentsüberprüfung liegt also im streitigen Verfahren, dessen Beschneidung mE systemwidrig ist.

Die unbeschränkte Beweiswürdigung durch den Streitrichter war herrschende Judikatur: immer wieder hat der OGH betont, dass die endgültige Entscheidung über die Formgültigkeit dem Streitrichter obliegt und er hiebei nicht in der Beweiswürdigung beschränkt ist. Ich zitiere aus einigen Entscheidungen.

– OGH 22. 04. 1950, 2 Ob 277/50 = SZ 23/107: diese Entscheidung gehört zu denen, die die eidliche Aussage als ein zum rechtlichen Bestand der letztwilligen Erklärung erforderlichen Solennitätsakt qualifizieren, behandelt aber dies ausschließlich im Rahmen der Frage, wem die Klägerrolle im Erbrechtsstreit zuzuteilen ist.

Auch in diesem Rechtsstreit waren sich die Gerichte nicht einig: während die Untergerichte von divergierenden Zeugenaussagen ausgingen, nahm der OGH eine sinngemäße Übereinstimmung an und hat dementsprechend den von der klagenden Partei behaupteten Legatsanspruch aufgrund einer mündlichen letztwilligen Verfügung bejaht. Es heißt in dieser Entscheidung:

„Die eidliche Bestätigung der mündlichen letztwilligen Anordnung hat zwischen allen bei dem Nachlass beteiligten Personen Beweiskraft, es bleibt aber **jedem Teile** unbenommen, die Gültigkeit des abgelegten Zeugnisses oder der Anordnung durch den Beweis obwaltender, bei der Vernehmung der Zeugen nicht vorgekommener Mängel oder entgegenstehender Umstände im rechtlichen Verfahren zu bestreiten.“

Ich habe die Worte „jedem Teile“ mit Schwarzdruck hervorgehoben. Damals war offenbar der Beweis zulässig, dass die Erklärungen doch übereinstimmen, also keine Einschränkung der Beweiswürdigung!

– OGH 17. 6. 1953, 3 Ob 317/53 = SZ 26/161 hält fest, dass die Frage, ob die Aussagen der drei Zeugen hinreichend übereinstimmen, um eine letztwillige Erklärung annehmen zu können, von der Würdigung dieser Aussagen abhängt und eine solche Würdigung dem Verlassenschaftsrichter untersagt ist.

– OGH 9. 11. 1970, 5 Ob 168/70 = SZ 43/148: in dieser Entscheidung wird der obgenannte Grundsatz besonders deutlich wie folgt ausgedrückt:

„Ob die Erblasserin Testierabsicht hatte oder ob es sich um eine gesprächsweise Erklärung handelte, ob sie über ihr ganzes oder nur über einen Teil ihres Vermögens verfügen wollte, ob die Aussagen der drei Zeugen hinreichend übereinstimmen, um eine gültige letztwillige Erklärung annehmen zu können, und ob die Zeugen be-

wusst als Testamentszeugen anwesend waren, hängt von der Beweiswürdigung der Aussagen dieser Zeugen ab. Eine solche Beweiswürdigung aber ist dem Verlassenschaftsrichter versagt. Die Frage der Gültigkeit einer letztwilligen Anordnung, die von der Beantwortung dieser Fragen abhängt, ist ausschließlich im Rechtsweg zu klären (SZ 26/161, 35/92, RZ 1964, 16, RZ 1968, 139 ua).“

– OGH 14. 11. 1974, 6 Ob 177/74 = SZ 74/129: in diesem Fall ging der Oberste OGH – nach divergierenden Entscheidungen der Unterinstanzen – davon aus, dass ausnahmsweise dem Erbensprecher aufgrund des mündlichen Testamentes gegen den sich auf die gesetzliche Erbfolge berufenden Erbensprecher die Klägerrolle zuzuteilen ist, da Widersprüchlichkeiten der Zeugenaussagen vorliegen, sohin ein äußerer Formmangel des Testamentes (ein Zeuge konnte eine Testierabsicht in der Form eines negativen Testamentes nicht bestätigen). Ausdrücklich hielt der OGH fest, dass diese Problematik auf den Rechtsweg zu verweisen ist und „... , dass über die Gültigkeit des Testamentes letzten Endes der Streitrichter zu entscheiden hat ...“.

Soweit die Theorie: Der Praktiker muss zur Kenntnis nehmen, dass grundlegende Fragen im Außerstreitverfahren zu stellen bzw zu klären sind. Im streitigen Verfahren kann es im Hinblick auf die nunmehrige Judikatur des OGH zu spät sein.

X. Kein prinzipieller Unterschied zwischen schriftlichem und mündlichem Testament

Weiß in Klang aaO, 325f, formuliert drastisch zur letztwilligen Verfügung Folgendes:

„Die Form ist bei Lebzeiten des Testators erfüllt worden in dem Augenblick, als die Zeugen von der Erklärung Kenntnis genommen haben. Ihrem Gedächtnis ist der Erklärungsinhalt überantwortet. Schwindet ihr Gedächtnis oder sterben sie, so ist es nicht anders, als ob die Schrift einer Urkunde verblaßt oder unleserlich geworden oder sämtliche Ausfertigungen vernichtet worden oder in Verlust geraten wären (vgl § 722).“

Das bedeutet: physischer Träger des letzten Willens ist das eine Mal eine greifbare Unterlage, das andere Mal das menschliche Gedächtnis.

Es besteht kein Grund, den Erbrechtsstreit in einem Fall anders zu gestalten, als im anderen. Warum soll der Erbrechtsbeklagte im Erbrechtsstreit, dem ein mündlicher letzter Wille zugrunde liegt, anders (und schlechter) gestellt sein, als der Erbrechtsbeklagte, der sich auf eine schriftliche letztwillige Verfügung beruft?

Gerade der zitierte Fall der E 4 Ob 2256/96h beweist dies: festzustellen war, ob die gegebenen Widersprüche der Zeugenaussage tatsächlich wesentlich oder unwesentlich sind. Diese Frage rein aufgrund der Aktenlage ohne ergänzende Vernehmung zu lösen, ist doch mehr als problematisch.

XI. Ausschluss des § 272 ZPO

Die freie Beweiswürdigung ist wohl ein Grundsatz mit Ausnahmen („... sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt...“), jedoch ein ganz fundamentaler. Unter Juristen ist dies eine nicht näher zu begründende Selbstverständlichkeit.

Die Ausnahmen (ihrerseits wieder mit Ausnahmen) sind im Gesetz aufgezählt: gerichtliches Geständnis, Inhalt des Verhandlungsprotokolls, Urkunden, echte Versäumungsentscheidung. Zur hier gegebenen Problematik schweigt das Gesetz.

Ich glaube auch, dass eine Fehlformulierung vorliegt und die zitierten OGH-Entscheidungen wohl von einer Einschränkung der Beweiswürdigung sprechen, in Wirklichkeit aber eine Beweisvorschrift des Privatrechtes (Beweisthemenvorbot bzw Beweismittelvorbot, siehe Fasching, Zivilprozessrecht², RZ 825, 826) meinen.

Auch an dieser Stelle ist auf eine schon zitierte Judikatur zu verweisen, nämlich GIUNF 4783, wo wohl von einer Ausschaltung des § 272 ZPO die Rede ist, dies aber ausdrücklich nur dahingehend, dass zur Frage der Gültigkeit bzw Ungültigkeit nur die Aussagen der Testamentszeugen heranzuziehen sind. Auch SZ 23/107 hält fest, dass die Bestimmung des § 586 ABGB keine Beweisregel, sondern eine Formvorschrift ist.

XII. Grundsatz der Waffengleichheit

Der OGH bemüht zurecht oft den „Grundsatz der Waffengleichheit“ zwischen Kläger und Beklagtem. In E 21. 12. 1987, 1 Ob 49/87, drückt er dies sehr deutlich aus und verweist sogar auf Art 7 B-VG und Art 6 MRK. Freilich ist bekannt, dass dieser Grundsatz im Zivilprozess nicht überstrapaziert werden darf. Trotzdem fällt auf, dass gerade bei der gegenständlichen Problematik der OGH eine Partei gegenüber der anderen bevorzugt: den Beweis gegen die Übereinstimmung der Zeugenaussagen lässt er zu, nicht aber umgekehrt. Es bestehen daher auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die nunmehrige Rechtsprechung, zumal die Ungleichbehandlung, wie ich noch ausführen werde, unnötig ist.

XIII. Einheit des Verlassenschaftsverfahrens

Im Erbrechtsstreit bilden die Verfahren vor dem Außerstreitrichter und dem Streitrichter eine gesetzliche Einheit, jener kommt nicht ohne diesen, dieser nicht ohne jenen aus.

Es erscheint daher nicht verfahrensgerecht, bereits im Außerstreitverfahren eine Grenzlinie zu ziehen, die im Streitverfahren nicht mehr überschritten werden kann. Was will man vom Gericht? Eben, dass es die Erbrechtsproblematik klärt. Wenn nun vom Prinzip her zur endgültigen Klärung dieser Problematik das streitige Gericht berufen ist, sollte man es nicht unnötig in seiner Kognitionsbefugnis beschneiden.

Ich glaube auch, dass die nunmehrige Judikatur des OGH dem Streitrichter nicht die geringste Erleichterung bringt: liegen tatsächlich erheblich divergierende Zeugenaussagen vor, wird er auch ohne Beweiswürdigungsverbot leicht die richtige und sachgerechte Entscheidung finden (nämlich in der Form der Nichtanerkennung einer mündlichen letztwilligen Verfügung).

XIV. Was heißt „Testamentszeuge“?

Wie sich aus der Überschrift dieses Aufsatzes ergibt, habe ich mir Abweichungen vom eigentlichen Thema vorbehalten. Dies führt mich zu der genannten Fragestellung.

Bei der Lektüre zahlreicher Entscheidungen ist mir Folgendes aufgefallen: es heißt immer wieder – so auch in E 3 Ob 30/02 m –, dass das „Bewusstsein der Zeugenschaft“ Voraussetzung der Wirksamkeit einer gültigen (und wirksamen) letztwilligen Verfügung ist. Was heißt „Bewusstsein der Zeugenschaft“? §§ 585f führen hiezu nichts Näheres aus, sondern verwenden bloß den Ausdruck „Zeugen“. Hiezu hat sich eine umfangreiche Judikatur (ich zitiere aus *Welser in Rummel*², Rdz 4 zu §§ 585 ff) entwickelt, wonach Zeugen nicht unbedingt mit dem Erblasser bekannt sein müssen, wohl aber in der Lage sein müssen, seine Identität bestätigen zu können, sie brauchen nicht eigens zur Testamenterrichtung berufen zu sein, die Testamenterrichtung muss jedoch mit ihrem *Wissen und Willen* (EvBl 1955/42) und jenem des Erblassers erfolgen, sie müssen dem ganzen Testierakt folgen, die ausdrückliche Erklärung des Testators hören, wobei zufälliges Zuhören die Form nicht erfüllt (wobei jedoch die Wahrnehmungen von Zufallszeugen zur Interpretation des letzten Willens beitragen können), usw, usw.

Weiss in Klang, aaO 324, hält fest:

„Die Zeugen müssen daher ebenso, wie bei der Errichtung eines allographen Testamentes mit Wissen und Willen des Testators und mit dem Bewusstsein ihrer Aufgabe dem Testierakt beiwohnen.“

Er verweist dann auf seine Ausführungen aaO S 313, wonach keine Verpflichtung besteht, sich als Zeuge bei letztwilligen Erklärungen verwenden zu lassen, weil hiemit nicht immer willkommene Verpflichtungen und Unbequemlichkeiten sowie moralische Verantwortlichkeit verbunden sind: *„Darum wird auch ihr Einverständnis erforderlich.“*

Der gleiche Autor zitiert auch *Ehrenzweig* 396: *„Niemand kann ohne den Willen des Erblassers und niemand ohne seinen eigenen Willen Testamentszeuge sein.“*

Ist also der Zuhörer, der die eindeutig in Richtung einer mündlichen letztwilligen Verfügung gehende mündliche Äußerung hört und vom Testator direkt angesprochen wird, Testamentszeuge auch dann, wenn er es keineswegs sein will? Oder wenn er wohl bei einem Testierakt anwesend ist, aber nicht weiß, dass er Zeuge ist?

Nach obigen Judikaturzitate müsste die Zeugeneigenschaft fehlen.

Anders allerdings der OGH in der zitierten E 4 Ob 2256/96k. Hier sagte eine Zeugin, wie bereits erwähnt, Folgendes:

„Ich habe mir nicht gedacht, dass die Erblasserin ein Testament machen wolle. Ich dachte mir, die Erblasserin werde später alles mit ihrer Steuerberaterin machen. Ich dachte, es handle sich um ein vertrauliches Gespräch.“

Der OGH hiezu:

„Der Umstand, dass die Zeugin diese Erklärung nicht als Testament angesehen hat, sondern darin ein ‚vertrauliches Gespräch‘ sah, ist als bloße rechtliche Beurteilung der von ihr wissentlich und willentlich entgegengenommenen Erklärung unerheblich.“

Ich halte die letztgenannte Entscheidung im Hinblick auf den doch zu berücksichtigenden favor testamenti für richtig, wobei es überdies recht alte Entscheidungen gibt, die eine gleiche Ansicht vertreten. Laut GIU 13.978 genügt folgende Aufforderung des Erblassers: *„. . . dass Ihr es wisst, wenn ich einmal sterbe . . .“*. Nach SZ 19/93 genügt es, *„dass sich die Zeugen bewusst waren, eine letztwillige Verfügung zu vernehmen.“* Ich glaube daher, dass auch der so genannte Zufallszeuge dann ein tauglicher Zeuge ist, wenn er das Bewusstsein hatte, dass die Erklärung ausdrücklich in der Absicht an ihn gerichtet war, dass er sie nach dem Tode des Testators bestätigen kann.

XV. Allgemeines zur mündlichen letztwilligen Verfügung

Zum Schluss möchte ich nochmals vom eigentlichen Thema dieses Aufsatzes abschweifen und die Frage nach der Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Zulassung der mündlichen letztwilligen Verfügung stellen. Bekanntlich kennen viele Länder das mündliche Testament nicht, auch in Österreich geht die Diskussion dahin, de lege ferenda die mündliche letztwillige Verfügung nur mehr als Notestament anzuerkennen.

Die Argumente pro und contra mündliche letztwillige Verfügung sind bekannt.

Pro: ich zitiere wieder *Weiss in Klang*, aaO 323, der von einer Unentbehrlichkeit dieser Testamentsform spricht, *„wenn ein Schreibsunkundiger Testator, entfernt von der Möglichkeit, ein Gericht oder einen Notar in Anspruch zu nehmen, durch Todesnähe gedrängt, letztwillig zur Verfügung genötigt ist.“* Dies gilt nicht nur für den des Schreibens Unkundigen, sondern für einen viel weiteren Personenkreis: da gibt es des Schreibens Unwillige, Menschen, die nicht zum Notar oder Anwalt gehen wollen, die auf die volle Einhaltung Ihrer mündlich vorgetragenen Wünsche vertrauen etc.

Contra: hier wird immer die Betrugsmöglichkeit angeführt, weiters würden ohne mündliche letztwillige Verfügung viele Prozesse unnötig sein.

Ich glaube allerdings nicht, dass die Abschaffung der mündlichen letztwilligen Verfügung und ihre Ersetzung durch ein mündliches

Nottestament eine Streitverminderung bringt, eher scheint mir das Gegenteil der Fall zu sein, da dann ein neues Prozessthema, nämlich, ob zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung eine Notsituation vorlag oder nicht, die Gerichte beschäftigen wird.

Auch die Betrugsgefahr scheint mir nicht so schwerwiegend: die Praxis zeigt doch eher, dass versuchte Testamentsbetrügereien in der Form des mündlichen Testamentes relativ selten bzw in der Regel leicht durchschaubar sind. Der Hauptfall von Widersprüchlichkeiten ist wohl der, dass Zeugen relativ flott eine gegebene Testamentsabsicht und ihre Zeugeneigenschaft bestätigen, dann aber im streitigen Verfahren über gezielte Befragung doch dahingehend abschwächen, dass der vermeintliche Erblasser über eine bereits ge-

troffene letztwillige Verfügung sprach und sie mehr oder weniger zufällig Zeugen eines Gespräches waren. Widersprüchlichkeiten, die oft ohne böse Absicht deponiert werden. Beim schriftlichen Testament wird – in der Form der Unterschlagung – sicher mehr und leichter betrogen.

Aus allen angeführten Erwägungen folgt für mich:

- Man sollte (in Rückkehr zu früherer Judikatur) auch im streitigen Verfahren die unbeschränkte Überprüfung der Aussagen der Zeugen vor dem Außerstreitrichter in beiden Richtungen (Übereinstimmung bzw Nichtübereinstimmung) zulassen.
- Der Gesetzgeber sollte die außergerichtliche mündliche letztwillige Verfügung als ordentliche Testamentsform nicht abschaffen.



Mohr
Insolvenzrecht 2002
ecolex SPEZIAL: Die Insolvenzrechts-Neuerungen 2002 im Überblick!

Die am 1.7.2002 in Kraft getretene **Insolvenzrechts-Novelle 2002** brachte zahlreiche bedeutende Änderungen sowohl des Unternehmens- als auch des Privatinsolvenzrechts. Am 31. 5. 2002 trat weiters die **Europäische Insolvenzverordnung** in Kraft, die Neuerungen in grenzüberschreitenden Konkursverfahren bringt. Dieses **ecolex SPEZIAL** enthält einen ausführlichen Überblick über die Novelle mit der

Lösung erster Auslegungsfragen, den Text der Novelle, Gesetzestextmaterialien, Anmerkungen mit Hinweisen auf die Übergangsbestimmungen und die EUnsolvenzVO. Der Autor **Dr. Franz Mohr** ist als Abteilungsleiter im BMJ ua für Angelegenheiten des Insolvenzrechts zuständig.

*2002. 260 Seiten. Br. EUR 48,- ISBN 3-214-01332-7
Für ecolex-Abonnenten EUR 42,-*

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w

Recht
aktuell

MANZ
www.manz.at

train the trainer: Vorträge halten, Seminare leiten – Expertentipps für Profis

Am 20. und 21. September fand in der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG in Graz das erste „train the trainer“-Seminar der Anwaltsakademie statt. Prof. Dr. Josef Wimmer und Prof. Mag. Dr. Walter Buchacher vom Salzburger Institut für Weiterbildung, die auch in der Justizschule mit großem Erfolg Fortbildungsseminare für Richter anbieten, gaben Referenten der Anwaltsakademie Expertentipps aus didaktisch-methodischer Sicht.

Ein erlesener Kreis an Referenten konnte wertvolle Anregungen für ihr Engagement in der Aus- und Fortbildung des österreichischen Anwaltsstands mit nach Hause nehmen. Hohe Praxisrelevanz und optimale Teilnehmermotivation mit aktiver Einbeziehung aller Teilnehmenden – diese Kombination überzeugte alle Anwesenden.

Die einhellige Meinung im Teilnehmerkreis war: Mehr solcher Seminare zur Qualitätssicherung!

Dieser Anregung kommt die Anwaltsakademie gerne nach: Das nächste „train the trainer“-Seminar wird, ebenfalls als Grundlagen-seminar, von 24. bis 26. April 2003 in Wien stattfinden. Ein Aufbau-seminar zu gezielten Schwerpunktthemen ist von 11. bis 13. September 2003 in Mattsee bei Salzburg geplant.

Beide Seminare werden vom bewährten Referententeam des Salzburger Institutes für Weiterbildung, Prof. Dr. Josef Wimmer und Prof. Mag. Dr. Walter Buchacher, durchgeführt.

Terminübersicht – Seminare

Jänner 2003

- 7. und 21. 1.** Seminarreihe Steuerrecht:
1. Persönliche Einkommensteuer (EST)
Seminar-Nr: 20030107/8 WIEN
- 10. bis 11. 1.** Bauvertrag und Bauverfahren
Seminar-Nr: 20030110/8 WIEN
- 10. bis 11. 1.** Verwaltungs(straf)verfahren –
Führerscheinentzug
Seminar-Nr: 20030110/3 ST. GEORGEN i. A.
- 17. bis 18. 1.** Strafverfahren I
Seminar-Nr: 20030117/8 WIEN
- 17. bis 18. 1.** Abgabenrecht
Seminar-Nr: 20030117/6 INNSBRUCK
- 17. bis 18. 1.** Urheberrecht und Wettbewerbsrecht
Seminar-Nr: 20030117/5 GRAZ
- 17. bis 18. 1.** Der Anwalt als Vertragsverfasser
Seminar-Nr: 20030117A/8 WIEN
- 17. bis 18. 1.** Be up to date!
Die Rechtsentwicklung im Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20030117/4 SALZBURG

- 24. bis 25. 1.** Be up to date!
Die neueste Rechtsentwicklung
im Liegenschafts- und Wohnrecht
Seminar-Nr: 20030124/3 LINZ
- 24. bis 25. 1.** Praktisches Grundbuchsrecht
Seminar-Nr: 20030124/6 HALL/INNSBRUCK
- 24. bis 25. 1.** Abgabenrecht
Seminar-Nr: 20030124/8 WIEN
- 30. 1. bis
1. 2.** Zivilverfahren I
Seminar-Nr: 20030131/3 ST. GEORGEN i. A.

Februar 2003

- 7. bis 8. 2.** WEG-neu
Wohnungseigentumsgesetz 2002
Seminar-Nr: 20030207/6 INNSBRUCK
- 7. bis 8. 2.** Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20030207/5 GRAZ
- 11. und 25. 2.** Seminarreihe Steuerrecht:
2. Unternehmenssteuerrecht
Seminar-Nr: 20030211/8 WIEN
- 14. bis 15. 2.** Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren
Seminar-Nr: 20030214/8 WIEN
- 21. bis 22. 2.** Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20030221/8 WIEN
- 21. bis 22. 2.** Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren
Seminar-Nr: 20030221/7 BREGENZ
- 28. 2.** Workshop Marketing für
Rechtsanwälte in der Kanzlei
Seminar-Nr: 20030228/4 SALZBURG
- 28. 2. bis
1. 3.** Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20030228/3 ST. GEORGEN i. A.
- 28. 2. bis
1. 3.** Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht
in der Praxis des Wirtschaftsanwalts
Seminar-Nr: 20030228/8 WIEN

Seminarvorstellung

Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Insolvenzrecht

update

Ziel dieses Seminars ist die umfassende Darstellung der aktuellen Judikatur sowie der Insolvenzabwicklung.

Termin: Freitag, 17. 1. 2003, bis Samstag, 18. 1. 2003 = 3 Halbtage

Planung: Dr. Willibald Stampf, RA in Mattersburg

Referenten: *Dr. Klemens Dallinger*, RA in Wien
Dr. Franz Mohr, Abteilungsleiter Justizministerium
Dr. Axel Reckenzaun, RA in Graz
Dr. Klaus Starl, Unternehmens- und IT-Berater in Graz
Dr. Katharina Widhalm-Budak, RA in Wien

Seminarort: **Salzburg**

Seminar-Nr: 20030117/4

Programm

Freitag, 17. Jänner 2003

- 9.00–10.30 **Neuregelung Eigenkapitalersatzrecht
Neue Gesetzesvorhaben
Neueste Entwicklungen und Entscheidungen im
Privatkonkursrecht
Kommentar zu den ersten Restschuldbefreiungen**
- 11.00–12.30 **Doppelkonferenz zu den Themen:
Praktische Probleme der Europäischen Insolvenz-
verordnung
Grundstruktur des Deutschen Insolvenzrechtes**
- 14.00–16.00 **Eintritt, Rücktritt und Erlöschen von Verträgen im
Konkurs
Praktische Beispiele und Judikatur
Arbeitsrechtliche Probleme im Konkurs**
- 16.30–18.00 **Neueste Judikatur im Insolvenzrecht
Schwerpunkt Anfechtungsrecht**

Samstag, 18. Jänner 2003

- 9.00–12.30 **Aktuelle Beispiele und Probleme im Verwertungs-
verfahren: Liegenschaften und Fahrnisse
Praktische Vorführung: Zugang zu Insolvenzver-
walterliste, Ediktsdatei und Veröffentlichungen
durch den Masseverwalter in der Ediktsdatei
Freihändige Verwertung nach § 120 KO durch
den Masseverwalter
Kosten im Verwertungsverfahren**

Be up to date! Die neueste Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht

update

Gegenstände des Seminars sind die **wesentliche Rechtsprechung** und **Novellierungen** im Liegenschafts-Vertragsrecht, im Mietrecht, im WE-Recht, im Bauträgervertragsrecht, im Grundbuchsrecht und im Grundverkehrsrecht in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar.

Besonders besprochen werden das **Wohnungseigentumsgesetz 2002** und das **Mietrechtsgesetz** in der letzten Fassung, die Erfahrungen damit bisher, die Auseinandersetzung mit offenen Themen,

sowie wie in den früheren Jahren die Rechtsprechung in allen Themen-Bereichen.

Dieses Seminar will diejenigen Kollegen unterstützen, die in bestimmten Fachbereichen durch führende Referenten und in Diskussion mit Kollegen auf dem Laufenden bleiben wollen, um den Anforderungen an eine derartige Schwerpunkttätigkeit zu entsprechen.

Termin: Freitag, 24. 1. 2003, bis Samstag, 25. 1. 2003 = 3 Halbtage

Planung: *VPräs. Dr. Max Urbanek*, RA in St. Pölten

Referenten in zeitlicher Reihenfolge: *Dr. Andreas Kletečka*, ao. Univ.-Prof. in Wien

Hon.-Prof. Dr. Helmut Würth, Hofrat d VwGH iR

Dr. Therese Hurch, Hofrätin d OGH

Seminarort: **Linz**

Seminar-Nr: 20030124/3

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder e-Mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.



Executive Master of European and International Business Law M.B.L.-HSG

Die Universität St. Gallen HSG bietet ein bikontinentales berufsbegleitendes Nachdiplomstudium im Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht an. Der achte Lehrgang beginnt am 12.05.2003 und endet am 27.11.2004.

Universität St. Gallen
Executive M.B.L.-HSG
Dufourstrasse 59
CH-9000 St. Gallen
tel. +41 71 224 26 16
fax. +41 71 224 26 11

e-mail mbhlg@unisg.ch
web www.mblunig.ch



Oberösterreich

Beitragsordnung 2003

- 1) Jeder Rechtsanwalt, der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich in die Liste der Rechtsanwälte **oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte** eingetragen ist, hat jährlich ab 1. 1. 2003 zu entrichten:
- | | |
|--|------------|
| 1. Allgemeiner Kammerbeitrag | EUR 436,00 |
| 2. Beitrag | |
| a) zum Vertrauensschadenfonds | EUR 72,00 |
| b) zur Prämie für die kollektive Unfallversicherung | EUR 44,04 |
| c) zur Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung | EUR 943,00 |
- (Von der Verpflichtung der Entrichtung der Prämie zur Großschadenversicherung sind jene Kammermitglieder befreit, die rechtswirksam erklärt haben, dass sie an der Großschadenhaftpflichtversicherung nicht teilnehmen.)
- d) zur anteiligen Prämie der von der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherung gemäß dem Statut der Treuhand-Revision (Versicherungsjahr 1. 7. – 30. 6. eines jeden Jahres) EUR 201,67**
- 2) Jeder Rechtsanwalt, welcher einen Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, hat darüber hinaus jährlich einen Zuschlag zum allgemeinen Kammerbeitrag von je EUR 1.016,00 zu entrichten.
- 3) Der allgemeine Kammerbeitrag, der Zuschlag für Rechtsanwaltsanwärter sowie der Beitrag zum Vertrauensschadenfonds ist vierteljährlich jeweils im Vorhinein am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.
- 4) Die Beiträge zur Prämie für die kollektive Unfallversicherung sowie zur Prämie für die Großschadenhaftpflichtversicherung sind am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig; **die Prämie für die Vertrauensschadenversicherung am 1. August eines jeden Jahres.**
- 5) **Sind Beiträge länger als drei Monate rückständig, so ist dem Zahlungspflichtigen ein Säumniszuschlag von 5 % des überfälligen Betrages anzulasten. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann.**
- 6) Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil. Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines Monats ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten; dies gilt auch für den Fall der Austragung aus der Liste der Rechtsanwälte nach dem 15. eines Monats.

Für die Berechnung des Zuschlages für Rechtsanwaltsanwärter ist ebenfalls die Dauer ihrer Eintragung im Kalenderjahr aliquot zu berücksichtigen, wobei bei angefangenen Monaten – wie oben – der 15. eines Monats für die Beitragspflicht ausschlaggebend ist.

Für Rechtsanwälte, die die Übernahme oder Durchführung einer Treuhanderschaft erst während eines Versicherungsjahres offenlegen, entsteht die Beitragspflicht erst zum Abrechnungstichtag des folgenden Versicherungsjahres, das ist der 1. Juli eines jeden Jahres.

- 7) Der Ausschuss wird ermächtigt, allfällige Guthaben, soweit sie sich nicht aus der Verrechnung der Versorgungseinrichtung ergeben, zur Abdeckung anderer Ausgaben zu verwenden.
- 8) Die Beitragsordnung tritt mit 1. 1. 2003 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

Umlagenordnung 2003

1.

Versorgungseinrichtung – Teil A

- a) Der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A wird mit jährlich EUR 5.414,00 und der Beitrag zum Unterstützungsfonds mit jährlich EUR 36,00 (wovon jährlich 2/5 des Beitrages als Rücklage zur Sicherstellung einer Unterstützung an Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 12 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A dienen) je Anwalt festgesetzt.
- b) Ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendervierteljahr ermäßigt sich der Beitrag für die Versorgungseinrichtung auf EUR 458,00 im Jahr, sofern der Rechtsanwalt die Wartezeit erfüllt hat.
- c) Wird ein Rechtsanwalt vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung und zum Unterstützungsfonds für das Kalendervierteljahr, in welchem die Eintragung erfolgt, und für die nächsten drei Kalendervierteljahre jeweils nur ein Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten; in den folgenden vier Kalendervierteljahren zwei Drittel. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Rechtsanwalt bereits in die Liste der Rechtsanwälte einer anderen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.
- d) Der Gesamtbetrag ist vierteljährlich jeweils im Vorhinein am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu leisten.

Versorgungseinrichtung – Teil B

- a) Der Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B beträgt jährlich EUR 2.906,91



- b) Der ermäßigte Beitrag gemäß § 12 (4) der Satzung Teil B beträgt EUR 1.162,77
- c) Die Beiträge sind **kalendervierteljährlich** zu entrichten und jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jedes Jahres zu leisten.

Von den Beiträgen gemäß lit a) und b) werden Verwaltungskosten in der Höhe von EUR 24,35 pro Rechtsanwalt p.a. und 0,6% des Beitrages (zuzüglich Umsatzsteuer) in Abzug gebracht. Die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 24,35 werden auf Basis des VPI 96 per 1.1. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98. Vor der Gutschrift auf dem Pensionskonto werden die Prämien für die Berufsunfähigkeits- und die Hinterbliebenenversicherung gemäß Geschäftsplan in Abzug gebracht.

2. Kammermitglieder, die nicht während des gesamten Kalenderjahres in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, zahlen nur den auf die Zeit ihrer Eintragung entfallenden aliquoten Anteil. Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines Monats ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten; dies gilt auch für den Fall der Austragung aus der Liste der Rechtsanwälte nach dem 15. eines Monats; hinsichtlich Zusatzpension gilt die Sonderregelung gemäß § 12 Abs. 3 Satzung B.
3. Die Umlage zur Sterbekasse gemäß Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A wird pro Sterbefall wie folgt festgesetzt:
 - a) für **die zum Zeitpunkt des Sterbefalles** eingetragenen Rechtsanwälte und Mitglieder der Versorgungseinrichtung gem. § 13 der Satzung Teil A mit EUR 43,60
 - b) für die Bezieher einer Alters- und Invalidenrente **zum Zeitpunkt des Sterbefalles** mit EUR 21,80

Die Umlage zur Sterbekasse ist sofort fällig.
4. **Sind Beiträge länger als drei Monate rückständig, so ist dem Zahlungspflichtigen ein Säumniszuschlag von 5% des überfälligen Betrages anzulasten. Weiters ist ein Rückstandsausweis zu erlassen, aufgrund dessen Exekution geführt werden kann.**
5. Der Beitragszuschlag für die entfallende Mitwirkung in der Verfahrenshilfe gem. § 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A sowie jener **für Rechtsanwälte, die in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind**, wird mit EUR 3.270,00 festgesetzt und ist wie unter Punkt 1.d) ausgeführt zu leisten.
6. Der Ausschuss ist ermächtigt, für die Versorgungseinrichtung Teil A jährlich eine Rücklage von höchstens 20v H der erforderlichen Mittel zu bilden. Die Gesamtrücklage darf nie mehr als 200v H der jährlich erforderlichen Mittel übersteigen.
7. Die Umlagenordnung tritt mit 1.1. 2003 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

Leistungsordnung 2003

I. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus der Grundrente, dem Zuschlag für die Berufszugehörigkeit und dem Zuschlag für die Berufsausübung nach Erreichung des Rentenalters zusammen.
2. Die Grundrente beträgt EUR 1.453,50 monatlich.
3. a) Der Zuschlag für jedes vollendete Jahr der Berufszugehörigkeit nach Ablauf der Wartezeit für die Altersrente gemäß § 50 Abs. 2 Z. 2 RAO beträgt 2% der Grundrente.
b) Der Zuschlag für die Berufstätigkeit nach Erreichung des jeweils gültigen Rentenalters beträgt für jedes vollendete Jahr 0,75% der Grundrente.
4. Die Jahre der Berufszugehörigkeit sind zu berechnen:
 - a) mit dem Zeitraum der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 5 RAO) nach dem 1. 5. 1945 bis zum Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 34 RAO) unter Einbeziehung der Beitragszeiten gemäß § 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich nach vollen Jahren.
 - b) Erfolgte eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer (ehemaligen) österreichischen Rechtsanwaltskammer vor dem 1. 5. 1945 und wurde die Berufsausübung durch Krieg oder Nachkriegsereignisse (Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Wehr-Arbeitsdienstpflicht oder Behinderung der Berufsausübung aus politischen Gründen) unterbrochen, sind dem Zeitraum der Berufszugehörigkeit nach Punkt 4.a) folgende Zeiträume in vollen Jahren hinzuzurechnen:
 - (1) Wenn die Wiedereintragung nach dem 1. 5. 1945 und vor dem 1. 9. 1948 erfolgte, mit 60% des Zeitraumes von der Ersteintragung bis zur Wiedereintragung, höchstens jedoch 8 Jahre.
 - (2) Wenn die Wiedereintragung nach dem 1. 9. 1948 erfolgte, mit 60% des Zeitraumes von der Ersteintragung bis zum 31. 8. 1948, höchstens jedoch 8 Jahre.
5. Die Versorgungsrente für Witwen (Witwer) und Vollwaisen beträgt 60%, die Versorgungsrente für Halbwaisen beträgt 40% des Versorgungsanspruches des Kammermitgliedes, insgesamt jedoch höchstens 100% der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente (§ 10 (6) der Satzung).
6. Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c RAO wird der Ausschuss ermächtigt, iSd § 12 der Satzung Teil A außerordentliche Unterstützungen zu vergeben.
7. **Der Todfallsbeitrag (Sterbegeld) ergibt sich aus der Summe der zu leistenden Sterbegeld-Umlagen laut Umlagenordnung und ist binnen zwei Monaten nach Ableben abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes auszubezahlen.**



II. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß den Satzungen der Versorgungseinrichtung Teil B

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (vgl. § 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt.

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EUR
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,97
35	7.267,28
36	6.976,59
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,44
43	4.941,75
44	4.651,06
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,60
50	2.906,91
51	2.616,22
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,07
58	581,38
59	290,69

Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente

vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60% der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihres Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindest-Witwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60% der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente (in Abhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin).

4. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

5. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40% der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40% der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.

6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).

7. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:
je Rentenbezieher EUR 10,90 p.a. und 0,6% der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer). Die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 10,90 werden auf Basis des VPI 96 per 1.1. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98.

III.

Die Renten werden 14x jährlich, jeweils am Letzten eines jeden Monats im Voraus für das Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausbezahlt, die 13. Rente am 30.6., die 14. Rente am 30.11. eines jeden Jahres.

IV.

Die Leistungsordnung tritt mit 1. 1. 2003 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.



Änderungen der Liste

Kärnten

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Dr. HUNDEGGER Bernhard,
9500 Villach, Italienerstraße 13/5,
Tel. 04242/299 92,
Telefax 04242/276 66,
e-mail:
bernhard.hundegger@abp-law.com,
per 1. 10. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Mag. ANETTER Christian,
9020 Klagenfurt, Fleischmarkt 9/4,
Tel. 0463/50 00 02,
Telefax 0463/50 00 02-4,
per 2. 10. 2002

Dr. KAPPELLER Gerd,
9020 Klagenfurt, Kardinalschütt 9,
Tel. 0463/59 09 46,
Telefax 0463/59 09 46-11,
per 4. 10. 2002

Niederösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

MMag. BINDER Susanne,
3100 St. Pölten, Riemerplatz 1,
Tel. 02742/31 01 00,
Telefax 02742/31 01 08,
e-mail: ra-kroemer-nusterer@aon.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 15. 10. 2002

Dr. BRANDSTETTER Martin,
3300 Amstetten,
Preinsbacher Straße 9,
Tel. 07472/611 22,
Telefax 07472/611 22-4,
e-mail: office@ra-brandstetter.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 2002

Mag. SCHICK Kurt,
2130 Mistelbach, Bahnstraße 1 A,

Tel. 02572/320 20-0,
Telefax 02572/320 20-32,
e-mail:
kanzlei-mistelbach@ra-stenitzer.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 15. 10. 2002

Kanzleisitzverlegung

Mag. SCHULLER Bernhard,
2130 Mistelbach, Hauptplatz 38,
Tel. 02572/327 97,
Telefax 02572/327 97-10,
per 2. 10. 2002

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

MMag. DOPPELBAUER Christoph,
4609 Thalheim/Wels, Reinberghof 2,
Tel. 07242/20 62 42,
Telefax 07242/20 62 42-89,
e-mail: kanzlei@anwaltservice.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 2002

Mag. GEUSAU Benedikt,
4020 Linz, Landstraße 47,
Tel. 0732/77 66 44,
Telefax 0732/79 59 00,
e-mail: b.geusau@hasch.co.at,
korrespondiert in englischer und fran-
zösischer Sprache
per 14. 10. 2002

Mag. Dr. MITTERBAUER Franz,
4950 Altheim, Wiesnerstraße 2,
Tel. 07723/411 41,
Telefax 07723/411 41-14,
e-mail: amp.altheim@utanet.at,
per 1. 10. 2002

Verzicht

Dr. GARBER Raimund,
4840 Vöcklabruck,
per 20. 9. 2002
mStV Dr. August Rogler,
4840 Vöcklabruck

Beschluss vom 29. 10. 2002

Die zuletzt mit Beschluss des Disziplinar-
rates der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom
29. 4. 2002 über Dr. KRAINZ Helfried,
RA, 4020 Linz, Gesellenhausstraße 15,
gemäß § 19 Abs 3 Z 1 litd DSt verhängte
einstweilige Maßnahme der vorläufigen
Untersagung der Ausübung der Rechts-
anwaltschaft tritt gemäß § 19 Abs 4 DSt
mit heutigem Tag außer Kraft.
Der für die Dauer dieser Untersagung
bestellte mittlere Stellvertreter
Dr. Christian Ransmayr, Rechtsanwalt in
4020 Linz, Huemerstraße 1/Kaplanhof-
straße 2, wird enthoben.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. HEGER Birgit,
bei RA Dr. Klaus Haslinger, Linz
RAA Mag. KUNZ Helmut,
bei RA Dr. Kurt Lichtl, Linz
RAA Mag. SAVOY Christian,
bei RA Dr. Norbert Nagele, Linz

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Kanzleisitzverlegungen

Mag. REGNER Richard,
5026 Salzburg,
Ernst-Grein-Straße 14 a,
Tel. 0662/64 86 58-0,
Telefax 0662/64 86 58-60,
per 30. 9. 2002

Mag. WACHTVEITL Friedrich,
5301 Eugendorf,
Golfplatz 1/Schaming 17,
Tel. 06225/283 20,
Telefax 06225/283 20,
per 1. 10. 2002

Dr. WINTERSBERGER Karin,
5020 Salzburg, Jahnstraße 11,
Tel. 0662/88 34 73,
Telefax 0662/88 34 73-2,
per 1. 10. 2002



Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. RUHRI Claudia,

8010 Graz, Roseggerkai 5,
Tel. 0316/83 23 19,
Telefax 0316/83 23 19-19,
e-mail: office@ruhri.com,
per 1. 10. 2002

Mag. SCHNALZER Michael,

8280 Fürstenfeld,
Bismarckstraße 14 A,
Tel. 03382/526 10,
Telefax 03382/52 33 11-6,
e-mail: ra.keimel-baldauf@aon.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 10. 2002

Mag. SCHRÖTTNER Johannes,

8010 Graz, Radetzkystraße 6/II,
Tel. 0316/81 62 51,
Telefax 0316/61 62 51-6,
e-mail: ra.mag.j.schroettner@aon.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Dr. MIKLAUSCHINA Robert,

8010 Graz, Schlögelgasse 1,
Tel. 0316/83 25 27-0,
Telefax 0316/81 43 15,
per 1. 9. 2002

Dr. ULM Christine,

8010 Graz, Kaiserfeldgasse 27/IV,
Tel. 0316/81 45 81,
Telefax 0316/81 45 81-6,
per 8. 10. 2002

Verzicht

Dr. KEIMEL Max,

8280 Fürstenfeld,
per 30. 9. 2002

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. EBERHARD Gregor,

6410 Telfs, Anton-Auer-Straße 7 a,
Tel. 05262/664 71,

Telefax 05262/664 72,

e-mail:

mag.gregor.eberhard@tirol.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 10. 2002

Mag. GOLLER Michael,

6020 Innsbruck, Edith-Stein-Weg 2,
Tel. 0512/56 21 23,
Telefax 0512/58 46 98-21,
e-mail: ra.dr.goller@eunet.at,
per 16. 9. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Mag. KRENN Clemens,

6020 Innsbruck, Anichstraße 10,
Tel. 0512/57 08 13,
Telefax 0512/57 08 13-13,
per 1. 10. 2002

Dr. LEUPRECHT Michael,

Dr. ZOLLER Markus,
6020 Innsbruck,
Kaiserjägerstraße 30,
Tel. 0512/58 44 90,
Telefax 0512/57 04 28,
per 1. 10. 2002

Verzicht

Dr. WECHSLER Heinz Paul,

6020 Innsbruck,
per 30. 9. 2002
mStV Dr. Peter Kaltschmid,
6020 Innsbruck

Vorarlberg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Dr. SAM Martin,

6700 Bludenz, Bahnhofstraße 8,
Tel. 05552/622 87-0,
Telefax 05552/622 87-17,
e-mail: guntlins@lins.vol.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 3. 10. 2002

Verzicht

Dr. RIEDMANN Josef,

6900 Bregenz,
per 12. 9. 2002
mStv Dr. Meinrad Einsle,
6900 Bregenz

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. BARGEHR Daniel,

bei RA Dr. Gebhard Heinzle, Bregenz

RAA Mag. SCHEIBER Melanie,

bei RA Dr. Viktor Thurnherr, Dornbirn

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. BOCK Gerhard,

1010 Wien, Parkring 2,

Tel. 01/514 35-0

Telefax 01/514 35-177,

e-mail: gerhard.bock@chs.at,

korrespondiert in englischer und

französischer Sprache,

per 17. 9. 2002

Mag. EBLETZBICHLER Manfred,

1010 Wien, Schuberttring 6,

Tel. 01/515 10-0,

Telefax 01/515 10-2535,

korrespondiert in englischer Sprache,

per 1. 10. 2002

Dr. KLEIN Robert,

1010 Wien, An der Hülben 1/15,

Tel. 01/513 99 39,

Telefax 01/513 99 39-30,

e-mail: klein@lawcenter.at

korrespondiert in englischer Sprache,

per 17. 9. 2002

Mag. PILZ Christian,

1010 Wien, Schuberttring 2,

Tel. 01/516 60,

Telefax 01/516 60-60,

e-mail: pilz@kerres-diwok.com,

korrespondiert in englischer Sprache,

per 1. 10. 2002

Mag. RAUSCH Rupert,

1190 Wien, Sickenberggasse 10,

Tel. 01/370 12 94,

Telefax 01/370 12 94-40,

korrespondiert in englischer Sprache,

per 1. 10. 2002

Mag. SAMMER Brigitte,

1010 Wien, Bauernmarkt 2,

Tel. 01/532 12 10,

Telefax 01/532 12 10-20,



e-mail: b.sammer@bkp.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 10. 2002

Dr. THALHAMMER Dieter,
1010 Wien, Seilergasse 16,
Tel. 01/51 51 50,
Telefax 01/512 63 94,
e-mail:
dieter.thalhammer@freshfields.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 17. 9. 2002

Kanzleisitzverlegungen

Mag. BAAR-BAARENFELS Bettina,
1010 Wien, Wallnerstraße 4,
Tel. 01/205 20 6-0,
Telefax 01/ 205 20 6-207,
per 30. 9. 2002

Dr. BLASCHITZ Wolfgang,
1020 Wien, Obere Donaustraße 63,
Tel 01/219 68 69,
Telefax 01/219 68 69-50,
per 23. 9. 2002

Dr. GASSAUER-FLEISSNER Christian,
1010 Wien, Wallnerstraße 4,
Tel. 01/20 52 06-0,
Telefax 01/20 52 06-207,
per 30. 9. 2002

Dr. GELBMANN Johann,
1140 Wien, Penzinger Straße 53/8,
Tel. 01/523 29 17,
Telefax 01/523 29 17-21,
per 14. 10. 2002

Dr. GREINDL Georg,
1160 Wien, Wiesberggasse 6,
Tel. 01/494 63 63,
Telefax 01/494 63 64,
per 9. 10. 2002

Dr. HEID Stephan,
Mag. SCHIEFER Martin,
1030 Wien,
Landstraßer Hauptstraße 88/3 + 4,
Tel. 01/96 69-786,
Telefax 01/96 69-790,
per 1. 10. 2002

Mag. KUCHAR Barbara,
1010 Wien, Wallnerstraße 4,
Tel. 01/20 52 06-0,

Telefax 01/20 52 06-207,
per 30. 9. 2002

Dr. NOCKER Michael,
1010 Wien, Wallnerstraße 4,
Tel. 01/20 52 06-0,
Telefax 01/20 52 06-207,
per 30. 9. 2002

Mag. REINISCH Martin,
1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 12,
Tel. 01/533 47 95-0
Telefax 01/533 47 97
per 1. 10. 2002

Dr. SCHATZMANN Hanno,
1010 Wien, Wallnerstraße 4,
Tel. 01/20 52 06-0,
Telefax 01/20 52 06-207,
per 30. 9. 2002

Dr. SCHOELLER Margit,
1010 Wien,
Riemergasse 13/1/4/17,
Tel. 01/513 37 98,
Telefax 01/512 57 52,
per 1. 10. 2002

Dr. SCHUHMANN Walter,
1010 Wien, Riemergasse 14/12 c,
Tel. 01/512 88 82,
Telefax 01/512 88 62
per 15. 9. 2002

Dr. SOMMER Johann,
1040 Wien, Mommsengasse 9/27,
Tel. 01/505 41 76,
Telefax 01/505 62 67,
per 1. 10. 2002

Dr. SOMMERER Peter,
1030 Wien, Nottendorfer Gasse 11,
Tel. 01/503 17 90,
Telefax 01/503 17 90-444,
per 23. 9. 2002

Dr. WANKE Alexander,
1010 Wien, Ledererhof 2,
Tel. 01/533 58 63,
Telefax 01/533 58 63-23,
per 30. 9. 2002

Dr. WOLNER Michael,
1010 Wien, Wallnerstraße 4,
Tel. 01/20 52 06-0,
Telefax 01/20 52 06-207,
per 30. 9. 2002

Verzicht

Mag. ETZL Gabriele,
1010 Wien,
per 30. 9. 2002
mStV Mag. Caroline Pestal,
1010 Wien

Dr. WOKALIK Heidemarie,
1030 Wien,
per 30. 9. 2002
mStV Dr. Karl Newole,
1010 Wien

Ableben

Dr. HUMMER Günther,
1010 Wien,
verstorben am 11. 9. 2002
mStV Dr. Gerald Burgstaller,
1010 Wien

Beschlüsse

Die mittlerweileige Stellvertretung für em. RA *Dr. DUSCHEK Gerhard*, szt 1010 Wien, Stubenring 14/2 (GZ 5094/98), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStvs, *Dr. Wolfgang Heufler*, RA, 1010 Wien, Zedlitzgasse 3/4/23, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des ehem RA *Dr. Gerhard Duschek* weiterhin aufzubewahren.

Die mittlerweileige Stellvertretung für em. RA *Dr. LEFFORD Wilfried*, szt 1010 Wien, Plankengasse 2 (GZ 2948/96), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStvs, *Dr. Wolfgang Emberger*, RA ebendort, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des em. RA *Dr. Wilfried Lefford* weiterhin aufzubewahren.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Neueintragungen

RAA *Dr. AIXBERGER Martin*,
bei RA *Dr. Christian Ebert*
RAA *Mag. ALTHUBER Franz*,
bei RA *Dr. Arno Brauneis*
RAA *Mag. AYTEKIN-YILDIRIM Canan*,
bei RA *Dr. Charlotte Böhm*
RAA *Mag. BAZIL Katharina*,
bei RA *Dr. Rudolf Bazil*



RAA Dr. BERGER Stefanie,
bei RA Dr. Ernst Orttenburger

RAA Dr. DOSHI Sanjay,
bei RA Dr. Susi Rathauscher

RAA Mag. DOYTCHINOVA Alexandra,
bei RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek

RAA Mag. ERTL Robert,
bei RA Dr. Hannes Füreder

RAA Mag. EUGEN Christian,
bei RA Dr. Karin Wessely

RAA Mag. FISCHER Barbara,
bei RA Dr. Christoph Wolf

RAA Mag. FUCHS Erwin,
bei RA Dr. Walter Pfliegler

RAA Dr. GANTNER Sabine,
bei RA Dr. Herwig Hauser

RAA Mag. GUFLER Melanie,
bei RA Dr. Georg Kresbach

RAA Dr. HAAS Martin,
bei RA Dr. Peter Pöch

RAA Mag. HARRER Martina,
bei RA Dr. Johannes Peter Gruber

RAA Mag. HOFBAUER Iris,
bei RA Dr. Andreas Hable

RAA Mag. HOFMANN-CREDNER Ralph,
bei RA Dr. Andreas Theiss

RAA Mag. KERSCHISCHNIG Eva,
bei RA Dr. Alix Frank

RAA Mag. KIEHL Philippe,
bei RA Dr. Michael Kutschera

RAA Mag. KIESEL Sabine,
bei RA Dr. Peter Vcelouch

RAA Mag. KÖNIG Elisabeth,
bei RA Dr. Johannes Müller

RAA Mag. KRATZ Daniela Christina,
bei RA Dr. Andreas Mayr

RAA Dr. KUNDI Roswitha,
bei RA Dr. Markus Andreewitch

RAA Mag. KUTZELNIGG Katharina,
bei RA Mag. Stefan Geppert

RAA Mag. LACKNER Uta,
bei RA Mag. Peter Fassl

RAA Mag. LURGER Stephan,
bei RA Mag. Dr. Alexander Patsch

RAA Mag. MÜLLER Roland,
bei RA Dr. Thomas Mader

RAA Dr. PABST Regine,
bei RA Dr. Daniele Witt-Döring

RAA Mag. PARENTI Claudia,
bei RA Dr. Carl Wolfgang Lafite

RAA Mag. PATEK Margaretha,
bei RA Dr. Michael Ambrosch

RAA Mag. PFAU Daniel,
bei RA Dr. Heinrich Fassl

RAA Mag. POPULORUM Sibylle,
bei RA Mag. Alexander Stolzka

RAA Mag. REISNER Ulrike,
bei RA Mag. rer. soc. oec.
Dr. Thomas Schirmer

RAA Mag. RITTINGER Olaf,
bei RA Dr. Clemens Vintschgau

RAA Mag. ROMSTORFER Natascha,
bei RA Dr. Alexander Illedits

RAA Mag. ROSENBERGER Ruth,
bei RA Dr. Martin Preslmayr

RAA Mag. SKAROHLID Markus,
bei RA Dr. Georg Zanger

RAA Mag. STALZER Johannes,
bei RA Dr. Stephan Heid

RAA Mag. STIEGLITZ Alexander,
bei RA Mag. Dr. Stefan Eder

RAA Mag. STOFFEL Kai Konstantin,
bei RA MMag. Dr. Stefan Günther

RAA Mag. THYRI Peter J.,
bei RA Univ.-Doz. Dr. Christian
Hausmaninger

RAA Mag. WINKLER Margit,
bei RA Mag. Dr. Ulla Reisch

Liste der Richteramtsanwärter

Neueintragung

RiAA Mag. TANKER Julia,
bei RA Dr. Harald Ofner

Fehlerberichtigung AnwBl 2002, 577 Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. KRENN Clemens,
6020 Innsbruck, Anichstraße 10/II,
Tel. 0512/57 08 13,
Telefax 0512/57 08 13-13,
e-mail: anwalt.krenn@gmx.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 2. 9. 2002
Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen!

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 02/241 Bundeskanzleramt
GZ 601.861/002-V/2/2002
Verordnung über die Festsetzung der Pauschalvergütung für die Leistungen von Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungen (UVS-Verfahrenshilfe-Pauschalierungsverordnung 2003)
Referent: Dr. Alexander Christian, ÖRAK
Stellungnahme abgegeben am: 28. 10. 2002
- 02/242 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 21.400/53-VI/C/15/02
Entwurf einer Verordnung betreffend die Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (Meldepflicht-VO); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/244 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/244-VII/D/2/2002
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Emergency Health Services)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/245 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.308/158-VII/D/2/2002
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Angewandtes Wissensmanagement)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/246 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/232-VII/D/2/2002
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Praxismanagement für Ärzte/Zahnärzte)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/247 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/237-VII/D/2/2002
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Science (Informations- und Kommunikationstechnologie)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/248 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/246-VII/D/2/2002
Donau-Universität Krems, Universitätslehrgang „Interkulturelle Kompetenzen“, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Arts“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/249 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/243-VII/D/2/2002
Donau-Universität Krems, Universitätslehrgang „Nursing Science“, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Science“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/250 Bundesministerium für Finanzen
GZ 04 4242/8-IV/4/02
Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Saudi-Arabien; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/251 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.305/103-VII/D/2002
Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ für den Lehrgang „Telemedizin“ und über die Schaffung des akademischen Grades „Master of Science (Telemedizin)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/253 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/240-VII/D/2/2002
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (16. MBA-Verordnung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/254 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.305/142-VII/D/2/2002
Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ für den Lehrgang „Executive MBA in Projekt- und Prozessmanagement“ und über die Schaffung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (17. MBA-Verordnung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/258 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
GZ 0.19.03/0002e-IV.1a/2002
Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 02/260 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 32.830/18-I/7/02
Entwürfe von Verordnungen gem § 18 Abs 1 GewO 1994
Referent: Dr. Anton Bauer, RAK Niederösterreich
Stellungnahme abgegeben am: 22. 10. 2002
- 02/265 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
GZ 62 3504/84-VI/2/02
Verordnung über mobile Behandlungsanlagen; vereinfachtes Begutachtungsverfahren

ÖRAK

Delegiertentag 2002 in Eisenstadt

Gastgeber des diesjährigen Delegiertentages, der am 26./27. September 2002 in Eisenstadt stattgefunden hat, war die Rechtsanwaltskammer Burgenland.

Auftakt der Veranstaltung war eine Pressekonferenz, bei der die Themen Anwaltspflicht bei Scheidung, Legal Audit (rechtliche Unternehmensprüfung) und die Einführung des vollstreckbaren Anwaltsvergleiches im Mittelpunkt standen. Weiters drehten sich die Fragen der zahlreich erschienenen Medienvertreter um das (nicht mehr verabschiedete) Strafprozessreformgesetz und die Position der Anwaltschaft hierzu. Den Journalisten standen als Gesprächspartner ÖRAK-Präsident *Dr. Klaus Hoffmann*, *Dr. Thomas Schreiner*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland, und ÖRAK-Vizepräsident *Dr. Gerhard Benn-Ibler* zur Verfügung.

Am Nachmittag des 26. September 2002 fanden Sitzungen des Präsidentenrates und des Arbeitskreises für Wirtschaftsfragen (der Arbeitskreis Berufsrecht tagte am 28. September) statt. Abschluss des ersten Tages war ein Begrüßungsabend im Esterhazy-Keller, wobei die bereits zahlreich erschienenen Gäste Gelegenheit bekamen, umgeben von einer Weinverkostung, die lukullischen Spezialitäten des Landes Burgenland näher kennen zu lernen.



Begrüßung durch Präs. Dr. Schreiner

Bei der festlichen Eröffnung des Delegiertentages am 27. September 2002 in der Wirtschaftskammer Burgenland waren zahlreiche Spitzenrepräsentanten aus Politik und dem juristischen Leben zugegen. Die Begrüßung der Gäste des Delegiertentages wurde vom Präsidenten der gastgebenden Rechtsanwaltskammer Burgenland, *Dr. Thomas Schreiner*, vorgenommen. Anschließend richtete der Präsident der Wirtschaftskammer Burgenland, in deren Gebäude die Tagung stattfand, *Fanz Kröpfl*, einleitende Worte an die

Teilnehmer, ebenso der Bürgermeister der Freistadt Eisenstadt *Ing. Peter Nemeth*.

Die offizielle Eröffnung erfolgte durch ÖRAK-Präsident *Dr. Klaus Hoffmann*, der im Rahmen seiner Ansprache auch die Entwicklungen der Rechtsanwaltschaft in seiner Amtszeit als Präsident des ÖRAK seit 1993 rückblickend betrachtete. Daran anschließend zog der Bundesminister für Justiz *Dr. Dieter Böhmdorfer* eine Bilanz aus der Sicht des Justizressorts über die zu Ende gehende Legislaturperiode.



BM Dr. Böhmdorfer



Präs. Dr. Hoffmann

Den anschließenden Festvortrag hielt O. Univ.-Prof. *Dr. Heinz Krejci*, der sich mit dem Thema „Das neue Unternehmensrecht und die Freien Berufe“ auseinandersetzte. Den Festvortrag können Sie einer der nächsten Ausgaben des Anwaltsblattes entnehmen.

Musikalisch umrahmt wurde die festliche Eröffnung durch das Schlaininger Klarinettenquartett.



Festvortrag Prof. Dr. Krejci

Am Nachmittag des 27. September 2002 wurden von der Vertreterversammlung richtungsweisende Beschlüsse für die Zukunft der Landesvertretung gefasst und ein neues ÖRAK-Präsidium gewählt. Zum Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurde Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, zu Präsidentenstellvertretern Dr. *Rupert Wolff* und Dr. *Gerhard Horak* gewählt, Frau Dr. *Waltraute Steger* wurde ins ÖRAK-Präsidium kooptiert. Dem scheidenden Präsidenten Dr. *Klaus Hoffmann* wurde aufgrund seiner hervorragenden Verdienste um den Stand der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen.

Die weiteren Beschlüsse, die Änderungen der RL-BA betreffen, konnten Sie bereits den Wichtigen Informationen in Heft 11/02 entnehmen.



Landtagspräsident Prior begrüßt die Gäste im Schloss Esterhazy

Zum Ausklang des Delegiertentages wurden die Teilnehmer vom Land Burgenland, vertreten durch den Präsidenten des burgenländischen Landtages, Herrn *Walter Prior*, zu einem Festessen in das Schloss Esterhazy geladen, wobei die prunkvollen Räumlichkeiten einen würdigen Ausklang dieser Veranstaltung bildeten.

Dr. Alexander Christian, ÖRAK



Dohr/Pollirer/Weiss
Kommentar zum
Datenschutzrecht

2. Auflage 2002, 1184 Seiten. Loseblattwerk. EUR 198,-
 (Grundlieferung und Mappe) ISBN 3-214-03575-4
 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt

MANZ 

Gewinn-Messe 2002

Vom 17. bis 20. Oktober 2002 war die Anwaltschaft mit einem Stand auf der „Gewinn-Messe“, der internationalen Kongressmesse für Kapitalanlage und Management auf dem Messegelände Wien, vertreten. Das bereits seit einigen Jahren angebotene Service, beim ÖRAK-Stand kostenlose Rechtsberatung in Anspruch nehmen zu können, erfreute sich bei den Messebesuchern großer Beliebtheit.



Kostenlose Rechtsberatung auf der Gewinn-Messe

Hierbei gelang es auch zu vermitteln, dass qualifizierte Rechtsberatung durch Anwälte einen entscheidenden Beitrag dazu leisten kann, dass spätere Auseinandersetzungen vermieden werden. Weiters wurde den Besuchern in Zusammenarbeit mit der Telekom Austria die Möglichkeit geboten, Grund- und Firmenbuchauszüge kostenlos abzurufen.



Referenten des Seminars „Erben und Vererben“: Scheuba, Wachter, Rech (vlnr)

Am 20. 10. 2002 fand das von Frau RA Dr. Elisabeth Scheuba organisierte Seminar „Erben und Vererben: Rat und Hilfe von Ihrem Rechtsanwalt“ statt. Neben ihr stellten sich auch Frau RA Dr. Elisabeth Rech und Herr RA Dr. Heinz-Peter Wachter den Fra-

gen der Teilnehmer, wobei die Kompetenzen der Anwaltschaft auf diesem Gebiet eindrucksvoll demonstriert werden konnten.

ÖRAK-Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler war ebenso wie andere Persönlichkeiten des österreichischen Wirtschaftslebens zu Gast bei Dr. Georg Wailand auf der Gewinn-Bühne. Zentrales Thema des Gespräches waren die vielfältigen Möglichkeiten, was ein Rechtsanwalt für seinen Klienten tun kann.

AC



Präs. Dr. Benn-Ibler im Gespräch mit Dr. Wailand

Oberösterreich

Plenarversammlung vom 17. 10. 2002

An der ordentlichen Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer nahmen 79 Kolleginnen und Kollegen teil; durch die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Kammermitglieder war somit die Beschlussfähigkeit gegeben. Nach einer Trauermminute für die seit der letzten Plenarversammlung verstorbenen Kolleginnen und Kollegen erstattete zunächst Präsident Dr. Peter Posch seinen Bericht über standespolitische Vorhaben und anstehende Neuerungen.

Betreffend Urkundenregister vermerkte der Präsident, dass es das Fernziel der österreichischen Justiz ist, auch im Urkundenbereich virtuell mit den Notaren und Rechtsanwälten zu verkehren. Lange Zeit bestand das Bemühen, gemeinsam mit den Notaren dieses Register zu betreiben, schlussendlich sind diese Verhandlungen gescheitert. Nunmehr wird ein eigenes Urkundenregister für die Anwaltschaft errichtet; es wird aber wohl noch das Jahr 2003 vergehen, bevor dieses Register in den Echtbetrieb gehen kann.

Hinsichtlich Treuhand-Statut wurde mitgeteilt, dass die Rechtsanwaltskammer Wien den anderen Rechtsanwaltskammern einen Beitritt zu ihrem elektronischen Treuhandbuch angeboten hat. An Software wäre für die Anwaltskanzlei ein Elektronik-Banking-Soft-

ware-Paket eines österreichischen Kreditinstituts sowie das Treuhandmodul der Rechtsanwaltskammer Wien erforderlich.

Die Rechtsanwaltskammer hat im heurigen Jahr im Sinne einer Bildungsoffensive bereits zwei unentgeltliche Seminare angeboten, und zwar das Seminar „Rechtsschutz im Abgaben- und Finanzstrafverfahren“ und das Seminar „Stiften – Erben – Schenken Nachfolge rechtzeitig planen“. Die Kammer wird sich auch weiterhin bemühen, die Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen tatkräftig zu unterstützen, weil nur Qualität in der Leistung sichert, dass die Stellung des Rechtsanwaltes als Ratgeber und Vertreter in Rechtsangelegenheiten schlechthin erhalten bleibt und diese nicht durch andere Kammern und quersubventionierte Vereine untergraben wird.

Betreffend Wirtschaftskammergesetz berichtete Präsident Dr. Posch, dass entgegen der Zusage von Wirtschaftskammer-Präsident Dr. Leitl eine sehr ausgedehnte Vertretungsbefugnis in das Gesetz übernommen wurde. Eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmung wurde von der Rechtsanwaltschaft massiv gefordert und wird eine Sanierung durch die Wirtschaftskammergesetz-Novelle 2002 erfolgen. In einem Artikel in den WK-Nachrichten wurde weiters das Honorarsystem der österreichischen Rechtsanwälte als undurchsichtig bezeichnet; in der Folge kam es zu einem Briefwechsel mit dem Präsidenten der OÖ. Wirtschaftskammer, in dem seitens der Wirtschaftskammer versichert wurde, dass es nicht deren offizielle Ansicht ist, dass das Honorarsystem der Rechtsanwaltskammer von vornherein undurchsichtig sei; die Berechtigung, preiswirksame Honorarelemente zu kritisieren, wurde jedoch aufrecht erhalten.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft wurde vom Minister eingeladen, ein Forderungspaket zu schnüren und lassen sich die dem Minister übermittelten wichtigsten Forderungen wie folgt zusammenfassen:

Absoluter Anwaltszwang im Ehescheidungsverfahren, Recht des Bürgers auf einen Rechtsanwalt soll in Verfassungsrang gestellt werden, spezielle Verjährungsvorschriften im Hinblick auf die Anwaltshaftung, Haftungsbeschränkung des Verfahrenshelfers, Einführung des Anwaltsvergleiches, Abschaffung oder zumindest Zurückdrängung des Notariatsaktes bei ehgüterrechtlichen Verträgen sowie im Strafverfahren die Stärkung der Verteidigungsrechte im Vorverfahren und Verfahrenshilfe für die Privatbeteiligung.

Abschließend wurde noch über den „ÖRAK neu“ berichtet. Die Aufgaben der Vertreterversammlung als verordnungs- und richtliniengebendes Organ bleiben unverändert. Dem Präsidentenrat obliegt die Festlegung der Grundsätze der Standes- und Rechtspolitik, der Budgetvollzug, die Genehmigung der Geschäftsordnung des Präsidiums sowie die Beschlussfassung über Gegenstände, in denen im Präsidium Einstimmigkeit nicht erlangt werden konnte. Schließlich kommen ihm auch Funktionen ähnlich dem Auf-

sichtsrat in der GmbH zu, also die Überwachung des Präsidiums, das Verlangen von Berichten des Präsidiums etc.

Die Generalkompetenz des Präsidentenrates hat das Präsidium, bestehend aus dem neu gewählten Präsidenten Dr. Gerhard Bennibler und drei Vizepräsidenten, nämlich Dr. Waltraute Steger (Aus- und Fortbildung, Honorarrecht und Wissenschaft), Dr. Gerhard Horak (allgemeine Wirtschaftsfragen, Altersversorgung, Pauschalvergütung, Versicherungen, EDV und Organisation und Jahresabschluss) sowie Dr. Rupert Wolff (Außenbeziehungen, internationales Standesrecht, internationale Organisationen und GATS). Aufgaben und Anzahl der Arbeitskreise bleiben unverändert; aus den Mitgliedern der Arbeitskreise werden fallweise und sachbezogen kleinere Arbeitsgruppen gebildet werden; die Aufträge an die Arbeitskreise werden vom Präsidium erteilt. Schließlich wird das Sekretariat um zwei juristische Mitarbeiter aufgestockt und erhöht sich die Anzahl der Akademiker sohin auf vier Personen. Demzufolge ist auch die Anzahl der übrigen Sekretariatsmitglieder anzuhoben.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Strukturreform auch in der täglichen Standesvertretung positive Effekte zeigt.

In der Folge berichtete der Präsident des Disziplinarrates, Dr. Christian Slana, und verwies betreffend Statistik auf die Zahlen des Geschäftsberichtes. Daraus ergibt sich zunächst, dass mit der ständig wachsenden Anzahl der Rechtsanwälte auch die Zahl der Anzeigen steigt und sich insbesondere Anzeigen gegen erst kürzlich eingetragene Kolleginnen und Kollegen häufen. Auffallend ist weiters, dass vermehrt Anzeigen innerhalb der Kollegenschaft auftreten. Die Ausdrucks- und Schreibweise in der Kollegenschaft hat sich deutlich verhärtet. Präsident Dr. Slana betonte weiters, dass es für jeden Rechtsanwalt eine Selbstverständlichkeit sein muss, die anvertrauten Gelder absolut gewissenhaft zu verwalten. Abschließend galt sein besonderer Dank den drei Kammeranwälten, die die einlangenden Anzeigen gewissenhaft prüfen und jene herausfiltern, die für eine disziplinarische Behandlung nicht geeignet sind. Der Rechnungsabschluss 2001 sowie die Voranschläge 2003 wurden nach Bericht des Rechnungsprüfers Dr. Georg Maxwald genehmigt.

Schließlich wurde Dr. Norbert Nagele als Vizepräsident der OÖ. Rechtsanwaltskammer wieder gewählt, weiters wurden wieder gewählt die vier Ausschussmitglieder Dr. Walter Breitwieser, Dr. Helmut Lenz, Dr. Gerald Haas, Dr. Michael Schneditz-Bolfras, die Disziplinarratsmitglieder Dr. Josef Hofer, Dr. Wolfgang Fromherz, Dr. Klaus Haslinger, Dr. Hubert Just, Dr. Heinz Oppitz, Dr. Peter Riedelsberger, Dr. Manfred Traxlmayr, Dr. Gerhard Gfreerer, Dr. Alfred Hawel, Dr. Peter Lindinger, Dr. Eckhard Pitzl sowie als Kammeranwalt Dr. Heinrich Neumayr und als Kammeranwalt-Stellvertreter Dr. Walter Rinner und Dr. Helmut Trenkwalder. Schließlich wurde anstelle des verstorbenen Dr. Reinhard Wildmoser Kollege Dr. Klaus Holter zum Rechnungsprüfer sowie Dr. Alexander Koch zum Rechnungsprüfer-Stellvertreter gewählt.

Die Beitragsordnung 2003, die Umlagenordnung 2003 und die Leistungsordnung 2003 wurden in der ausgesandten Form beschlossen (keine wesentlichen Änderungen, lediglich Einbeziehung der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, ansonsten im Wesentlichen nur Anpassungen und Klarstellungen, die sich als notwendig erwiesen haben).

Die Plenarversammlung beschloss weiters im Grundsatz die Einrichtung eines Schiedsgerichtes und einer Schlichtungsstelle; der Inhalt der Schieds- und Schlichtungsordnung wird in den nächsten Monaten auszuarbeiten sein.

Abschließend wurde vom Market-Institut die von der OÖ. Rechtsanwaltskammer in Auftrag gegebene Image-Studie präsentiert, deren Ergebnis wie folgt zusammengefasst werden kann:

Image der Rechtsanwälte in Oberösterreich

Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage im April 2002

- Der Rechtsanwalt zählt – etwas hinter dem Arzt zurück, aber vor dem Richter – zu den angesehensten Berufen für die Oberösterreicher. Der Beruf des Rechtsanwaltes hat also eindeutig Strahlkraft!
- Als Rechtsbeistand ist er für die Bevölkerung, die bereits einmal Beistand oder Rechtsberatung benötigt hat (= 44 Prozent der Oberösterreicher), die unumstrittene Anlaufstelle Nummer 1. Die Arbeiterkammer präsentiert sich bei der Frage nach der Zukunftsdynamik der Anlaufstellen für Rechtsbeistand und Rechtsberatung als nicht unwesentlicher Anbieter; diese Institution bezieht ihre Kraft aus dem Angebot der kostenlosen Rechtsberatung, die doch einige Oberösterreicher bereits genutzt haben (43 Prozent von 34 Prozent, also rund 12 Prozent bevölkerungsweit). Kostenlose Rechtsberatung für sozial Benachteiligte wäre ein Ansatz zur Imagepolitik, sagen die, die vom Rechtsanwalt keinen „perfekten“ Eindruck vor Augen haben.
- Der Rechtsanwalt ist für die Bevölkerung die unumstrittene Nummer 1 als Anlaufstelle für Rechtsbeistand. Die AK kommt nur über die „kostenlose Rechtsberatung“ zur Geltung.
- Jeder zweite Oberösterreicher hat noch nie auf Leistungen eines Rechtsanwaltes zugegriffen. Die Nutzer eines Rechtsanwaltes (das sind bevölkerungsweit 44 Prozent) nutzten die Kompetenz des Anwaltes in den letzten Jahren durchschnittlich 1,66 Mal. Dabei ging es hauptsächlich um Schadenersatzansprüche, in zweiter Linie um Fragen betreffend das Liegenschaftsrecht. Mehrheitlich betraf die Konsultation des Rechtsanwaltes eine Streitsache, in der geringeren Zahl der Fälle ging es um die Rechtsberatung.
- Wie wird die Zukunft des Leistungsspektrums des Rechtsanwaltes aussehen? Die Bevölkerung sieht eine sehr starke Bedeutung von Aspekten des Familienrechts voraus. Neben dem Schadenersatzrecht vermutet man weiters auch im Strafrecht und im Erbschaftsrecht Raum für rege Zukunftsaktivität der Rechtsanwälte. Im Vergleich zu den genutzten Leistungsbereichen präsentiert das Zukunftsszenario also einige Unterschiede zwischen derzeitiger Nutzung und vermuteter Zukunftsbedeutung der Leistungsbereiche.
- Die Nutzer von rechtsanwaltlichen Leistungen waren zu knapp der Hälfte mit der Leistung sehr zufrieden, die andere knappe Hälfte war zufrieden. Erfreulich, dass nur sehr geringe Anteile dieser Nutzerzielgruppe der erbrachten Leistung wenig Begeisterung entgegenbringen: Höhere Werte in den Kategorien „weniger zufrieden“ und „gar nicht zufrieden“ hätten bedeutet, dass es einige Fälle gibt, wo die Leistung daneben gelaufen ist. So aber bleibt als Ansatzpunkt für die Zukunftsarbeit die Gruppe der Zufriedenen, die durch ihr Voting für die Kategorie 2 deklarieren, dass die Leistung zwar soweit OK war, aber ganz am Punkt war sie im Endeffekt doch nicht. Ein Soll-Ist-Vergleich und die Analyse der Ärgernisse lassen die Vermutung zu, dass für die Bewertung in Kategorie 2 unter anderem der nicht ganz wunschgerechte Erfolg der Leistungsnutzung ausschlaggebend ist. Mangelnde Mandantenorientierung spielt des Weiteren sicher auch eine Rolle.
- Vom Rechtsanwalt haben die Oberösterreicher ein relativ konkretes Bild, nur rund jeder Zehnte hat vom Rechtsanwalt gar kein Bild. Dieses Bild ist mehrheitlich gut, allerdings nur in 14 Prozent der Fälle sehr gut, gegenüber früher hat sich das Bild im Schnitt etwas verbessert.
- Speziell der Soll-Ist-Vergleich zeigt, wo die Imageprobleme verborgen sind. So ist die gute Ausbildung samt laufender Weiterbildung definitiv eine Stärke im Image der Rechtsanwälte! Überhaupt punktet „der Rechtsanwalt“ bei Aspekten, die die Kompetenz betreffen: Umfassende Rechtskenntnisse, laufende Suche nach Problemlösungen. Problematisch sieht die Bevölkerung die Mandantenorientierung: Der Anwalt nimmt sich nicht so recht Zeit für den Mandanten; seine Wortwahl ist zu wenig mandantenkonform; er ist für den Mandanten nicht immer erreichbar.
- Die Ableitung von Imagemaßnahmen sollte demzufolge insbesondere bei der Mandantenorientierung ansetzen, denn dieser Aspekt ist a) wichtig und wird b) nicht zufrieden stellend beurteilt. In der Wirtschaft spricht man vom 1:1-Marketing, jedem Kunden sein maßgeschneidertes Leistungspaket. Bezüglich des Rechtsanwaltes herrscht in der Bevölkerung der Eindruck vor, dass er auf den Mandanten zu wenig eingeht, sich zu wenig Zeit nimmt und sich zu wenig Mühe macht, die Dinge für den Mandanten verständlich darzulegen. Es erzeugt beim (potenziellen) Mandanten ein unangenehmes Gefühl, wenn er nicht versteht, was gerade vor sich geht. Fazit: Der Rechtsanwalt ist ein juristischer Kompetenzträger – die Mandanten wollen daran teilhaben!

- Der Aspekt, verstärkt Mandantenorientierung zu demonstrieren, wird umso wichtiger, als es bei der Nutzung von Rechtsanwälten eher wenig „Markenbindung“ gibt: Man wählt aus, es gibt hier nur 39 Prozent Stammkunden.

FAZIT:

Der Rechtsanwalt genießt ob seiner Kompetenz und somit seiner praktisch-juristischen Bedeutung hohes gesellschaftliches Ansehen.

Dennoch ist die Wahrnehmung des Rechtsanwaltes nicht ungetrübt rosig: Hintergrund ist schwerpunktmäßig die als nicht ausreichend wahrgenommene Mandantenorientierung – überspitzt ausgedrückt: Man wünscht sich vom Rechtsanwalt, dass er sich mehr in die Niederungen des Mandanten begibt!

27. DACH-Tagung vom 19.–21. 9. 2002 in Luzern

Grenzenloses Erbrecht – Grenzen des Erbrechtes

Vom 19. bis 21. September 2002 fand in Luzern die 27. Tagung der DACH-Europäische Anwaltsvereinigung zu dem Thema „Grenzenloses Erbrecht – Grenzen des Erbrechtes“ statt. DACH ist ein Zusammenschluss von Anwälten bevorzugt aus den Ländern Deutschland, Fürstentum Liechtenstein, Österreich und der Schweiz; der Teilnehmerkreis dieser Tagung umfasste aber auch Kollegen aus Brasilien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Kroatien, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Tschechien und Ungarn.

Die Tagungen der DACH finden regelmäßig zweimal jährlich, im Mai und September, abwechselnd in verschiedenen Ländern, statt und befassen sich schwerpunktmäßig mit grenzüberschreitenden Problemen des Zivil- und Wirtschaftsrechtes. Die Vorträge wie auch das Rahmenprogramm bieten die Möglichkeit zum Gedankenaustausch mit Kollegen aus anderen Rechtskreisen und zur Aufarbeitung internationaler Problemstellungen.

Eingeleitet wurde die 27. DACH-Tagung durch den Länderbericht Schweiz. Prof. Dr. *Peter Breitschmid*, Ordinarius für Privatrecht an der Universität Zürich, berichtete schwerpunktmäßig über die Aspekte der gesetzlichen Erbfolge, das Instrumentarium der Erbschaftsplanung und die behördliche Mitwirkung bei der Nachlassabwicklung aus der Sicht des schweizerischen Zivilrechtes; Privatdozent RA Dr. *Hans Rainer Künzle*, Zürich ergänzte diese Ausführungen durch eine Betrachtung der Zuständigkeitsregeln bei grenzüberschreitenden Erbanfällen sowie des anwendbaren Rechtes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Internationalen Privatrechtes. Beide Referenten ergänzten ihre Ausführungen durch praktische Beispiele.

An die Berichte über die schweizerische Rechtslage schloss sich der Länderbericht Österreich an. RA Dr. *Lothar Giesinger*, Feldkirch berichtete über die gesetzliche Erbfolge, Erbschaftsregelung zu Lebzeiten und die Besonderheiten der Nachlassabwicklung in Österreich. RA Dr. *Elke Panzl*, Innsbruck stellte im Anschluss daran anhand ausgewählter Einzelfälle aus der Rechtsprechung die Besonderheiten eines österreichischen Nachlasses mit Auslandsbezug dar; damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten infolge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in Österreich verstärkt Entscheidungen zum Internationalen Erbrecht ergangen sind. Der erste Tagungstag wurde sodann noch durch den Länderbericht Deutschland abgerundet; Herr *Walter Krug*, Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart, berichtete als ein über die Grenzen Deutschlands bekannter Fachreferent über die Grundsätze des deutschen Erbrechtes; von besonderem Interesse waren seine Ausführungen über Gestaltungsmöglichkeiten der vorweggenommenen Erbfolge und die kollisionsrechtlichen Aspekte nach deutschem Internationalem IPR.

Entsprechend der Tradition der DACH-Tagungen wurde der erste Veranstaltungstag mit einem festlichen Abendessen unter Teilnahme des Vorstehers des Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern und von Vertretern des Luzerner Anwaltsverbandes im Hotel Seeburg beendet.

Im Mittelpunkt des zweiten Teiles der Tagung stand sodann der Länderbericht des Fürstentums Liechtenstein; RA lic. jur. *Martin Hörnig*, Vaduz verwies im Besonderen darauf, dass sich das liechtensteinische Erbrecht vom österreichischen praktisch nicht unterscheidet und die liechtensteinischen Anwälte daher für die Beurteilung solcher Rechtsfälle österreichische Judikatur und Literatur heranziehen; der Referent stellte sodann die materiellen Regelungen des Erbrechtes dar.

Ergänzt wurden diese Ausführungen durch Rechtsanwalt *Stefan Stade*, Strassburg in Blickrichtung französisches Recht; er ging auf einzelne im Zuge des Seminars angesprochene Problemstellungen aus der Sicht der französischen Erbrechtsregelungen ein; von besonderem Interesse für die Teilnehmer war der Umstand, dass ausländisches und bewegliches Vermögen nach französischem Erbrecht grundsätzlich nach ausländischem Recht behandelt wird.

Die Vortragsreihe schloss mit dem Referat von RA Dr. *Hans Nater*, Zürich; er referierte über die Freizügigkeit der grenzüberschreitenden Berufsausübung und die Niederlassungsmöglichkeiten in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der neuen bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU bzw den EWR-Staaten. Nach dem neuen schweizerischen Anwaltsgesetz steht die Rechtsberatung in der Schweiz grundsätzlich jedermann offen; nunmehr können alle Rechtsanwälte mit Sitz in EU- oder in EWR-Staaten ohne Beschränkung grenzüberschreitend tätig werden und vor Gericht vertreten; es müsse dem Prozessgericht lediglich zu Beginn des Verfahrens die Qualifikation im Heimatstaat nachgewiesen werden. Auch eine Niederlassung in der Schweiz stehe nunmehr den EU- oder EWR-Rechtsanwälten offen. Hierzu sei weder eine Eignungsprüfung noch ein Einvernehmensanwalt vorgesehen.

Die nächste Tagung wird vom 15.–17. Mai 2003 in Bregenz stattfinden. Wir werden uns informieren lassen über das Thema: „Der faire Prozess nach Art. 6 EMRK im Zivil-, Straf-, Steuer- und Verwaltungsverfahren“. Die DACH-Mitglieder erhalten das Programm und die Anmeldeformulare im März 2003. Nicht-Mitglieder wenden sich bitte an: DACH Europäische Anwaltsvereinigung, Kappelergasse 14, CH-8022 Zürich (Tel. ++4143 344 70 20; Fax ++ 004143 344 70 21).

RA Mag. Dr. *Franz Pegger*
Innsbruck

www.manz.at

Jetzt einsteigen, surfen, klicken und bestellen!

Besuchen Sie
unsere
WWW-Buchhandlung!

AIJA Seminar: Wettbewerbsrecht in einer globalen Wirtschaft

Ein internationales Seminar über wesentliche Fragen des Kartellrechts“

Die Internationale Vereinigung Junger Anwälte (Association Internationale des Jeunes Avocats AIJA) veranstaltet vom 27. 2. bis 1. 3. 2003 ein internationales Seminar in Wien, welches kürzliche und bevorstehende Änderungen der europäischen und nationalen Wettbewerbsgesetze behandelt (zB EU-Gruppenfreistellungen, Änderungsentwurf der EU-Fusionskontrollverordnung oder das seit 1. 7. 2002 wirksame neue Kartellgesetz in Österreich). Spektakuläre Fälle wie der Christies/Sotheby Fall und der Zusammenschluss General Electric/Honeywell werden die Bedeutung des Kartellrechts in alltäglichen Geschäftsentscheidungen hervorheben. Das Seminar ist ausgerichtet, neben einen Überblick über das Kartellrecht zu geben, insbesondere folgende Schlüsselthemen zu behandeln:

- Was wird unter Kartellen oder vertikaler Vereinbarungen verstanden und warum können sie verboten werden? Unter welchen Umständen sind Ausnahmen von dem Verbot möglich?

- Was sind die Voraussetzungen für eine marktbeherrschende Stellung? Wie kann diese Stellung missbraucht werden?
- Was wird unter Zusammenschluss und wettbewerbsbeschränkenden Nebenabreden verstanden? Wie funktioniert das Anmeldeverfahren?

Vortragende aus verschiedenen europäischen Staaten und den USA, Kanada und Brasilien werden diese Themen behandeln. Als prominente Referenten konnten Prof. DDr. *Walter Barfuss*, Generaldirektor der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde und sein Stellvertreter Dr. *Peter Matousek* sowie Dr. *Josef Azizi*, Richter beim Europäischen Gerichtshof gewonnen werden.

Veranstaltungsort ist das Hotel Plaza Hilton.

Nähere Einzelheiten sind dem Seminarprogramm zu entnehmen, welches der Dezemberausgabe des Österreichischen Anwaltsblattes beiliegt oder von der Website „www.aija.org“ direkt bezogen werden kann.

Für weitere Auskünfte steht der österreichische AIJA Vizepräsident Mag. *Ivo Deskovic*, Rotenturmstrasse 13, 1010 Wien, Telefon: +43 1 531 78-1701, Telefax: +43 1 533 52 52, Email: deskovic@weisstessbach.com gerne zur Verfügung.

Juristen-Ball 2003

Fasching-Samstag, 1. März 2003, in der Wiener Hofburg

Junge Damen und Herren, die Freude daran haben, den **Ball** zu **eröffnen**, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro (Frau Mag. *Schöner*) **anzumelden**: Ehebaldige **Tischreservierung** wird empfohlen!

Karten und Tische im Ballbüro (Juristenverband),
Postanschrift: 1016 Wien, Justizpalast, Pf 35,
Büro dzt: 1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zi 063
Tel +43/1/401 27, DW 1535, Montag–Freitag 9–13 Uhr
Kleidung: Damen – Großes (= langes) Abendkleid,
(**kein** Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)
Herren – Frack oder Smoking
(schwarz oder dunkelblau)

Wir möchten den JURISTEN-BALL eröffnen
(bitte gut lesbar schreiben)

DAME

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Größe
Beruf	Postleitzahl, Anschrift	
ev. Beruf des Vaters/der Mutter	Fernsprech-Nr.	

HERR

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Größe
Beruf	Postleitzahl, Anschrift	
ev. Beruf des Vaters/der Mutter	Fernsprech-Nr.	

Bitte anhängen: Frack Smoking Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

ev. durch wen empfohlen

Datum, Unterschrift

An das

Ballkomitee des Juristen-Balles

im Juristenverband

Tel: +43 (0) 1/40 127 DW 1535
Fax: +43 (0) 1/40 127 DW 1482
office@juristenverband.at
Büro dzt.:
Wien 8, Landesgerichtsstr. 11/063

Justizpalast/Postfach 35

A-1016 Wien

Disziplinarrecht

7841

§ 2 RL-BA – ungerechtfertigte Druckmittel

Die gefestigte standesrechtliche Judikatur verpönt Strafanzeigen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Dies gilt aber nicht, wenn der zivilrechtliche Anspruch (gegen den Angezeigten) auf einer strafbaren Handlung beruht.

Die Behauptung eines RA, der StA habe ihn aufgefordert (sic!), die Bestrafung des säumigen Honorarschuldners zu beantragen, ist die Ausübung missbräuchlichen strafrechtlichen Druckes und eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes.

OBDK 26. 6. 2002, 5 Bkd 2/02

Aus den Gründen:

Die gefestigte standesrechtliche Judikatur verpönt Strafanzeigen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Dies gilt aber nicht, wenn der zivilrechtliche Anspruch auf einer strafbaren Handlung beruht. In einem solchen Fall ist es auch einem RA unbenommen, iSd § 86 Abs 1 StPO Strafanzeige zu erstatten.

Zutreffend bekämpft der KA aber das vom DR angenommene Vorliegen des Strafaufhebungsgrundes des § 3 DSt im Faktum b. Das vom DB am 19. 1. 2000 an die X-GmbH abgerichtete Schreiben mit der völlig unrichtigen Behauptung, die StA habe ihn aufgefordert, die Bestrafung wegen des Verdachtes des Betruges zu beantragen, zeigt, dass der DB zu Unrecht und missbräuchlich strafrechtlichen Druck ausübte, um eine Honorarforderung durchzusetzen. Dieser auf bewusster Unrichtigkeit beruhende Einschüchterungsversuch des DB kann nicht auf bloß geringem Verschulden beruhend beurteilt werden. Vielmehr war dieses Verhalten des DB geeignet, Ehre und Ansehen des RA-Standes schwerwiegend zu beeinträchtigen. Insofern hat Dr. A zum Faktum b) das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes in subjektiver und objektiver Hinsicht zu verantworten.

Anmerkung:

Dass derartige Fälle selten vorkommen, kann schon aus pragmatischen Überlegungen angenommen werden: Selten ist ein Klient so dumm, eine derartige Drohung zu „glauben“ und selten wird ein RA sie anwenden, weil sie entweder nicht geglaubt oder zum Bumerang wird. Vorteil Rückschläger: Der Klient war offenbar doch nicht so dumm, wie der RA annahm!

Strigl

7842

§ 16 Abs 1 RAO – Prozessfinanzierung, quota litis

Wenngleich eine in Form der quota litis erfolgsorientierte Drittfiananzierung von Prozesskosten durch einen Prozess-Financier nicht grundsätzlich unzulässig erscheint, so kann dessen (ständige) Zusammenarbeit mit einem RA zu einem indirekten Ausnützen dieser für einen RA verpönten Regelung durch zusätzliche Prozessbeauftragungen kommen. Ein Hinweis auf eine derartige ständige Geschäftsverbindung ist mit Ehre und Ansehen des Standes nicht vereinbar.

OBDK 24. 6. 2002, 5 Bkd 1/2002

Aus den Gründen:

Wie Wagner in „Rechtsprobleme der Fremdfinanzierung von Prozessen“ (JBl 2001, 416 ff) zutreffend darlegt, ist im Hinblick auf § 879 Abs 2 Z 2 ABGB, der auf den „Rechtsfreund“ anzuwenden ist, die Frage zu klären, ob durch die Einschaltung eines Prozessfinanzierers eine Umgehung dieser Bestimmung gegeben sein könnte. Auf eine Umgehungsabsicht der Parteien kommt es dabei grundsätzlich nicht an (OGH 7 Ob 577/92 JBl 1993, 192; Apathy in Schwimann, ABGB² V (1997) § 879 RZ 6; Krejci in Rummel³ § 879 RZ 40). Wenn auch eine in Form der quota litis erfolgsorientierte Drittfiananzierung von Prozesskosten durch einen Prozessfinanzierer nicht grundsätzlich unzulässig erscheint, so kann eine Zusammenarbeit zwischen einem RA und einem Prozessfinanzierer, insbesondere wenn sie eine ständige ist, zumindest für den Anwalt, auch wenn er selbst aus der quota litis-Regelung des Klienten mit dem Prozessversicherer direkt nicht begünstigt ist, zu einem indirekten Ausnützen dieser für einen Anwalt verpönten Regelung durch zusätzliche Prozessbeauftragungen kommen.

Im gg Fall hat der DB ausdrücklich darauf verwiesen, dass seine Kanzlei mit einem Unternehmen, das Prozesse finanziert, zusammenarbeitet, somit offensichtlich mit ihm in einer ständigen Geschäftsverbindung steht. Ein derartiger Hinweis ist, wie der KA in seiner Berufung zutreffend ausführt, jedoch mit Ehre und Ansehen des Standes nicht vereinbar, da hiermit das offensichtliche Naheverhältnis zu einer Einrichtung hergestellt wird, deren Vorgehen, falls es sich um einen RA handeln würde, ein nach § 879 Abs 2 Z 2 ABGB nichtiges Rechtsgeschäft darstellen würde.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der DB durch die Ausendung dieser Schreiben unter ausdrücklichem Hinweis auf seine Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, das Prozesse finanziert und hierfür eine quota litis-Regelung trifft, gegen Ehre und Ansehen des Standes verstoßen hat.

Anmerkung:

Die Vereinbarung einer *quota litis* zwischen Rechtsfreund und Partei ist nicht nur in § 16 Abs 1 RAO verpönt, sondern ist bekanntlich auch zivilrechtlich nichtig (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB). Dass hier ein Dritter, der es sich – keineswegs aus idealistischen Gründen – zur Unternehmensaufgabe gemacht hat, den mit Prozesskosten schlecht gepflasterten Weg der rechtsuchenden Bevölkerung in den Gerichtssaal in der Absicht zu „erleichtern“, sich dabei fortlaufende Einnahmen zu verschaffen und ihn daher wiederkehrend „begeht“ (§ 70 StGB), handelt eigennützig und gewerbsmäßig, aber nicht gesetzeswidrig, wenn er alle diesbezüglichen Vorschriften (zB gewerbliche oder sonstige Ausübungsberechtigung, keine Bankgeschäfte etc) einhält, was den RA nichts angeht. Wenn aber dadurch auch zukünftige oder gar ständige Klienten-Akquisitionen den Umsatz eines RA in Hinkunft erhöhen sollen, ist eine diesbezüglich offen angekündigte Zusammenarbeit zwischen besagtem Unternehmen und dem RA standeswidrig, weil auf diese Weise eine „Einrichtung hergestellt wird“, bei welcher der RA an einem nichtigen Rechtsgeschäft mitwirkt. Das darf er nicht: Nichtig ist nur die – auch indirekte – *quota litis*-Vereinbarung zwischen Partei und Rechtsfreund, nicht aber zwischen Partei und Drittem, zB einem Prozesskosten-Financier. *Quod licet Jovi, non licet bovi* (was, weil Ochs nicht Rechtsfreund heißt, nur im übertragenen Sinne zu verstehen ist). Im vorliegenden Fall wurde nicht untersucht, inwieweit schon die wissentlich beworbene Mitwirkung eines RA bei der Anwendung einer fremden *quota litis*-Vereinbarung eine eigenständige disziplinarrechtliche Bedeutung als Beitragstäterschaft haben könnte. Dieses rechtstheoretische Problem des allgemeinen Strafrechtes ist viel interessanter als der konkrete Fall.

Strigl

Rechtsanwaltstarifgesetz

7843

§ 23 Abs 5 RATG – Doppelter Einheitssatz bei Vertretung eines ausländischen Mandanten

Einer ausländischen Partei, die einen nicht am Gerichtsort ansässigen österreichischen Rechtsanwalt mit ihrer Prozessvertretung beauftragt, gebührt im Falle des Obsiegens der vom Rechtsanwalt verzeichnete doppelte Einheitssatz gemäß § 23 Abs 5 RATG. Mehrkosten durch die Betrauung eines Rechtsanwalts mit Kanzleisitz außerhalb des Gerichtsortes sind immer dann notwendige Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wenn die Partei selbst nicht am Gerichtsort wohnt oder ihren Sitz hat. Dabei

ist es belanglos, ob dieser Anwalt seinen Sitz am Wohnort der Partei oder an einem anderen Ort hat, weil er auch vom Wohnsitz der Partei hätte anreisen müssen.

OLG Linz 26. 9. 2002, 4 R 160/02f (LG Wels, 2 Cg 108/01 m-13)

Aus der Begründung:

Was zunächst die Streitfrage hinsichtlich der Mehrkosten durch die Betrauung eines Rechtsanwaltes mit Kanzleisitz außerhalb des Gerichtsortes betrifft, so liegt hiezu bereits eine veröffentlichte Judikatur des OLG Linz vor (3 R 138/97b vom 15. 9. 1997 in AnwBl 1999/7591), von der abzugehen der vorliegende Fall keinen Anlass gibt. Gemäß dieser Judikatur des OLG Linz sind Mehrkosten durch die Betrauung eines Rechtsanwaltes mit Kanzleisitz außerhalb des Gerichtsortes dann notwendige Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wenn die Partei selbst nicht am Gerichtsort wohnt oder ihren Sitz hat. Dabei ist es belanglos, ob dieser Anwalt seinen Sitz am Wohnort der Partei oder an einem anderen Ort hat, weil er auch vom Wohnsitz der Partei hätte anreisen müssen. Die vom OLG Wien vertretene gegenteilige Ansicht hat das Rekursgericht in der zitierten veröffentlichten Entscheidung mit der Begründung abgelehnt, dass sie dazu führen würde, dass eine auswärtige Partei, wenn sie den nächstgelegenen Rechtsanwalt nicht betrauen will, oder wenn dieser ihre Vertretung nicht übernimmt, einen am – unter Umständen weit entfernten – Gerichtsort ansässigen Anwalt beauftragen müsste, und dass für eine solche Einschränkung der Anwaltswahl auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gegenpartei kein sachlicher Grund besteht.

Dass im vorliegenden Fall die obsiegende Partei ihren Sitz nicht im Inland hat, ist von keiner entscheidenden Bedeutung. Zuzufolge § 5 EuRAG (abgedruckt nach § 27 ZPO in *Stohanzl*, JN und ZPO¹⁵) dürfen dienstleistende europäische Rechtsanwälte als Vertreter handeln, wenngleich nur im Einvernehmen mit einem in der Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt). Dass die beklagte Partei von Vornherein gezwungen gewesen wäre, einen in Österreich ansässigen Rechtsanwalt zu beauftragen, trifft somit nicht zu.

Für die Tagsatzungen vom 6. 2. 2002 und vom 15. 5. 2002 gebührt der beklagten Partei daher der doppelte Einheitssatz gemäß § 23 Abs 5 RATG.

Anmerkung:

Das Oberlandesgericht Linz bekräftigt seine Rechtsprechung, dass eine nicht am Gerichtsort ansässige Partei bei der Wahl ihres Prozessvertreters nicht indirekt dadurch beschränkt ist, dass die unterliegende Partei bei der Auswahl eines nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes nur den einfachen Einheitssatz zu er-

setzen hat, wenn der auswärtige Prozessvertreter zu Tagsatzungen anreist. Das OLG Linz lehnt die Rechtssprechung des OLG Wien, wonach eine auswärtige Partei die Notwendigkeit der Beiziehung eines nicht am Prozessort ansässigen Anwaltes des besonderen Vertrauens dartun und bescheinigen müsste, ausdrücklich ab. Ausdrücklich abgelehnt wird damit die Entscheidung des OLG Wien 12 R 203/98f, in der das OLG Wien ausgesprochen hat, dass Mehrkosten, die sich aus der Bestellung eines auswärtigen Anwaltes ergeben, nur dann zu ersetzen seien, wenn die Partei selbst ebenfalls nicht am Gerichtsort wohnt und sie einen Anwalt an ihrem Wohnsitz bevollmächtigt.

Die Rechtssprechung des Oberlandesgerichtes Linz steht im Einklang mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofes. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes sind die Mehrkosten, die sich aus der Bestellung eines auswärtigen Rechtsanwaltes ergeben, nur dann nicht zu ersetzen, wenn die Partei ihren Wohnsitz oder Sitz am Gerichtsort hat und keine besonderen Gründe für die Bestellung des auswärtigen Rechtsanwaltes vorliegen (vgl. OGH am 29. 4. 1998, 9 ObA 54/98a unter Hinweis auf JBl 1978, 584; RIS-Justiz RS0036203). Diese die bisherige Rechtssprechung des OLG Linz ausdrücklich aufrecht erhaltende Entscheidung ist zu begrüßen, weil sie einer nicht am Gerichtsort ansässigen Partei, auch wenn sie ihren Sitz im Ausland hat, die ihr zustehende freie Auswahlmöglichkeit ihres Rechtsvertreters gewährleistet, zumal Rechtsanwälte, die nicht am Gerichtsort ihren Sitz haben, in der Regel nur gegen Bezahlung des doppelten Einheitssatzes gemäß § 23 Abs 5 RATG zur Anreise an weiter entfernte Gerichtsorte bereit sein werden.

RAA Mag. Helmut Leitner
Kanzlei RA Dr. Otto Hauck
(am Verfahren beteiligt)

Zivilverfahrensrecht

7844

§ 416 Abs 1 ZPO; §§ 144ff Geo – Zustellung der Kopie einer Urteilsausfertigung

Die Zustellung einer Urteilsausfertigung, die den Erfordernissen der §§ 144ff Geo (handschriftliche Unterfertigung durch den Leiter der Geschäftsabteilung unter dem Abdruck der Unterfertigungsstampiglie des Richters bzw Senatsvorsitzenden und Anbringung des allgemeinen Gerichtssiegels) nicht entspricht, löst keine Rechtsmittelfrist aus, weil es sich dabei um keine autorisierte Entscheidung handelt (Verweis auf 7 Ob 65/99f = JBl 2001, 62).

Bei Zustellung einer einfachen Kopie der Urteilsausfertigung kann für die Partei jedoch überhaupt kein Zweifel bestehen, dass eine autorisierte Urteilsausfertigung zugestellt wird. Der Umstand, dass die Ausfertigung nicht die Originalunterschrift des Leiters der Geschäftsabteilung, sondern nur deren Kopie trägt, ändert daran überhaupt nichts; auch nicht das Fehlen eines Beglaubigungsvermerkes, den § 145 Geo für vom Gericht I. Instanz selbst hergestellte Ausfertigungen der Rechtsmittelgerichte fordert.

OGH 19. 9. 2001, 3 Ob 147/01 s = RdW 2002/455.

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens ist eine Pflichtteilsklage.

Das Urteil des BerG wurde vorerst am 13. 4. 2000 nicht dem nunmehrigen Beklagtenvertreter, sondern Dr. R***** G*****, Rechtsanwalt in *****, zugestellt.

Die durch Rechtsanwalt Dr. Alexander Hofmann vertretene Bekl, die sich als „übergangene Partei“ bezeichnet, beantragte mit dem am 14. 9. 2000 beim ErstG eingebrachten Schriftsatz die Urteile des ErstG und des BerufungsG dahin zu berichtigen, dass ihr die Zahlungen „bei sonstiger Exekution in das Vermögen der separierten Verlassenschaft nach O***** H*****“ aufgetragen werden; in eventu die dahingehende Einschränkung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit dieser Urteile und die Zustellung dieser Urteile. Das ErstG gab mit Beschluss vom 5. 10. 2000 dem Antrag auf Einschränkung der Vollstreckbarkeitsbestätigung statt und wies den Antrag auf Urteilsberichtigung ab. In der Begründung kündigte das ErstG ausdrücklich an, dass die Urteile dem nunmehrigen Vertreter der Erbin zugestellt werden. Entsprechend der Zustellungsverfügung wurden Rechtsanwalt Dr. Alexander Hofmann am 11. 10. 2000 mit einer Ausfertigung dieses Beschlusses eine Originalausfertigung des Urteiles des ErstG und eine Fotokopie der Ausfertigung des Urteiles des BerG zugestellt.

Am 29. 5. 2001 erhob die Bekl gegen das Urteil des BerG die insbesondere auf die Nichtigkeitsgründe der § 477 Abs 1 Z 4 u 5 ZPO gestützte außerordentliche Revision. Zur Zulässigkeit führte die Bekl aus, dass ihr das Berufungsurteil noch nicht gültig zugestellt worden sei und die Rechtsmittelfrist daher noch nicht zu laufen begonnen habe.

Im Laufe des Verfahrens vor dem OGH stellte die Bekl den Antrag auf Berichtigung ihrer Bezeichnung von „F***** L*****“ auf „F***** L***** als Trägerin des separierten Vermögens der Verlassenschaft nach O***** H*****“.

Der OGH wies die außerordentliche Revision zurück. Den Antrag auf Berichtigung der Urteile wies er ab.

Aus den Gründen:

Die am 29. 5. 2001 zur Post gegebene außerordentliche Revision der Bekl ist verspätet, weil entgegen der Rechtsansicht der Revisionswerberin jedenfalls mit dieser Zustellung die Frist zur Einbringung einer Revision in Lauf gesetzt wurde.

Gemäß § 416 Abs 1 ZPO wird das Urteil den Parteien gegenüber erst mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung wirksam. Diese „Wirksamkeit“ der Entscheidung gegenüber den Parteien liegt darin, dass die Rechtsmittelfrist (§ 464 Abs 2, § 521 Abs 2 ZPO) und die Leistungsfrist (§ 409 Abs 3 ZPO) zu laufen beginnen; sie tritt grundsätzlich erst mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung an die Parteien ein. Damit eine schriftliche Ausfertigung vorliegt, müssen (neben den Inhaltserfordernissen des § 417 Abs 1 ZPO) auch die Formerfordernisse einer öffentlichen Urkunde gegeben sein (*Rechberger in Rechberger, ZPO² § 416 Rz 3*).

Die Herstellung schriftlicher Ausfertigungen ist in den §§ 144 ff Geo geregelt. Urteilsausfertigungen werden gemäß § 149 Abs 1 lit b Geo unter dem Abdruck der Unterfertigungsstempiglie des Richters (Senatsvorsitzenden) vom Leiter der Geschäftsabteilung unterschrieben. Der Leiter der Geschäftsabteilung hat seine Unterschrift in diesem Fall handschriftlich unter die Unterfertigungsstempiglie zu setzen (§ 149 Abs 2 Satz 1 Geo). Urteilsausfertigungen (mit Ausnahme der Versäumungsurteile in gekürzter Form) sind gemäß § 151 Abs 1 Geo mit dem allgemeinen Gerichtssiegel zu versehen.

Die Zustellung einer Urteilsausfertigung, die diesen Erfordernissen nicht entspricht, löst keine Rechtsmittelfrist aus, weil es sich dabei noch um keine autorisierte Entscheidung handelt (7 Ob 65/99f = JBl 2001, 62; RZ 1957/3 ua in RIS-Justiz RS 0041627; *Rechberger in Rechberger, ZPO² § 416 Rz 5*).

Die Bekl leitet daraus, dass es sich bei dem vom ErstG ihrem Vertreter zugestellten Schriftstück nur um eine Kopie einer (diesen Erfordernissen entsprechenden) Urteilsausfertigung gehandelt hat, ab, es handle sich nicht um die Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung im Sinne des § 416 Abs 1 ZPO.

Dieser Rechtsansicht, die auch nicht von der in der außerordentlichen Revision zitierten Entscheidung 7 Ob 65/99f = JBl 2001, 62 gedeckt wird, kann nicht gefolgt werden.

Hier konnte nämlich für die Partei – anders als bei versehentlicher Zustellung eines Urteilsentwurfes (*Rechberger in Rechberger, ZPO² § 416 Rz 3 mwN*) – überhaupt kein Zweifel bestehen, dass ihr eine autorisierte Urteilsausfertigung zugestellt wird. Der Umstand, dass die Ausfertigung nicht die Originalunterschrift des Leiters der Geschäftsabteilung, sondern nur deren Kopie trägt, ändert daran überhaupt nichts. Im Übrigen hat schon § 149 Abs 2 Satz 2 Geo vorgesehen, dass bei Herstellung der Ausfertigungen auf chemischem Weg die Unterschrift vor der Vervielfältigung in chemischer Tinte beigelegt werden kann. Auch in einem derartigen, heute

nicht mehr gebräuchlichen Fall trug somit die der Partei zugestellte Ausfertigung keine Originalunterschrift.

Aus der Regelung des § 145 Abs 1 Geo zur Herstellung von Ausfertigungen der Rechtsmittelgerichte durch Gerichte erster Instanz lässt sich ebenfalls nicht ableiten, dass die Zustellung einer Kopie der Ausfertigung des Berufungsurteiles durch das ErstG nicht § 416 Abs 1 ZPO entsprechen würde. Der dort vorgesehene Bestätigungsvermerk des Leiters der Geschäftsabteilung des Erstgerichtes auf der vom ErstG hergestellten Ausfertigung der Entscheidung des Gerichtes höherer Instanz war nämlich deshalb notwendig, weil die Ausfertigungen früher durch Abschreiben – wie in § 145 Abs 1 Geo ausdrücklich und ausschließlich vorgesehen – hergestellt wurden. Bei der heute üblichen Art der Herstellung einer weiteren Ausfertigung durch Fotokopieren besteht für die Partei, der eine derartige Ausfertigung vom Gericht zugestellt wird, kein Zweifel an der Übereinstimmung mit der Originalausfertigung. Die Zustellung einer vom ErstG angefertigten Fotokopie der den Bestimmungen der Geo (§ 144 ff) entsprechenden Ausfertigung des Berufungsurteils an den Beklagtenvertreter hat somit die Revisionsfrist ausgelöst.

Die erst nach Ablauf der vierwöchigen Revisionsfrist (§ 505 Abs 2 ZPO) am 29. 5. 2001 zur Post gegebene außerordentliche Revision ist daher zurückzuweisen (§ 471 Z 2, § 473 Abs 1, § 513 ZPO). Eine Klärung, ob die Beklagte (auch) Rechtsanwalt Dr. G***** Vollmacht erteilt hatte, ist nicht erforderlich.

Für die von der Bekl beantragte Berichtigung der Urteile der Vorinstanzen besteht keine Grundlage, weil keine offenbare Unrichtigkeit iSd § 419 ZPO, die vom OGH aufzugreifen wäre, vorliegt; es besteht nämlich kein Anhaltspunkt dafür, dass die Bezeichnung der beklagten Partei im Urteilskopf nicht dem Willen der Gerichte entsprach.

Eine Richtigstellung der Parteienbezeichnung (§ 235 Abs 5 ZPO) kommt deshalb nicht in Betracht, weil die Vorinstanzen bereits rechtskräftig über die von der klagenden Partei vorgenommene Klageänderung (Inanspruchnahme der Erbin ohne Haftungsbeschränkung) entschieden haben (vgl 4 Ob 142/85).

OGH 19. 9. 2001, 3 Ob 147/01 s = RdW 2002/455.

Anmerkung:

Laut Aktenlage hatte sich der für den separierten Nachlass bestellte Vertreter nach der Einantwortung auf eine von der eingewantworteten Erbin erteilte Vollmacht berufen. Die Überreichung einer Revision wegen Nichtigkeit erschien dem Verfasser daher ursprünglich nicht opportun. Obwohl dem Vertreter des Nachlasses (als erklärtem Vertreter der eingewantworteten Erbin) unverzüglich der Streit verkündet worden war, hat dieser dem Verfasser erst einige Monate später (lange nach Ablauf der Rechtsmittelfrist) mitgeteilt, dass er nie für die Erbin, sondern immer nur für die Verlassenschaft eingeschritten sei. Der Verfasser vermeinte hierauf, Gesetz und Rechtsprechung beim Wort nehmen und die Ausführung der Revision

gegen das demnach noch gar nicht gültig zugestellte Berufungsurteil nachholen zu können. Er wurde vom OGH eines Besseren belehrt.

Der OGH dürfte sich daran gestoßen haben, dass sich der Verfasser einen Fehler des Gerichtes zu Nutze machen wollte, um ein unausgeführt gebliebenes Rechtsmittel nachzuholen. In der Sache kann dies die Entscheidung aber nicht rechtfertigen. Auch die erkennbare **Absicht** des Gerichtes, eine Entscheidungsausfertigung zuzustellen, kann nicht genügen, um einen Formmangel zu heilen. § 145 Abs 1 Geo lautet: „Wenn das Gericht I. Instanz Ausfertigungen der Entscheidung eines Gerichtes höherer Instanz herstellen muss, so ist die Entscheidung samt den Unterschriften abzuschreiben und am Schluss hinzuzufügen: ‚Diese Ausfertigung wurde vom gefertigten Gerichte hergestellt‘. Solche Ausfertigungen sind vom Leiter der Geschäftsabteilung zu unterschreiben.“ Die dem Verfasser zugestellte Urteilkopie war weder mit einem solchen Beglaubigungsvermerk noch mit der Unterschrift des Leiters der Geschäftsabteilung versehen. Der OGH wollte dies mit dem Argument abtun, dass § 145 Abs 1 Geo seinen Sinn verloren habe, weil Ausfertigungen heute nicht mehr durch Abschreiben hergestellt werden. Meint der OGH wirklich, dass der bürotechnische Fortschritt § 145 Abs 1 Geo außer Kraft gesetzt habe?

Gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist hat der Verfasser – gestützt auf den Grund der „schwankenden Rechtsprechung“ (MietSlg 45.647/38) – die Wiedereinsetzung beantragt. Dem OLG Wien erschien in dem darüber geführten Verfahren die Rechtsansicht des OGH „durchaus bemerkenswert“. Das OLG Wien hielt dem OGH entgegen, dass „bei der Herstellung und Zustellung gerichtlicher Entscheidungen“ doch „gewisse Formerfordernisse“ einzuhalten seien. Schließlich wies es darauf hin, dass auch im Falle der Herstellung von Fotokopien keine geringere Fehlermöglichkeit als bei der Herstellung von Ausfertigungen durch Abschreiben bestehe. Dennoch wollte das OLG Wien dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgeben. Es ging für einen Sachverhalt wie dem vorliegenden von einer Obliegenheit der Partei aus, den unterlaufenen Formmangel zu rügen. Deren Verletzung schließe die Wiedereinsetzung aus (OLG Wien 19. 6. 2002, 12 R 50/02 i).

RA Dr. Alexander Hofmann, LL.M.
(am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

Strenges Legalitätsprinzip bei Strafbestimmung!

7845

§ 15 KommStG

Für den Eintritt der Strafbarkeit bereits bei bloßem Zahlungsverzug auch ohne Verletzung von

Erklärungs- oder Aufzeichnungspflichten bzw auch bei rechtzeitiger Bekanntgabe der Nichtentrichtung der Abgabe besteht keine sachliche Rechtfertigung.

VfGH 20. 6. 2002, G 110/02 ua.

Sachverhalt:

Beim VfGH sind Beschwerden gegen Bescheide des UVS Wien anhängig, die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien bestätigten, mit denen über die Bf gem § 15 KommStG 1993, BGBl 819, eine Geldstrafe wegen Verkürzung der Kommunalsteuer verhängt wurde. Die Bf hatte als handelsrechtliche Geschäftsführerin des Komplementärs einer GmbH & Co KG für die Monate Mai bis Oktober 1998 die Kommunalsteuer jeweils bis zum Fälligkeitstermin nicht berechnet und nicht bezahlt und dadurch die Kommunalsteuer fahrlässig verkürzt.

Spruch:

§ 15 KommStG 1993, BGBl 819 war verfassungswidrig und ist nicht mehr anzuwenden.

Aus den Gründen:

Der Gerichtshof kann der BReg und dem Magistrat der Stadt Wien nicht folgen, wenn sie versuchen, im Auslegungsweg die in Abs 1 des § 15 KommStG 1993 angesprochene Verkürzung mit „qualifizierten Verkürzungshandlungen oder -unterlassungen“ in Verbindung zu bringen. Diesem Vorhaben steht Art 18 B-VG im Wege, weil diese zusätzlichen Anforderungen nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar wären und daher im Einzelfall nicht vorhergesehen werden könnte, ob ein Verhalten (Handeln oder Unterlassen), das zu einer Nichtentrichtung der Kommunalsteuer bis zum Fälligkeitstag führt, nach Abs 2 oder nach der strengeren Strafnorm des Abs 1 zu verfolgen wäre. Können aber in Abs 1 leg cit aus den dargelegten Gründen nicht weitere (ungeschriebene) Tatbestandsmerkmale hineingelesen werden, so bleibt es bei dem im Prüfungsbeschluss (vorläufig) beanstandeten Ergebnis, dass nach § 15 (Abs 1 oder 2) KommStG 1993 die bloße Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein (das heißt auch ohne Verletzung einer Erklärungs- oder Aufzeichnungspflicht) strafbar ist (vgl VwGH 19. 12. 2001, 99/13/0035) und diese Strafbarkeit auch nicht dadurch vermieden werden kann, dass der Abgbeh bis zum Fälligkeitzeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekannt gegeben wird. [. . .] Der Gerichtshof kann für diese „außerordentliche Härte“ bei bloßem Zahlungsverzug im Bereich der Kommunalsteuer keine sachliche Rechtfertigung erkennen. [. . .] Daran ändert der Umstand nichts, dass es im Einzelfall möglich ist, die Strafe niedrig festzusetzen oder von ihrer Verhängung überhaupt abzusehen. Wenn die BReg für den Fall der finanziellen Unmöglichkeit

der Abgabentrachtung auf die Möglichkeit der Erlangung von Zahlungserleichterungen bzw einer Nachsicht verweist, so ist ihr zu entgegnen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Instrumente im Falle von Zahlungsschwierigkeiten in der Regel nicht (mehr) gegeben sind.

Anmerkung:

1. Der VfGH stützte sich im vorliegenden Erk weitgehend auf **Ausführungen Fellners** in dessen KommSt-Kommentar (2002, 284f), die die Verfahrenswelle zu § 15 KommStG wohl überhaupt erst ins Rollen gebracht haben dürften. Fellner meint darin, „der Tatbestand nach § 15 Abs 1 [erfordere] eine Verletzung abgabenrechtlicher Verpflichtungen nicht [und werde daher] allein durch Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals der Verkürzung, also durch Nichtentrichtung oder zu geringe Entrichtung der Steuer, erfüllt.“

2. Dieses Auslegungsergebnis misst Fellner dann an einem **Vergleich zum FinStrG**, wo „sowohl im § 49 Abs 1 lit a letzter HS FinStrG als auch in einzelnen, dem nachgebildeten landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt [werde], dass die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar ist.“ Im Finanzstrafrecht werde damit „nur jene Nichtentrichtung von Selbstbemessungsabgaben pönalisiert, bei denen der Vertrauensvorschuss, den ein Abgabengesetz dem Steuerpflichtigen durch die Selbstbemessung einräumt, durch Unterlassung der in Rede stehenden Bekanntgaben missbraucht wird. Ein zahlungsunfähiger Abgabenschuldner kann also jede strafrechtliche Haftung iSd FinStrG für die Nichtentrichtung selbst zu berechnender Abgaben vermeiden, indem er (wenigstens) seiner abgabenrechtlichen Offenlegungs- und Wahrheitspflicht nachkommt und der Abgabenbehörde die Höhe des geschuldeten Betrages rechtzeitig mitteilt“ (aaO 284f). Auf dieser Analyse aufbauend hat der VfGH im Prüfungsbeschluss Sachlichkeitsbedenken an § 15 KommStG angemeldet.

3. **Fraglich** ist aber, ob die **Ausgangsprämisse von Fellner und VfGH**, nämlich die Auslegung des § 15 KommStG, wirklich zutreffend ist, führt doch die Argumentationslinie der beiden dazu, dass zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 15 KommStG keine überzeugende Abgrenzung mehr verbleibt. Die Tatbestände wären – bei gänzlich unterschiedlichem Strafraumen (!) – weitgehend kongruent – normalerweise ein untrügliches Zeichen, dass an dem ins Auge gefassten Auslegungsergebnis noch vor dem Hintergrund von Systematik, Historie und Zielsetzung zu feilen ist.

4. Eine sinnvolle – und wahrscheinlich auch verfassungskonforme – Abgrenzung der beiden Absätze des § 15 KommStG erscheint aber leicht möglich, wenn man ausschließlich § 15 Abs 2 KommStG mit seinem Strafraumen „von bis zu 435 Euro“ auf den Umstand der bloßen Nichtentrichtung bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder der nicht termingemäßen Einreichung der Steuererklärung bezieht. § 15 Abs 1 KommStG, der strengere Strafsanktionen

von „bis zu 58.135 Euro“ vorsieht, knüpft demgegenüber an „Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Kommunalsteuer verkürzt wird“, an. Diese Verkürzungshandlungen oder -unterlassungen können nun allerdings nicht bereits in den von § 15 Abs 2 KommStG gesondert erfassten Fällen der bloßen Nichtentrichtung oder Nichteinreichung bestehen, sondern müssen **gegenüber den Tatbeständen des § 15 Abs 2 KommStG qualifiziert** sein, also ein Mehr beinhalten: Ein Beispiel dafür könnte sein, dass der Steuerpflichtige schon im Vorfeld des Entrichtens und Einreichens der Kommunalsteuer besondere Verkürzungshandlungen oder -unterlassungen setzt – wie zB Beschäftigung von „schwarzen“ Arbeitnehmern oder Auszahlung von Schwarzlöhnen. Auch die in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Aufzeichnungen und die Berechnung (vgl § 11 KommStG) gehen dem Entrichten und Einreichen stets voraus, eine qualifizierte Verletzung dieser Verpflichtungen könnte daher ebenfalls § 15 Abs 1 KommStG auslösen. Erfüllt der Abgabepflichtige dagegen diese Verpflichtungen und verletzt bloß die Entrichtungspflicht, so ist – bei dieser systematischen Auslegung – ausschließlich der Tatbestand des § 15 Abs 2 KommStG erfüllt. Nur aus diesem Blickwinkel lassen sich auch die unterschiedlichen Strafdrohungen in den Absätzen 1 und 2 des § 15 KommStG plausibel erklären.

5. Auch der **Vergleich Fellners zum FinStrG hinkt** übrigens: § 49 Abs 1 FinStrG stellt nämlich grundsätzlich schon das bloße Nichtentrichten einer selbst zu berechnenden Abgabe (bis zum 5. Tag nach Fälligkeit) unter Strafe. Mit der Einschränkung „es sei denn, daß der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird“ wird zwar ein besonderer Strafausschließungsgrund normiert, den das KommStG nicht kennt, dieser Strafausschließungsgrund kann aber mit dem viel höheren Strafraumen von bis zu 3.625 Euro (!) für Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49 FinStrG erklärt werden. Demgegenüber ist der Strafraumen des § 15 Abs 2 KommStG mit 435 Euro sehr niedrig bemessen und deswegen kaum vergleichbar, weshalb man hier wohl auch keine über die allgemeinen Ermessensmöglichkeiten der Behörde (insb Strafbemessung hinunter bis auf 7 Euro nach § 13 VStG oder vollkommenes Absehen von der Strafe nach § 21 VStG) hinausgehenden Korrektiva für notwendig erachtet hat.

6. Solche Gegenargumente verblassten im konkreten Fall aber vor dem ausgesprochen **strengen Legalitätsverständnis** des VfGH, der eine – wenn auch so nahe liegende – verfassungskonforme Interpretation nicht zuließ und dies mit dem Wesen des § 15 KommStG als **Strafbestimmung** begründete (zum sonstigen Wert von verfassungskonformen Interpretationen s zB Korinek in FS Walter 383 f).

7. Das Erk betraf im Übrigen wieder eine alte Schillingfassung und ließ die **inhaltlich idente Eurofassung** zunächst unberührt. In der Zeit des so ermöglichten „offenen verfassungswidrigen Interregnums“ des § 15 KommStG konnten daher nach wie vor säu-

mige Abgabepflichtige mit der – laut VfGH – „außerordentlichen Härte“ des § 15 KommstG bestraft werden – ein Umstand, der **unter Praktikern Unverständnis** hervorrief, aber eine normale Konsequenz der Anlassfallwirkung von VfGH-Aufhebern ist (siehe zu dieser Konstellation ausführlich die Besprechung im AnwBl 11/02). Die Zeit des Interregnums wird aber nur kurz währen, ist doch auch schon zur Eurofassung ein Gesetzprüfungsverfahren anhängig.

8. Im Verfahren wurde übrigens auch angedeutet, dass es **in der Rechtsordnung noch weitere undifferenzierte Strafbestimmungen** geben könnte. Mit diesem VfGH-Erk im Rücken kann die Suche nach ihnen beginnen – Waidmanns Heil!

Franz Philipp Sutter

Zeitschriftenübersicht

Anwaltsblatt -

Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins e. V.

10, 557. *Henssler, Martin*: Grundlagen des US-amerikanischen Berufsrechts der Rechtsanwältin

Baurechtliche Blätter

5, 177. *Kanonier, Arthur*: Regelungen für Einkaufszentren (EKZ) im österreichischen Raumordnungsrecht

BRAK-Mitteilungen

5, 203. *Kandelhard, Ronald*: Das neue Berufsbild des Rechtsanwalts. Kontinuität im Wandel

ecolex

9, 646. *Arnold, Nikolaus*: Zurechnung von Einkünften bei der Privatstiftung

653. *Spunda, Alexander*: Änderungen durch das Zinsenrechts-Änderungsgesetz (ZinsRÄG)

656. *Nocker, Michael*: Zur Höchstgrenze des Ausgleichsanspruchs nach § 24 HVertrG

666. *Gröss, Stephan*: Die 2. Novelle zum 1. EuroJuBeG

672. *Handig, Christian*: Das Herkunftslandsprinzip im Wettbewerbsrecht

697. *Hilber, Klaus*: Checkliste: Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (Abfertigung neu)

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

9, 401. *Mankowski, Peter*: Das Herkunftslandprinzip des E-Commerce-Rechts als Internationales Privatrecht

Juristische Blätter

9, 545. *Pletzer, Renate*: Aufklärungspflichtverletzung und Vertragsaufhebung

566. *Karollus, Margit Maria*: Entgangene Urlaubsfreude und Reisen „à la carte“ – Zwei EuGH-Entscheidungen zur Pauschalreise-Richtlinie

Medien und Recht

4, 198. *Thiele, Clemens*: Shell gegen Shell – eine neue Dimension des Domainrechts? Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des BGH vom 22. 11. 2001, IZR 138/99, aus rechtsvergleichender Sicht

217. *Walter, Michel M.*: Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 – Ausgewählte Aspekte

Beilage 14. *Kossuth, Kornel*: Die Telekom-Control-Kommission und Art 6 EMRK

17. *Wessely, Karin*: Internetspezifische Aspekte des KIG-Entwurfs

MultiMedia und Recht

9, 585. *Schulte, Thomas und Ulrich W. Schulte*: Unzulässige Werbung von Anwälten im Internet? Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit und Werbeverbot nach § 43 b BRAO

Neue Juristische Wochenschrift

39, 2817. *Henssler, Martin und Matthias Kilian*: Die Neuregelung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz

2835. *Rüpke, Giselher*: Das Anwaltsgeheimnis auf dem Prüfstand des Strafrechts – ein quasi-datenschutzrechtliches Missverständnis zu § 203 StGB?

Österreichische Immobilien-Zeitung

19, 349. *Riedler, Thomas und Norbert Jagerhofer*: Hochwasser versichert?

355. *Sochor, Thomas*: Neuerungen des WEG 2002 hinsichtlich der Valtertätigkeit

Österreichische Juristen-Zeitung

13, 481. *Gaggl, Martin und Martin Kind*: Einführung einer externen Rotationspflicht für Bankprüfer. Anlassgesetzgebung oder Instrument zur Sicherung der Prüfungsqualität?

487. *Wallisch, Gert*: Der „andere Elternteil“ und das Besuchsrecht (KindRÄG 2001)

492. *Konecny, Andreas*: Insolvenzdatei: Neue/auffallende Rechtsprobleme

14–15, 521. *Pesendorfer, Wolfgang*: Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. Landesverwaltungsgerichte bzw die UVS als Berufungsbehörden gem § 67h AVG (idF des VerwaltungsreformG 2001)

532. *Funk, Bernd Christian und Gerda Marx*: Ziviltechnikerurkunden im Verwaltungsverfahren. Zur Auslegung des § 4 Abs 3 ZTG

539. *Chvosta, Peter*: Amtshaftungsanspruch auf Ersatz des Rettungsaufwands gegen rechtswidrige Bescheide

547. *Rabl, Christian*: Die Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 zweite Alternative ABGB auf Schadenersatzansprüche gegen eine juristische Person

16, 581. *Bajons, Ena-Marlies*: Aktori-sche Kautiön und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot

596. *Barth, Peter*: Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern

Österreichische Richterzeitung

9, 178. *Mühlbacher, Thomas*: Zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei im Vorverfahren aus der Sicht eines Staatsanwaltes

182. *Rassi, Jürgen C.T.*: Ein Plädoyer für eine Kostenpauschalierung im Exekutionsverfahren

10, 202. *Ferk, Janko*: Die privat- und familienrechtlichen Aspekte in den Grundrechten

210. *Sedmak, Clemens*: Recht-Sprechen, Gerechtigkeit und Familie

Österreichische Steuer-Zeitung

19, 496. *Thiele, Clemens*: EU-Mehrwertsteuer für E-Commerce-Dienstleistungen

Österreichisches Recht der Wirtschaft

9, 514. *Dehn Wilma*: Das Zinsrechts-Änderungsgesetz

518. *Kammerer, Jörg*: Wettbewerbschaos zwischen E-Commerce-RL und Rom II

537. *Thiele, Clemens*: Übertragung von Urheberrechten auf den Arbeitgeber

10, 578. *Salficky, Herbert*: Die Prozessförderungspflicht und Präklusion

584. *Flora, Margarethe*: Die Kontoöffnung nach § 145 a StPO – Änderungen durch das StRÄG 2002

605. *Schima, Georg*: Die Neuregelung der Veräußererhaftung in § 6 Abs 2 AVRAG

624. *Pülzl, Peter* und *Alois Pircher*: Steuerliche Berücksichtigung von Katastrophenschäden

634. *Ritz, Christoph*: Kontradiktorisches Verfahren, Amtsbeschwerde

637. *Ritz, Christoph*: Entscheidungspflicht, Devolutionsantrag

Das Recht der Arbeit

5, 351. *Schwarz, Bernhard*: Rechtsprobleme der Ausgliederungen unter besonderer Betonung des öffentlichen Bereiches

365. *Löschnigg, Günther*: Schwangerschaft und Beendigung im Probenmonat im Lichte der RL 92/85/EWG und 76/207/EWG

370. *Artmann, Eveline*: Haftungsdurchgriff im GmbH-Recht

Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe – RPA

4, 200. *Casati, Claus*: Bietergemeinschaften am Gängelband des Gewer-

berechts? Zum Umfang der erforderlichen Befugnisse der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft

207. *Gölles, Hans*: BVergG 2002: das Grundmodell für die elektronische Vergabe bei öffentlichen Aufträgen und die neue „elektronische Auktion“

Der Sachverständige

3, 115. *Rummel, Peter*: Bewertung von Bauerwartungsland. Rechtliches und Tatsächliches zu einem unbestimmten Begriff

123. *Gratzer, Werner*: Serienkollision mit PKW und LKW

131. *Fucik, Robert, Franz Hartl* und *Horst Schlosser*: Das neue Gewährleistungsrecht. Die wichtigsten Änderungen des Gewährleistungsrechts durch das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz (GewRÄG)

140. *Danzl, Karl-Heinz*: Schmerzengeld im Wandel: Neues zu den Voraussetzungen und zur Höhe des Schmerzengeldanspruchs

Steuer- und Wirtschaftskartei

27, S 730. *Walzel, Gustav*: Reichweite der erweiterten Unterschriftenfiktion des novellierten § 18 Abs 1 GebG. Sind elektronische Signaturen Unterschriften im Sinne des Gebührengesetzes?

W 81. *Temmel, Christian* und *Andrea Lang*: Die „neue“ Haftung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Haftungsverschärfung, Haftungserleichterung oder Haftungspräzisierung?

28, W 91. *Stomper, Bettina*: Das neue Spam-Verbot. Neuregelung eines Spam-Verbots in Europa und Österreich

W 95. *Handig, Christian*: Heilkunde und Kunsthandwerk. An den Grenzen der Gewerbeordnung (I)

Die Versicherungs-Rundschau

9, 172. *Fornara, Günther* und *Günther Woschank*: Verlängerungsklausel in Konsumentenversicherungsverträgen

Wirtschaftsrechtliche Blätter

9, 385. *Pomaroli, Nicolaus*: Versorgungspflicht im liberalisierten Strommarkt?

393. *Handig, Christian*: Kommt eine wettbewerbsrechtliche Rahmen-Richtlinie?

397. *Thiele, Clemens*: Verwendung von Mitarbeiterfotos auf Firmenwebsites

Wohnrechtliche Blätter

10, 285. *Call, Gottfried* und *Norbert Hanel*: Eigenkonto der Eigentümergemeinschaft oder Treuhand-(Ander-)konto des Wohnungseigentums-Verwalters nach dem WEG 2002

289. *Vonkilch, Andreas*: Ausgewählte Übergangsfragen zum WEG 2002

Zeitschrift für Europarecht – EuZ

4, 74. *Nater, Hans*: Europäische Freizügigkeit für Anwältinnen und Anwälte

Zeitschrift für Sport und Recht – SpuRT

5, 181. *Lachmair, Siegfried*: Das neue österreichische Vereinsgesetz im Überblick

189. *Ramming, Bernd* und *Volker Schödel*: Tod beim Mountainbike-Rennen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen einer Radsportveranstaltung. Zugleich Anmerkung zu LG Waldshut-Tiengen, NJW 2002, 153 = SpuRt 2002, 71

193. *Mohr, Hellmuth*: Aktuelle Verschärfung der Voraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse ausländischer Berufssportler und -trainer

Für Sie gelesen

■ **Die europäische Union, Rechtsordnung und Politik, 5. Auflage.** Von *Bengt Beutler / Roland Bieber / Jörn Pipkorn / Jochen Streil*. Nomos Verlag, Baden 2001, 785 Seiten, br, € 47,30.

Nunmehr ist die 5. Auflage dieses Standardwerkes erschienen. In Folge des Todes von *Johann Pipkorn* 1996, sowie des Rücktritts von *Jochen Streil* als Mitarbeiter kamen *Astrid Epiney* sowie *Marcel Haag* als Mitarbeiter hinzu. Die neuen Mitarbeiter haben ihre Bearbeitungen im Stil und in der Art an die der vorigen Auflagen angepasst, sodass keinerlei Unterschiede zu bemerken sind.

Der Aufbau sowie der Stil dieses Werkes ist von größter Übersichtlichkeit und Klarheit geprägt. Dies zeigt sich besonders im Kapitel über das Vorabentscheidungsverfahren (Rn 592 ff). Sie definieren das Vorabentscheidungsverfahren als ein objektives Zwischenverfahren im Rahmen der staatlichen Verfahren, das von den staatlichen Gerichten in Gang gesetzt wird. Diese einfache Definition, wie sie hier verwendet wird, ist im gesamten Werk zu finden. Bedauerlicher Weise ist in Rn 592 nicht die Rechtsprechungslinie zu finden, dass Rechtsfürsorge, insbesondere Registerverfahren, in erster Instanz nicht zu einer Vorlage berechtigen (EuGH, U.v 1. 5. 2002 – Rs C-182/00 = EuZW 2002, *ecolex* 2002, 219).

Der Rezensent verhehlt nicht, dass er zur Lösung europarechtlicher Probleme nunmehr die 5. Auflage dieses Standardwerkes, wie die Voraufgaben, am liebsten zur Hand nimmt.

Wolf-Georg Schärf

■ **Gerichtsgebühren.** Von *Robert Tschugguel / Josef Pötscher*. Verlag Manz, Wien 2002. 486 Seiten, geb, € 89,-.

Im Rahmen der Reihe MANZsche Große Gesetzesausgabe ist der von *Tschugguel* und *Pötscher* herausgegebene Band „Ge-

richtsgebühren“ in 7. Auflage neu erschienen. Das Werk enthält eine umfangreiche Entscheidungssammlung zum Gerichtsgebührengesetz sowie alle wesentlichen Nebengesetze zum Thema Gerichtsgebühren. Sowohl durch das übersichtliche Inhaltsverzeichnis als auch das detaillierte Stichwortverzeichnis wird es seiner Aufgabe als Nachschlagewerk zu Detailfragen des Gerichtsgebührenrechts bestens gerecht.

Reinhard Schanda

■ **Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Unternehmen und Betrieben bei Personenhandelsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmung des § 142 HGB.** Von *Gerhard Hochedlinger*. Schriften der Johannes-Kepler-Universität Linz, Universitätsverlag Rudolf Trauner, Linz 2002. 257 Seiten, br, € 22,50.

Der Autor weist bei der Beschreibung von Gegenstand und Ziel der Arbeit zutreffend darauf hin, dass im letzten Jahrzehnt vom Gesetzgeber im „Umgründungsrecht“ eine Reihe von Instrumentarien geschaffen wurden, welche jedoch vor allem auf Kapitalgesellschaften zugeschnitten sind und in Bezug auf die Umstrukturierung von Personenhandelsgesellschaften immer noch auf das allgemeine Zivilrecht zurückgegriffen werden muss. Mit der vorliegenden Arbeit versucht der Autor, die bestehende Praxis in Bezug auf die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Betrieben und Unternehmen bei Personenhandelsgesellschaften zu erörtern und dabei – auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage – quasi auszuloten, inwieweit de lege lata mittels Interpretation und unter analoger Anwendung diverser Gesetzesbestimmungen eine möglichst einfache und unkomplizierte Umstrukturierung von Personenhandelsgesellschaften erzielt werden kann.

Im ersten Teil des Buches setzt sich der Autor ausführlich mit rechtlichen Grundsatzen betreffend die OHG auseinander, wobei diese im Licht ihrer Rechts-

natur sowie die Stellung der Gesellschafter im Spiegel der Literatur und Judikatur behandelt werden. Vom Autor wird dabei ausführlich der in der Lehre zum Teil verbittert geführte Streit zur Rechtsfähigkeit von Personen(handels)gesellschaften aufgezeigt.

Der zweite Teil der Arbeit ist der Übertragung von Gesellschaftsanteilen bei der OHG gewidmet, wobei zunächst die mehrgliedrige und dann die zweigliedrige OHG untersucht werden. Nach Erörterung der Dogmatik des § 142 HGB, welcher die Ausschlussstatbestände der §§ 140, 141 HGB für die zweigliedrige Gesellschaft ergänzt, wird vom Autor in analoger Heranziehung des dieser Bestimmung innewohnenden Rechtsgedankens der These nachgegangen, dass auch die Übertragung des Unternehmens der OHG, mithin des gesamten Gesellschaftsvermögens, im Wege der Universalsukzession möglich sein muss. Vom Autor werden die Durchführung der Anteilsübertragung in einer sehr systematischen und anschaulichen Weise behandelt und umfassend die in diesem Zusammenhang auftretenden Haftungsfragen erörtert.

Im dritten Teil der Arbeit wird vom Autor nach Klärung der Rechtsbegriffe „Betrieb“ und „Unternehmen“ der Frage nachgegangen, inwieweit bei der Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen diese uno actu im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zulässig ist.

In sämtlichen strittigen Bereichen erfolgt eine tiefgehende Auseinandersetzung mit der Judikatur und den verschiedenen Meinungen. Ausführlich werden auch immer wieder Vergleiche zwischen der österreichischen und der deutschen Rechtslage gezogen, wobei dabei die Änderungen der herrschenden Meinung in Lehre und Judikatur in ihrer historischen Entwicklung aufgezeigt werden. Der Autor lässt es sich auch nicht nehmen, die praktische Relevanz einiger dieser Entwicklungen im Rahmen rechtlich-ökonomischer Überlegungen zu hinterfragen und an den Gesetzgeber desiderata zu formulieren. Die einzelnen

Kapitel der Arbeit sind klar und systematisch gestaltet und laden zum vertiefenden Weiterlesen ein.

Alfred Pressl

■ **Das Recht der Domain Namen.** Von Viktor Mayer-Schönberger / Franz Galla / Markus Fallenböck (Hrsg.). Verlag Manz/Onlaw Internet Verlags AG, Wien 2001, XIV, 234 Seiten, br, € 35,20.

Das im Onlaw Internet Verlag bemerkenswerter Weise in Papierform erschienene Sammelwerk „Das Recht der Domain Namen“ verfolgt getreu seinem Vorwort das Ziel, sowohl Praktiker als auch Rechtswissenschaftler ausgewogen zu Wort kommen zu lassen. Insgesamt versammelt der Band elf in- und ausländische Autoren, die sich im „Domainrecht“ bereits einen Namen gemacht oder zumindest einschlägig publiziert haben. Ausgehend von den technischen Grundlagen des Domain-Name-Systems reihen sich unterschiedlichste Beiträge aneinander, die den titelgebenden Problemkreis aus unterschiedlichsten Gesichtspunkten zT vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtsordnungen beleuchten. Da es unmöglich ist, in der gebotenen Kürze auf jeden einzelnen Beitrag einzugehen, seien nachfolgend jene zwei herausgegriffen, deren inhaltliche Quellen für österreichische Leser idR schwerer zugänglich sein mögen. Eine Bevorzugung soll damit allerdings nicht verbunden sein. Torsten Bettinger erörtert in seinem Beitrag „Kennzeichenkollisionen im Internet“ (S 139ff) aus deutscher Sicht. Wie so oft, ist die deutsche Diskussion auch in diesem neuen Rechtsbereich der österreichischen gewissermaßen vorgelagert. Allerdings bleibt in Grillparzerscher Bescheidenheit anzumerken, dass wir hier zu Lande in der glücklichen Lage sind, bereits über mehr als 30 höchstgerichtliche Domainentscheidungen zu verfügen, wohingegen unsere deutschen Nachbarn (per 31. 12. 2001) lediglich auf drei BGH-Urteile diesbezüglich zurückgreifen können. In gewohnt

gründlicher Weise behandelt Bettinger die zwischen Domains und Marken, Namen, Geschäftsabzeichen sowie damit zusammenhängenden wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen auftretenden Probleme, wobei auch Nebenschauplätze wie zB die Haftung der Vergabestelle für rechtswidrige Domains oder internationale Konfliktfälle nicht ausgespart werden. Der Untertitel seines Beitrages „Die Integration des Domainrechts in das deutsche Kennzeichenrecht“ ist dabei Auftrag und Programm zugleich. Meisterhaft versteht es der Autor die „Knackpunkte“ im Domainrecht herauszuarbeiten, nämlich die Bestimmung der Verwechslungsgefahr, Probleme der Gleichnamigkeit, den Sonderschutz bekannter Kennzeichen und die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit gem § 1

UWG (Stichwort: Domain-Grabbing). Zutreffend gelangt Bettinger zu dem Befund, „dass die Anwendung der allgemeinen zeichenrechtlichen Grundsätze aus Domain-Namenskonflikte zwar mit unter gewisse Schwierigkeiten bereitet, sich die meisten der aus der Praxis bekannten Fälle mit Hilfe des bestehenden Instrumentariums des [deutschen] Zeichenrechts lösen lassen und es eines eigenständigen oder spezifischen Domainrechts nicht bedarf.“ Diese richtige Einschätzung wird bereits durch den OGH (Urteil vom 16. 10. 2001, 4 Ob 226/01s – onlaw.co.at) geteilt und von Bettinger zutreffend dadurch ergänzt, dass damit durch die Besonderheiten des Kommunikationsmediums Internet und seiner Dienste eine intrasystematische, dh sich an den bestehenden rechtsdogmatischen und

Indezahlen 2002: Aug. Sept. Okt.

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	104,8	104,8	105,1*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	100,8	101,2	101,2*

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	110,2	110,2	110,6*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	144,2	144,2	144,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	224,2	224,2	224,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	393,4	393,4	394,5*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	501,3	501,3	502,7*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	502,8	502,8	504,3*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4404,3	4404,3	4416,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3795,9	3795,9	3806,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	103,8	104,2	104,2*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	108,3	108,7	108,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	144,1	144,7	144,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	240,0	241,0	241,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2341,5	2350,8	2350,8*

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

systematischen Regeln des Kennzeichenrechts orientierende, Fortbildung verbunden ist.

Demgegenüber bestreitet *Viktor Mayer-Schönberger* in seinem Beitrag „Namenlose Zukunft?“, die Ansicht als zu kurz greifend, wonach im Kern nichts anderes zu tun sei, als bestehendes Kennzeichenrecht möglichst geschickt auf die Situation im Cyberspace anzuwenden. Seine „Gedanken zur Zukunft des Rechts der Domain-Namen“ leitet der Verfasser des letzten, gewissermaßen einen Ausblick darstellenden Beitrages mit dem Befund ein, dass nach einem sehr intensiven Beginn 1996/97 eine vergleichsweise geringe Auseinandersetzung der deutschen Lehre und Höchstgerichte mit dem Domain-Namens-Recht erfolgt sei. So fänden sich im Zeitraum 1998 bis 2000 zur Domainproblematik keine Beiträge in der NJW oder NJW-CoR. Kann es dabei sein, dass dem im fernen Harvard weilenden Autor entgangen ist, dass die NJW-CoR mit Heft 6/2000 eingestellt worden ist? Die zahlreichen Entscheidungsanmerkungen sowie die Beiträge von *Viefhues*, Folgt die Rechtsprechung zu den Domain Names wirklich den Grundsätzen des Kennzeichenrechts?, NJW 2000, 3239 und *Renck*, Kennzeichenrechte versus Domain-Names – Eine Analyse der Rechtsprechung, NJW 1999, 3587 haben durchaus zur Weiterentwicklung des „Domainrechts“ beigetragen und werden von Gerichten zitiert. Die NJW hat dem „Internet-Recht“ im Jahr 2001 eine eigene Sonderbeilage zur Heft 14/2001 gewidmet, die nach Angaben des Verlages nunmehr jährlich erscheinen soll. Freilich, jede Literaturlauswahl muss subjektiv bleiben. Es kommt bei einer Inventur aber nicht darauf an, was nicht da ist, sondern auf das Vorhandene.

Mayer-Schönberger verlangt die Innovation neuer Lösungen, die mit dem gängigen juristischen Werkzeug nicht zu erzielen seien. Bedingt wäre, die „Innovation“ durch drei zentrale Herausforderungen, die von den neuen Techniken an das Recht gestellt würden: Die Globalität, die

Zuordnung der Verfügungsrechte über Information und die schleichende Entmachtung demokratischer Verfahren. Dass diese Herausforderungen so neu nicht sind, weiß der einen Lehrstuhl an der renommierten John F. Kennedy School of Government der Harvard Universität innehabende Informationsrechtsexperte *Dr. Mayer-Schönberger* ganz genau. Er schreibt es halt nicht; muss er auch nicht, man kommt auch ohne ihn drauf. *Thomas Hoeren* hat bereits in seinem im Jahr 1998 erschienenen Aufsatz, Internet und Recht – neue Paradigmen des Informationsrechts, NJW 1998, 2849ff, die Dematerialisierung, Deterritorialisierung und Extemporalisierung des Rechts ausführlich dargelegt und erkannt, dass „Technik niemals Technik legitimieren“ kann.

Und noch etwas merkt man, ohne die Mithilfe des Professors aus Harvard in Anspruch nehmen zu müssen: Hier verwechselt jemand Politik mit Recht. Indem er das geltende Domain-Namens-Recht zu einem „Schrebergarten für Kennzeichenrechtler“ heruntermacht, hilft er dem täglich nach sauberen juristischen Lösungen suchenden Rechtsanwender nicht. Den Rechtsalltag so im Stich lassend, wendet sich der Beitragsverfasser den vermeintlich zentralen Herausforderungen des „Cyberlaw“ zu, die sich an fünf Angelpunkten kristallisieren. Hier ist die Diskussion, so meine ich, schon bei deutlich differenzierten Überlegungen angelangt, als die vom Autor auf den Seiten 196ff zusammengefassten „fünf Thesen“ So sei zB auf den Beitrag von *Sieber*, Informationsrecht und Recht der Informationstechnik, NJW 1989, 2569 verwiesen. Der Rückzug in den „Elfenbeinturm“ ist eine Vorgangsweise, die den österreichischen Richtern und Rechtsanwälten zur Lösung von Domain-Konflikten nicht zugestanden wird. Womit? Mit Recht.

Alles in allem handelt es sich um ein wunderbares Buch, über das und mit dem man trefflich streiten kann.

Clemens Thiele

■ **E-Commerce-Gesetz, Kommentar und Handbuch.** Von *Wolfgang Zankl*. Verlag Österreich, Wien 2002, 548 Seiten, br, € 72,-.

Bereits wenige Wochen nach In-Kraft-Treten des E-Commerce-Gesetzes legt *Zankl* ein Werk vor, das seinesgleichen sucht: Auf 220 Seiten kommentiert er zunächst das gerade 31 Paragraphen umfassende E-Commerce-Gesetz und fügt die zugehörigen Materialien an (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, Bericht des Justizsausschusses, E-Commerce-Richtlinie). *Zankl* kommentiert dabei nicht nur das E-Commerce-Gesetz selbst, sondern überhaupt alles, was umgangssprachlich unter dem Begriff „E-Commerce“ verstanden wird und verweist an der jeweils passenden Stelle auf Probleme des Zivilrechtes, Konsumentenschutzes, des Urheberrechtes, des Markenrechtes, des Wettbewerbsrechtes etc. *Zankl* gebraucht zwar jede Menge „moderner“ englischer Schlagwörter, macht sich aber die Mühe, jedes dieser Schlagwörter auch für einen Laien kurz verständlich zu erklären, bevor er dieses rechtlich beleuchtet. Als Beispiel sei das Schlagwort „Word-Stuffing“ genannt, das *Zankl* zuerst damit erklärt, dass „dabei ein Begriff in der selben Farbe programmiert wird wie der Hintergrund einer Homepage, was dazu führt, dass dieser Begriff für Suchmaschinen, nicht aber für das menschliche Auge wahrnehmbar ist“. In der Folge grenzt *Zankl* diesen Begriff zum Begriff „Meta-Tags“ ab (diesen Begriff erklärt er selbstverständlich ebenfalls) und kommt zum Ergebnis, dass die Frage der Zulässigkeit des Word-Stuffing nicht Gegenstand des ECG ist, sondern sich nach allgemeinen Regeln (zB § 1, 2, 9 UWG, 10 MSchG, § 43 ABGB) richtet (siehe Rz 218, 220 zu § 14). Die Liste der solcher Art erklärten und analysierten „Schlagwörter“ ist geradezu unerschöpflich und ein Großteil derselben wird jenen, die nicht gerade im Internet „leben“ zT völlig unbekannt sein (etwa search-engine-spamming, key-word-advertising, surface-

link, pull-, push-Werbung, postings, etc). *Zankl* schafft es, alle diese Begriffe in das bestehende Rechtssystem „einzuarbeiten“, sodass sich das Stichwortverzeichnis des Buches wie eine Begegnung zwischen Justinian und Bill Gates liest, zB unter Buchstabe „C“ „...cookies, counter, culpa in contrahendo, cyberspace, ...“. Der Kommentar wird damit auch zu einem Wörterbuch der Begriffe der aktuellen Kommunikationstechnologie. *Zankl* beschränkt sich bei seinen Ausführungen nicht auf die mittlerweile allseits bekannten Anwendungen wie Internet und Email, sondern analysiert auch ausführlich mobile Anwendungen bei Handys wie zB SMS oder Software-Zahlungssysteme. Mit dem „bloßen“ Kommentar des E-Commerce-Gesetzes ist das Buch noch lange nicht erschöpft. *Zankl* leitet es mit einer 40-seitigen allgemeinen Einführung ein und ergänzt es mit einer rund 50 Seiten starken Entscheidungssammlung zu Domain-Streitigkeiten und Immaterialgüterrechts- und Wettbewerbsrechtsstreitigkeiten, wobei er jede einzelne Entscheidung kurz zusammenfasst. Spätestens beim wohl umfangreichsten derzeit existierenden Literaturverzeichnis zum Thema E-Commerce (29 Seiten!), möchte man meinen, dass man am Ende des Kommentars

angelangt ist. Falsch, zum „Drüberstreuen“ bringt der Autor noch eine kurze „Checkliste“ zum E-Commerce-Gesetz und unter dem Titel „Frequently Asked Questions“ einen kleinen Test, mit dem man das im Buch erworbene Wissen gleich mittels 15 Fragen testen kann. *Zankl* hat offensichtlich einen Großteil seines umfangreichen Wissens auf dem Gebiet des E-Commerce in diesem Buch zusammengefasst. Dieses Werk wird DAS Standardwerk der nächsten Jahre sein, und welche Rechtsfrage man zum Thema haben wird, man wird „im *Zankl*“ nachschlagen.

Rainer Knyrim

■ **Grundzüge des schweizerischen Immaterialgüterrechts.** Von *Kamen Troller*. Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel-Genf-München 2001, 484 Seiten, br, € 99,-.

Mit seinem – wie es *Troller* bescheiden nennt – „Werklein“ füllt der Autor eine Lücke.

Immerhin datiert die letzte Kurzdarstellung des gesamten schweizerischen Immaterialgüterrechts aus 1978. Es handelt sich dabei um die von ihm und seinem damaligen

Partner *V. Vesely* verfasste Übersetzung des Kurzlehrbuches – in französischer Sprache – seines international bekannten und anerkannten Vaters, Prof. *Alois Troller*, die infolge der neuen Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Schweiz völlig überholt war.

Troller hat sich darüber ernsthafte Gedanken gemacht, ob es zweckmäßig ist, die vorliegende Ausgabe, als deutsche Übersetzung seines gleichzeitig erschienenen „Précis du droit suisse des biens matériels“, zu veröffentlichen, dies aber in weiterer Folge offenbar bejaht.

Jedenfalls ist die sehr verständlich gegliederte Ausgabe ein absolut nützlicher Leitfaden durch diesen faszinierenden Bereich des Rechts besonders für Juristen, die für das Immaterialgüterrecht grundsätzlich aufgeschlossen sind, die auch wegen der dem Autor eigentümlichen Wissenschaftlichkeit – immerhin gibt es 25 Seiten Quellenangaben –, seiner Akribie und wegen der zwingenden Logik der Gliederung und der Perfektion der authentischen Übersetzung stets gerne als Unterstützung bei Problemlösungen dient und tatkräftige Hilfe für Rechtsvergleiche bietet.“

Eugen Wiederkehr



RIDA

Die einzigartige Literatur- und Entscheidungsdatenbank

Der schnellste Weg zum Recht

Besuchen Sie uns: www.rida.at



IDV
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-KOMPLETTLÖSUNGEN

Beratung · Hard- & Software · Internet
ISDN-Anlagen · Funk-Netzwerke · Gutachten

Information & Vorführtermine: News, Aktionsangebote, Online-Shop:
IDV - Innovative Datenverarbeitung www.idv.at
Dr. Günter Linhart Tel.: 02245-5597-0, Fax: DW 80
2120 Welkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, e-mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, e-mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (0662) 84 08 15, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Tiefer Graben 21/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.

Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 51-50.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig**, in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.

Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2003 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 101,11,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 50,55,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer: _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“
1014 Wien · Kohlmarkt 16

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Prelik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, e-mail: office.wuerzl@chello.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnähe), übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor allen Gerichten in Wien und Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Mödling, Baden, Pottenstein, Ebreichsdorf, Neunkirchen und Gloggnitz.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, e-mail: claudia.patleych@aon.at

RA Dr. *Marcella Zauner-Grois*, 1130 Wien, Am Platz 5, übernimmt **Substitutionen** – auch Verfahrenshilfe in Strafsachen – in Wien und Umgebung, insbesondere **BG Hietzing, Meidling, Fünfhaus, Liesing, Mödling** und **Purkersdorf**.

Telefon (01) 876 54 21, Telefax (01) 877 59 11.

Ich übernehme für Sie **Substitutionen** in Stadt und Land **Salzburg**. RA Dr. *Hermann Spatt*, 5020 Salzburg, Lasserstraße 17.

Telefon (0662) 87 29 54, Telefax (0662) 87 63 54, Handy (0699) 17 17 61 10.

Übernehme **Substitutionen** aller Art **auch kurzfristig** vor allen **Wiener Gerichten** und im Sprengel des **LG Korneuburg**; auch Verfahrenshilfen und Rechtsmittel in Strafsachen: RA Mag. *Thomas Reissmann*, 1010 Wien, Singerstraße 11/7.

Telefon (01) 513 76 67, Telefax (01) 513 76 69, Mobil (0664) 423 33 46, e-mail: reissmann@rechtsanwaelte.co.at

RA Dr. *Helmut Malek*, 3500 Krems, Dinstlstraße 6, übernimmt Substitutionen aller Art in Krems und Umgebung.

Telefon (02732) 727 00, Telefax (02732) 727 00-27.

Oberösterreich – Substitutionen. RA Mag. *Hartmut Gräf*, Schablederweg 96, 4043 Linz, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch **Verfahrenshilfe**).

Telefon/Telefax (0732) 71 44 32-22, Mobil (0676) 436 52 85, e-mail: ra.graef@utanet.at

Deutschland: Rechtsanwaltskanzlei *Buder & Herberstein* stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen zur Verfügung. A-1080 Wien, Lerchenfelder Straße 94, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31-33, e-mail: buder.herberstein@vip.rdb.at; D-40235 Düsseldorf, Burgmüllerstraße 8, Telefon (0049 211) 691 14 93.

Italien: RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, Rosenbursenstr. 8/2, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifenden Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Telefon (01) 513 87 680, Telefax (01) 513 85 53, e-mail: u.c.walter@aon.at

London: Philip Moser, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: The Chambers of Jean Ritchie QC, 4 Paper Buildings, Temple, London EC4Y 7EX, Telefon (004420) 73 53-3366, Telefax (004420) 73 53-5778.

U.S.A., Dr. Laurence Charles Fauth, amerikanischer Rechtsanwalt, steht Kollegen in allen amerikanischen Rechtsangelegenheiten gerne beratend und für Vertretungen zur Verfügung.

1170 Wien, Alseile 11, Telefon/Telefax (01) 924 18 29, Mobil (0699) 1 924 18 29, e-mail: lcfauth@chello.at

Rechtsanwaltskanzlei in Baden (Schwerpunkt Zivilrecht, insbesondere Immobilienrecht) sucht engagierte/n Rechtsanwaltsanwärter/in (Voraussetzung: große LU oder bereits abgelegte RA-Prüfung) oder gerade eintragungsfähige/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Bewerbungen bitte an Rechtsanwalt Dr. Martin Prokopp, 2500 Baden, Rathausgasse 7, e-mail: martin.prokopp@telecom.at

Konzipientenstelle gesucht: Dr. Thomas Schatzl LL.M. (Brügge), Telefon (0664) 456 68 14, Auslandsaufenthalte: Frankreich 6. Klasse AHS; Spanien 2 Semester Jus; Belgien 2 Semester LL.M. (College of Europe); Luxemburg 6 Monate Praktikum am EuGH; Engl, Franz u Span in Wort u Schrift.

Rechtsanwaltskanzlei im 1. Bezirk sucht für selbständige Kurrentienbearbeitung über EDV, ADVOKAT-System, **Mitarbeiterin mit Anwaltspraxis.**

Zur Vereinbarung eines Vorstellungstermines rufen Sie bitte unter (01) 512 34 01/DW 23 Fr. Karger an.

Ambitionierte/r RA/in gegen Substitutionspauschale mit Möglichkeit, eigenen Klientenstock aufzubauen, von Wiener Streitkanzlei gesucht; spätere Partnerschaft durchaus erwünscht.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100651.

Recht
aktuell



MANZ

bedankt sich bei seinen
KundInnen und AutorInnen für
die gute Zusammenarbeit im
Jahr 2002

und wünscht ein frohes
Weihnachtsfest und alles
Gute im neuen Jahr!

MANZ

Wir bieten jungen, ambitionierten, dynamischen und fröhlichen Kollegen Einstiegschancen ins Berufsleben als auch jede Form der Kooperation.

Bewerbungen an office@kfonline.at



Rechtsanwalt, Schwerpunkt öffentliches Recht, sucht **RegiepartnerIn** für helle, gut ausgestattete und günstige Kanzlei in Wien 9. Komplette Infrastruktur für raschen Ein- oder Umstieg vorhanden. Wechselseitige (Urlaubs)Vertretung, Ideenaustausch und Kooperation wären erwünschte Nebenwirkungen.

Mag. *Georg Bürstmayr*, 9., Hahngasse 25, Telefon (01) 319 25 25 bzw e-mail: georg.buerst@aon.at



Alteingesessene, zentral gelegene **Linzer Rechtsanwaltskanzlei**, 76 m², mit elektronischer Bürostruktur und umfangreicher Bibliothek um Euro 60.000,00 abzugeben.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100645.



Erfolgreicher Wirtschaftsanwalt mit stark international ausgerichteter Tätigkeit sucht Zusammenschluss mit Wiener Wirtschaftskanzlei.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100649.



Kooperation: Biete jungem Kollegen repräsentative Kanzleiräumlichkeiten in Toplage zur Untermiete. Die Räumlichkeiten sind neu adaptiert, in gehobener Ausstattung mit Netzwerk-Infrastruktur. Kooperation und spätere engere Zusammenarbeit sind erwünscht. RA Mag. *Gerold Beneder*, 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 27, Telefon (01) 532 78 99; www.beneder.net



Junger Rechtsanwalt aus renommierter Wirtschaftskanzlei **sucht** Möglichkeit einer **Kanzleiübernahme oder Regiegemeinschaft bzw Übernahme von Substitutionen mit Blickrichtung auf zukünftige Partnerschaft** in Wien, NÖ oder Stmk.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100650.



Biete jüngerem Kollegen repräsentatives Zimmer samt Mitbenützung von Nebenräumen, allenfalls in Regiegemeinschaft, an. Rechtsanwalt Dr. *Erhard Hanslik*, 1040 Wien, Brucknerstraße 2, Telefon (01) 505 73 71, Telefax (01) 505 62 42.

Juristische Blätter (seit 1980) und **Wirtschaftsrechtliche Blätter (ab 1. Jahrgang / 1987)**, vollständig gebunden, **günstig zu verkaufen**; Übernahme des laufenden Abos jederzeit möglich.

Telefon (0699) 175 109 10.



JBl 1965 bis 2000 gebunden plus WBl 1987 bis 2000 nicht gebunden: € 1.500,- plus Versandkosten bzw Abholung (Innsbruck).

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100654.



Wir, eine in Wien ansässige Rechtsanwaltskanzlei, kaufen Kanzleien, auch mit Sitz außerhalb von Wien.

Angebote bitte an den Verlag unter Chiffre A-100652.



Rechtsanwaltskanzlei, Wien 1, 200 m², per 2004 abzugeben. Teilbezug ab sofort möglich. Günstige Bedingungen.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100653



Kanzleiräume, ca 215 m², mit RA-Kanzleieinrichtung, in Stephansplatznähe, in Hauptmiete provisionsfrei abzugeben.

Mobil (0664) 100 74 74.



Wohnungsverkauf: Südhang 17. Bezirk, **3 ZiWhg**, 85 qm, Bj 2000 mit 19 qm Terrasse und großem Balkon, 1. Stock, **sehr schönem Ausblick**, Straßenbahn- u Busverbindungsmöglichkeiten, gute Infrastruktur.

Privat (0676) 359 27 47.



Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer innerhalb 48 Stunden. Nach Übermittlung der Vertragsurkunde per Telefax und Einlangen der Eintragungsgebühr und Grunderwerbsteuer auf meinem Kanzleikonto. RA Mag. Dr. *Otto Schubert*, 1070 Wien, Lerchenfelderstr. 15, € 270,- inkl USt.

Telefon (01) 523 41 36, Telefax (01) 523 41 36-23.



Gold- und Uhrenfirma kauft laufend Ware aus Konkurs, Erbschaft etc, **HELVETIA-INTERNATIONAL**, 1020 Wien, Taborstraße 36, Kontakt über Telefax (01) 216 56 08.